

Anhang D

Berechnungsergebnisse für die Vollziehbarkeitsbetrachtung

Tabelle D 1: Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung für Situation Planvollzug, nachts

Immissionsort Nummer Adresse		Vollziehbarkeitsbetrachtung Beurteilungspegel Nacht in dB(A)		
		Vor- belastung	Zusatz- belastung	Gesamt- belastung
Auenheim				
IO 01	Ordensstraße 1, SO	42,5	42,2	45,3
IO 02a	Geuelweg 2, SO	41,3	43,4	45,5
IO 03	Forellenweg 11	40,8	42,8	44,9
IO A.04	Forellenweg 13	40,5	43,6	45,3
IO A.05	Am Langgraben 6	42,5	45,7	47,4
IO A.07	Garsdorfer Straße 1	48,4	40,1	49,0
IO A.08	Lourther Weg 28	39,9	42,3	44,3
Groß-Mönchhof				
IO 04aa	Groß-Mönchhof 1, Haus 2	35,5	39,1	40,7
Niederaußem östlich des Bahnhofs				
IO 05	Theodor-Heuss-Straße 22	36,6	39,2	41,1
IO 06	Am Sportplatz 2	36,0	35,5	38,8
IO C.01	Asperschlagstraße 47	34,3	39,0	40,2
IO C.02	Theodor-Heuss-Straße 13	36,3	38,8	40,7
IO C.03	Asperschlagstraße 28	37,6	37,5	40,6
IO C.05	Arnikaweg 31	34,3	36,4	38,4
IO C.06	Paulusstraße 49	36,8	34,8	38,9
IO C.07	Brandenburger Straße 26	34,6	36,3	38,5
IO C.13	Pillauer Straße 19	32,0	30,8	34,5
IO C.14	Asperschlagstraße 70	36,5	35,1	38,9
IO C.16	Oppelner Straße 1	32,0	32,1	35,0
IO C.18	Oberaußemer Straße 69	33,5	31,4	35,5
IO C.19	Peter-Achnitz-Straße 2	34,6	31,6	36,4
IO C.20	Pillauer Straße 16	32,4	31,2	34,8
IO C.22	Oberaußemer Straße 80	34,1	31,3	35,9
IO C.23	Oberaußemer Straße 46	34,8	23,6	35,1
IO C.24	Lothringer Ring 52	35,0	31,6	36,7
IO C.27	Marie-Juchacz-Straße 7	34,7	31,3	36,3
IO C.29	B-Plan 200.3/NA, Wohnen	33,5	31,1	35,4
IO C.30	B-Plan 200.1, Wohnen	33,3	31,5	35,5
Niederaußem westlich des Bahnhofs				
IO 07	Alte Landstraße 119	38,7	32,1	39,5
IO 08	Holtroper Straße 30	43,8	37,4	44,7
IO 09	Mönchhofweg 8	36,7	43,2	44,1
IO 10	Industriestraße 21	37,2	44,3	45,1
IO D.01	Industriestraße 17	39,7	46,3	47,1
IO D.03	Asperschlagstraße 7	35,3	39,7	41,1
IO D.04	Fortuna-Nord-Straße 24a	37,6	43,6	44,6
IO D.05	Fortuna-Nord-Straße 32	40,3	43,8	45,4
IO D.06	Holtroper Straße 5	41,5	39,8	43,8
IO D.07	Frickestraße 73	44,7	36,8	45,4
IO D.08	Lohweg 7	38,7	33,4	39,8
IO D.09	Asperschlagstraße 10	34,3	38,0	39,5
IO D.10	Silberbergstraße 44, NW	44,0	35,9	44,6
IO D.12	Hoppengasse 21	39,9	35,1	41,1

Immissionsort		Vollziehbarkeitsbetrachtung		
Nummer	Adresse	Beurteilungspegel Nacht in dB(A)		
		Vor-belastung	Zusatz-belastung	Gesamt-belastung
IO D.14	Asperschlagstraße 8	36,5	38,5	40,7
IO D.16	Dormagener Straße 38, O	38,7	35,8	40,5
IO D.18	Kaulens-Weide 2	38,3	33,4	39,5
IO D.19	Lohweg 12	37,5	31,9	38,6
IO D.20	Ringstraße 14	38,9	28,8	39,3
IO D.22	Dormagener Straße 47, W	36,5	32,8	38,0
IO D.27	Alte Landstraße 135	38,9	30,5	39,4
Rheidt				
IO 11	Lindenplatz 32	30,5	31,5	34,0
IO E.01	Düsseldorfer Straße 46	30,9	31,7	34,3
IO E.02	Brunnenstraße 5	31,6	30,2	34,0
IO E.03	Am Gillbach 26	29,7	28,6	32,2
IO E.04	Düsseldorfer Straße 28	32,1	23,1	32,6
IO E.06	Gertrudenstraße 1	29,3	29,6	32,5
IO E.07	Am Hengert 10	29,9	29,8	32,9
IO E.08	Am Krahnacker 2	34,3	27,7	35,1
Hüchelhoven				
IO 12	Theo-Philipps-Ring 27	31,1	29,2	33,3
IO F.01	Rudolf-Harbig-Straße 34	31,1	26,9	32,5
IO F.02	Rudolf-Harbig-Straße 16	29,4	26,1	31,1
IO F.03	Rudolf-Harbig-Straße 6	31,5	26,9	32,8
IO F.04	Nikolaus-Adams-Straße 59, S	31,2	26,8	32,5
IO F.06	Nikolaus-Adams-Straße 71	32,5	27,2	33,7
IO F.08	Unter den Ulmen 9	32,0	28,3	33,5
IO F.10	Theo-Philipps-Ring 1b	32,3	29,0	33,9
Büsdorf				
IO G.01	Donatusstraße 36	30,0	28,1	32,2

Tabelle D 2: Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung für Situation Planvollzug, werktags Tag

Immissionsort		Vollziehbarkeitsbetrachtung		
Nummer	Adresse	Beurteilungspegel werktags Tag in dB(A)		
		Vor- belastung	Zusatz- belastung	Gesamt- belastung
Auenheim				
IO 01	Ordensstraße 1, SO	42,8	44,4	46,7
IO 02a	Geuelweg 2, SO	41,7	46,7	47,9
IO 03	Forellenweg 11	43,3	44,4	46,9
IO A.04	Forellenweg 13	44,2	44,8	47,5
IO A.05	Am Langgraben 6	42,7	47,2	48,5
IO A.07	Garsdorfer Straße 1	48,7	42,8	49,7
IO A.08	Lourther Weg 28	45,5	43,7	47,7
Groß-Mönchhof				
IO 04aa	Groß-Mönchhof 1, Haus 2	37,6	40,1	42,0
Niederaußem östlich des Bahnhofs				
IO 05	Theodor-Heuss-Straße 22	48,6	43,0	49,6
IO 06	Am Sportplatz 2	41,4	39,4	43,5
IO C.01	Asperschlagstraße 47	51,5	42,4	52,0
IO C.02	Theodor-Heuss-Straße 13	47,4	42,6	48,6
IO C.03	Asperschlagstraße 28	47,6	41,3	48,5
IO C.05	Arnikaweg 31	45,9	39,8	46,8
IO C.06	Paulusstraße 49	43,1	39,0	44,5
IO C.07	Brandenburger Straße 26	42,7	39,6	44,5
IO C.13	Pillauer Straße 19	38,1	34,1	39,5
IO C.14	Asperschlagstraße 70	53,1	38,5	53,3
IO C.16	Oppelner Straße 1	41,9	35,2	42,7
IO C.18	Oberaußemer Straße 69	38,7	35,0	40,2
IO C.19	Peter-Achnitz-Straße 2	39,3	35,4	40,8
IO C.20	Pillauer Straße 16	40,0	34,4	41,1
IO C.22	Oberaußemer Straße 80	38,7	34,9	40,2
IO C.23	Oberaußemer Straße 46	37,5	26,9	37,9
IO C.24	Lothringer Ring 52	38,7	35,4	40,4
IO C.27	Marie-Juchacz-Straße 7	37,8	35,0	39,6
IO C.28	Im Euel 11, Schule	38,0	34,8	39,7
IO C.29	B-Plan 200.3/NA, Wohnen	39,8	34,5	40,9
IO C.30	B-Plan 200.1, Wohnen	37,3	33,4	38,8
Niederaußem westlich des Bahnhofs				
IO 07	Alte Landstraße 119	41,3	36,4	42,5
IO 08	Holtroper Straße 30	44,6	40,4	46,0
IO 09	Mönchhofweg 8	45,8	50,3	51,7
IO 10	Industriestraße 21	40,5	45,8	47,0
IO D.01	Industriestraße 17	40,5	47,3	48,1
IO D.03	Asperschlagstraße 7	50,9	43,5	51,7
IO D.04	Fortuna-Nord-Straße 24a	44,5	52,0	52,7
IO D.05	Fortuna-Nord-Straße 32	43,0	50,8	51,5
IO D.06	Holtroper Straße 5	44,3	44,0	47,2
IO D.07	Frickestraße 73	47,3	40,9	48,2
IO D.08	Lohweg 7	41,9	37,3	43,2
IO D.09	Asperschlagstraße 10	45,7	42,2	47,3
IO D.10	Silverbergstraße 44, NW	46,7	39,8	47,5

Immissionsort		Vollziehbarkeitsbetrachtung		
Nummer	Adresse	Beurteilungspegel werktags Tag in dB(A)		
		Vor-belastung	Zusatz-belastung	Gesamt-belastung
IO D.12	Hoppengasse 21	40,3	37,8	42,3
IO D.14	Asperschlagstraße 8	42,9	40,7	44,9
IO D.16	Dormagener Straße 38, O	41,3	40,0	43,7
IO D.18	Kaulens-Weide 2	40,8	37,7	42,5
IO D.19	Lohweg 12	40,4	35,5	41,6
IO D.20	Ringstraße 14	41,0	32,7	41,6
IO D.22	Dormagener Straße 47, W	37,1	34,8	39,1
IO D.27	Alte Landstraße 135	41,3	34,8	42,2
IO D.29	Silberbergstraße 28, Schule	40,6	37,5	42,3
IO D.30	B-Plan 258/Na, Kita	40,4	37,6	42,2
Rheidt				
IO 11	Lindenplatz 32	35,8	33,7	37,9
IO E.01	Düsseldorfer Straße 46	36,5	33,7	38,4
IO E.02	Brunnenstraße 5	35,5	32,4	37,2
IO E.03	Am Gillbach 26	33,6	30,8	35,4
IO E.04	Düsseldorfer Straße 28	35,6	25,1	36,0
IO E.06	Gertrudenstraße 1	34,6	31,7	36,4
IO E.07	Am Hengert 10	35,2	31,9	36,8
IO E.08	Am Krahnacker 2	37,1	29,8	37,8
Hüchelhoven				
IO 12	Theo-Philipps-Ring 27	35,0	31,4	36,6
IO F.01	Rudolf-Harbig-Straße 34	34,1	29,0	35,3
IO F.02	Rudolf-Harbig-Straße 16	32,5	28,2	33,9
IO F.03	Rudolf-Harbig-Straße 6	34,5	29,0	35,6
IO F.04	Nikolaus-Adams-Straße 59, S	34,2	29,1	35,4
IO F.06	Nikolaus-Adams-Straße 71	35,5	29,5	36,4
IO F.08	Unter den Ulmen 9	35,1	30,5	36,4
IO F.10	Theo-Philipps-Ring 1b	35,6	31,2	36,9
IO F.11	St.-Michael-Straße 20, Kita	28,0	25,8	30,1
IO F.12	Nikolaus-Adams-Str. 75, Schule	33,7	27,8	34,7
Büsdorf				
IO G.01	Donatusstraße 36	35,7	30,9	37,0

Immissionsort		Vollziehbarkeitsbetrachtung		
Nummer	Adresse	Beurteilungspegel werktags Tag in dB(A)		
		Vor-belastung	Zusatz-belastung	Gesamt-belastung
Auenheim vorsorglich				
IO 01	Ordensstraße 1, SO	44,7	46,2	48,5
IO 02a	Geuelweg 2, SO	43,6	48,5	49,7
IO 03	Forellenweg 11	45,2	46,2	48,7
IO A.04	Forellenweg 13	46,1	46,6	49,4
IO A.05	Am Langgraben 6	44,6	49,0	50,4
IO A.07	Garsdorfer Straße 1	50,5	44,6	51,5
IO A.08	Lourther Weg 28	47,3	45,5	49,5

Tabelle D 3: Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung für Situation Planvollzug, sonntags Tag

Immissionsort		Vollziehbarkeitsbetrachtung		
Nummer	Adresse	Beurteilungspegel sonntags Tag in dB(A)		
		Vor- belastung	Zusatz- belastung	Gesamt- belastung
Auenheim				
IO 01	Ordensstraße 1, SO	42,1	43,5	45,8
IO 02a	Geuelweg 2, SO	40,9	45,2	46,6
IO 03	Forellenweg 11	40,0	43,7	45,2
IO A.04	Forellenweg 13	39,3	44,2	45,4
IO A.05	Am Langgraben 6	42,1	46,6	47,9
IO A.07	Garsdorfer Straße 1	48,2	41,2	49,0
IO A.08	Lourther Weg 28	38,2	43,1	44,3
Groß-Mönchhof				
IO 04aa	Groß-Mönchhof 1, Haus 2	33,7	39,2	40,3
Niederaußem östlich des Bahnhofs				
IO 05	Theodor-Heuss-Straße 22	39,6	44,2	45,5
IO 06	Am Sportplatz 2	39,3	40,6	43,0
IO C.01	Asperschlagstraße 47	36,3	43,8	44,5
IO C.02	Theodor-Heuss-Straße 13	39,4	43,7	45,1
IO C.03	Asperschlagstraße 28	40,7	42,4	44,7
IO C.05	Arnikaweg 31	37,2	41,0	42,5
IO C.06	Paulusstraße 49	40,0	40,0	43,0
IO C.07	Brandenburger Straße 26	37,8	40,9	42,7
IO C.13	Pillauer Straße 19	35,4	35,3	38,3
IO C.14	Asperschlagstraße 70	37,7	39,9	41,9
IO C.16	Oppelner Straße 1	35,1	36,5	38,8
IO C.18	Oberaußemer Straße 69	36,9	36,2	39,5
IO C.19	Peter-Achnitz-Straße 2	38,0	36,4	40,3
IO C.20	Pillauer Straße 16	35,6	35,8	38,7
IO C.22	Oberaußemer Straße 80	37,5	36,0	39,8
IO C.23	Oberaußemer Straße 46	38,4	28,3	38,8
IO C.24	Lothringer Ring 52	38,4	36,5	40,6
IO C.27	Marie-Juchacz-Straße 7	38,1	36,1	40,2
IO C.28	Im Euel 11, Schule	33,6	34,2	36,9
IO C.29	B-Plan 200.3/NA, Wohnen	36,8	35,7	39,3
IO C.30	B-Plan 200.1, Wohnen	33,1	32,6	35,9
Niederaußem westlich des Bahnhofs				
IO 07	Alte Landstraße 119	42,1	37,5	43,4
IO 08	Holtroper Straße 30	43,3	39,5	44,8
IO 09	Mönchhofweg 8	40,0	50,6	51,0
IO 10	Industriestraße 21	37,2	45,4	46,0
IO D.01	Industriestraße 17	39,5	46,0	46,9
IO D.03	Asperschlagstraße 7	37,8	44,8	45,6
IO D.04	Fortuna-Nord-Straße 24a	40,9	51,2	51,6
IO D.05	Fortuna-Nord-Straße 32	43,3	49,5	50,5
IO D.06	Holtroper Straße 5	44,9	44,9	47,9
IO D.07	Frickestraße 73	48,0	41,8	49,0
IO D.08	Lohweg 7	42,2	38,3	43,7
IO D.09	Asperschlagstraße 10	37,3	43,6	44,5
IO D.10	Silverbergstraße 44, NW	47,3	40,5	48,1

Immissionsort Nummer Adresse		Vollziehbarkeitsbetrachtung Beurteilungspegel sonntags Tag in dB(A)		
		Vor- belastung	Zusatz- belastung	Gesamt- belastung
IO D.12	Hoppengasse 21	39,6	36,9	41,5
IO D.14	Asperschlagstraße 8	36,1	40,3	41,7
IO D.16	Dormagener Straße 38, O	42,1	40,9	44,6
IO D.18	Kaulens-Weide 2	41,7	38,7	43,5
IO D.19	Lohweg 12	41,0	36,6	42,3
IO D.20	Ringstraße 14	42,5	33,8	43,0
IO D.22	Dormagener Straße 47, W	36,3	34,1	38,4
IO D.27	Alte Landstraße 135	42,3	36,0	43,2
IO D.29	Silverbergstraße 28, Schule	39,1	36,5	41,0
IO D.30	B-Plan 258/Na, Kita	38,7	36,6	40,8
Rheidt				
IO 11	Lindenplatz 32	33,5	35,1	37,4
IO E.01	Düsseldorfer Straße 46	34,1	35,3	37,8
IO E.02	Brunnenstraße 5	35,0	33,9	37,5
IO E.03	Am Gillbach 26	32,9	32,3	35,6
IO E.04	Düsseldorfer Straße 28	35,7	26,8	36,2
IO E.06	Gertrudenstraße 1	32,4	33,3	35,9
IO E.07	Am Hengert 10	33,2	33,5	36,4
IO E.08	Am Krahnacker 2	37,8	31,3	38,7
Hüchelhoven				
IO 12	Theo-Philipps-Ring 27	34,4	32,9	36,7
IO F.01	Rudolf-Harbig-Straße 34	34,5	30,6	36,0
IO F.02	Rudolf-Harbig-Straße 16	32,8	29,7	34,6
IO F.03	Rudolf-Harbig-Straße 6	34,9	30,6	36,3
IO F.04	Nikolaus-Adams-Straße 59, S	34,7	30,6	36,1
IO F.06	Nikolaus-Adams-Straße 71	36,0	30,9	37,2
IO F.08	Unter den Ulmen 9	35,3	32,0	37,0
IO F.10	Theo-Philipps-Ring 1b	35,6	32,6	37,4
IO F.11	St.-Michael-Straße 20, Kita	23,6	25,7	27,8
IO F.12	Nikolaus-Adams-Str. 75, Schule	32,7	27,4	33,8
Büsdorf				
IO G.01	Donatusstraße 36	33,4	32,4	35,9

Immissionsort Nummer Adresse		Vollziehbarkeitsbetrachtung Beurteilungspegel sonntags Tag in dB(A)		
		Vor- belastung	Zusatz- belastung	Gesamt- belastung
Auenheim vorsorglich				
IO 01	Ordensstraße 1, SO	45,7	47,1	49,4
IO 02a	Geuelweg 2, SO	44,5	48,9	50,2
IO 03	Forellenweg 11	43,6	47,3	48,8
IO A.04	Forellenweg 13	42,9	47,8	49,0
IO A.05	Am Langgraben 6	45,7	50,2	51,5
IO A.07	Garsdorfer Straße 1	51,8	44,8	52,6
IO A.08	Lourther Weg 28	41,8	46,7	47,9

M88005/35 SWF/PRS
08. November 2013

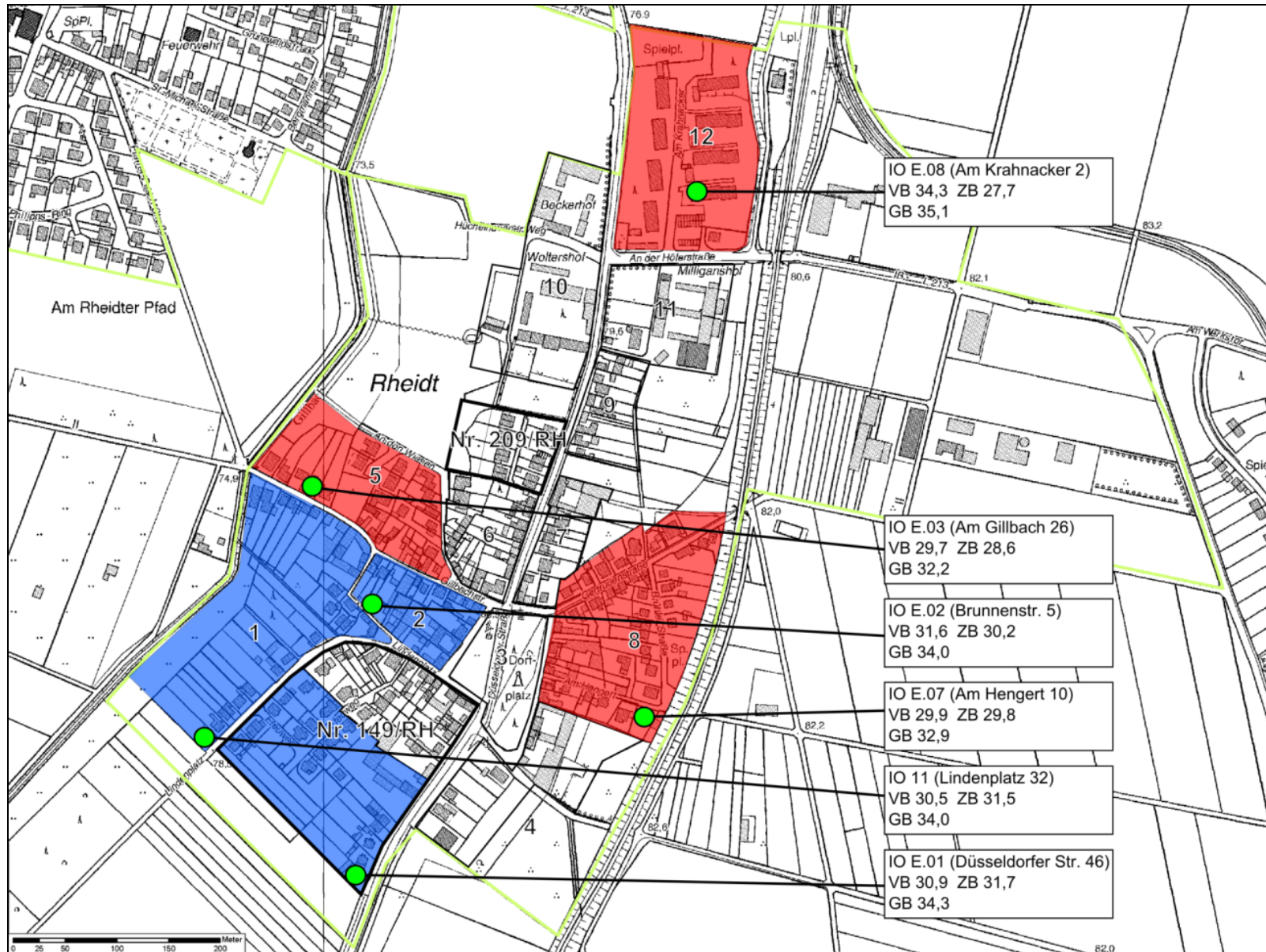


Abbildung D 2. Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung für Situation Planvollzug, Rheidt nachts

M88005/35 SWF/PRS
08. November 2013



Abbildung D 4. Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung für Situation Planvollzug, Niederaußem nachts

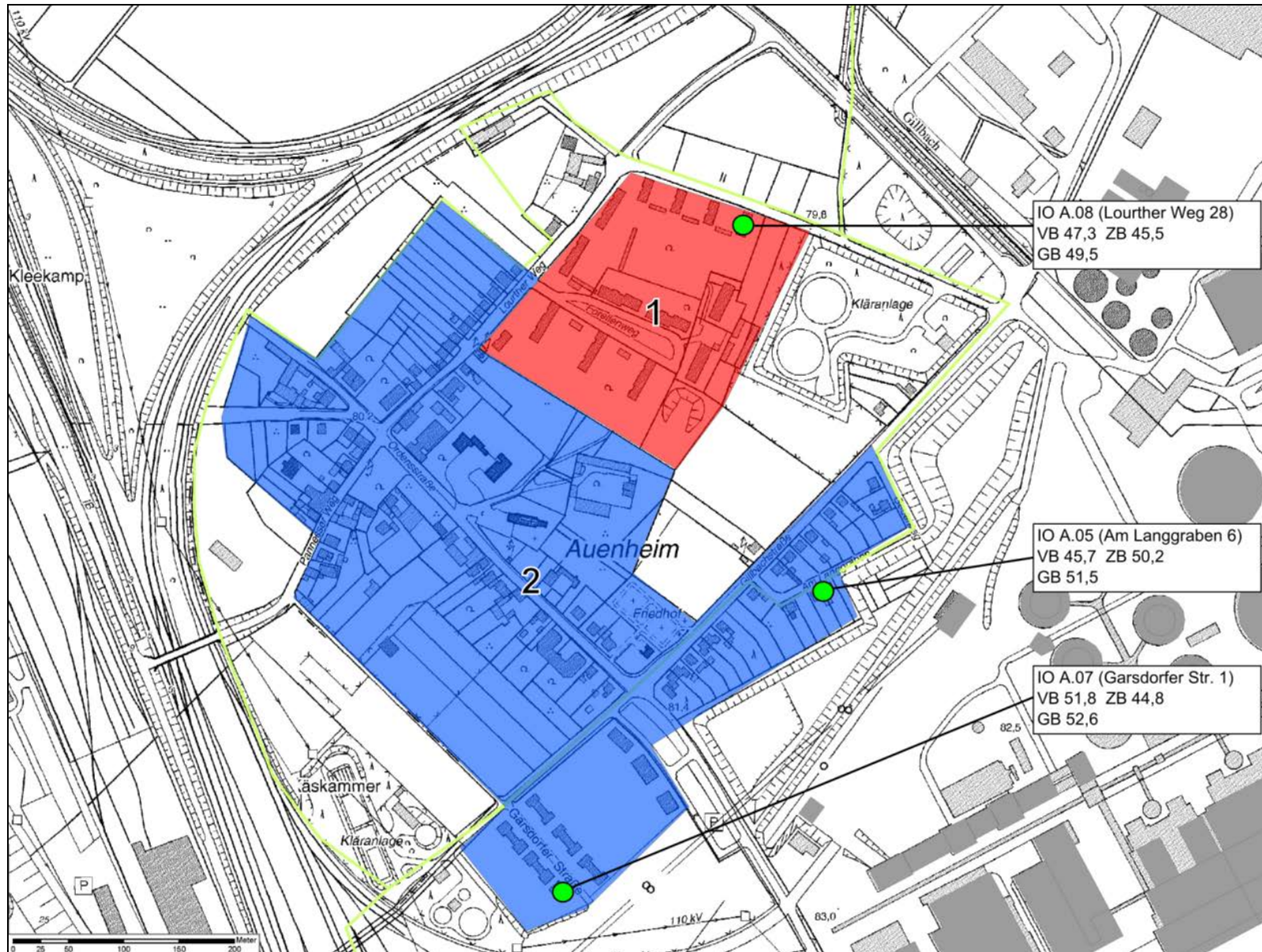


Abbildung D 5. Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung für Situation Planvollzug, Auenheim (Vorsorgebetrachtung) tags

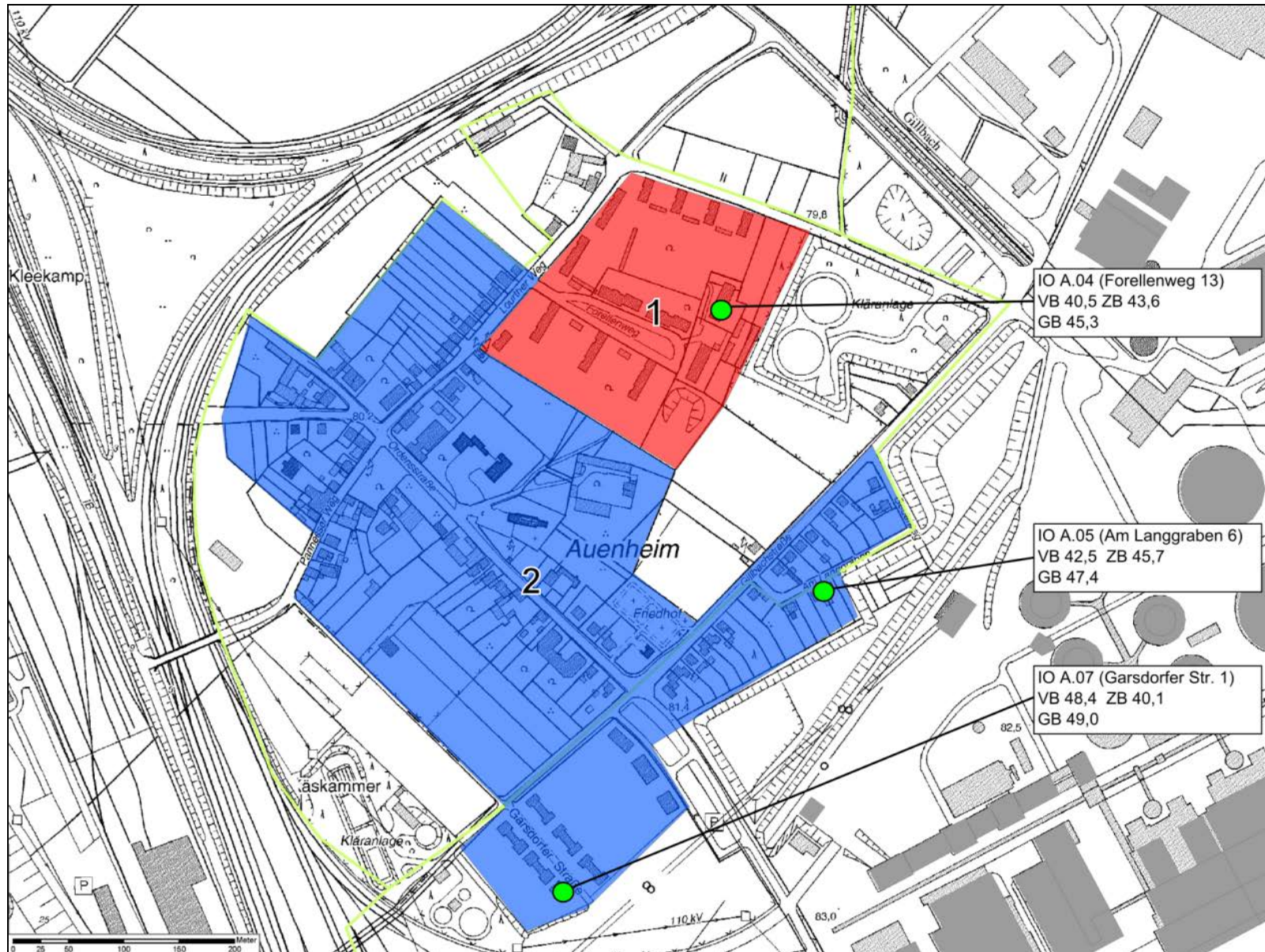


Abbildung D 6. Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung für Situation Planvollzug, Auenheim (Vorsorgebetrachtung) nachts

Anhang E

Rasterlärmkarten

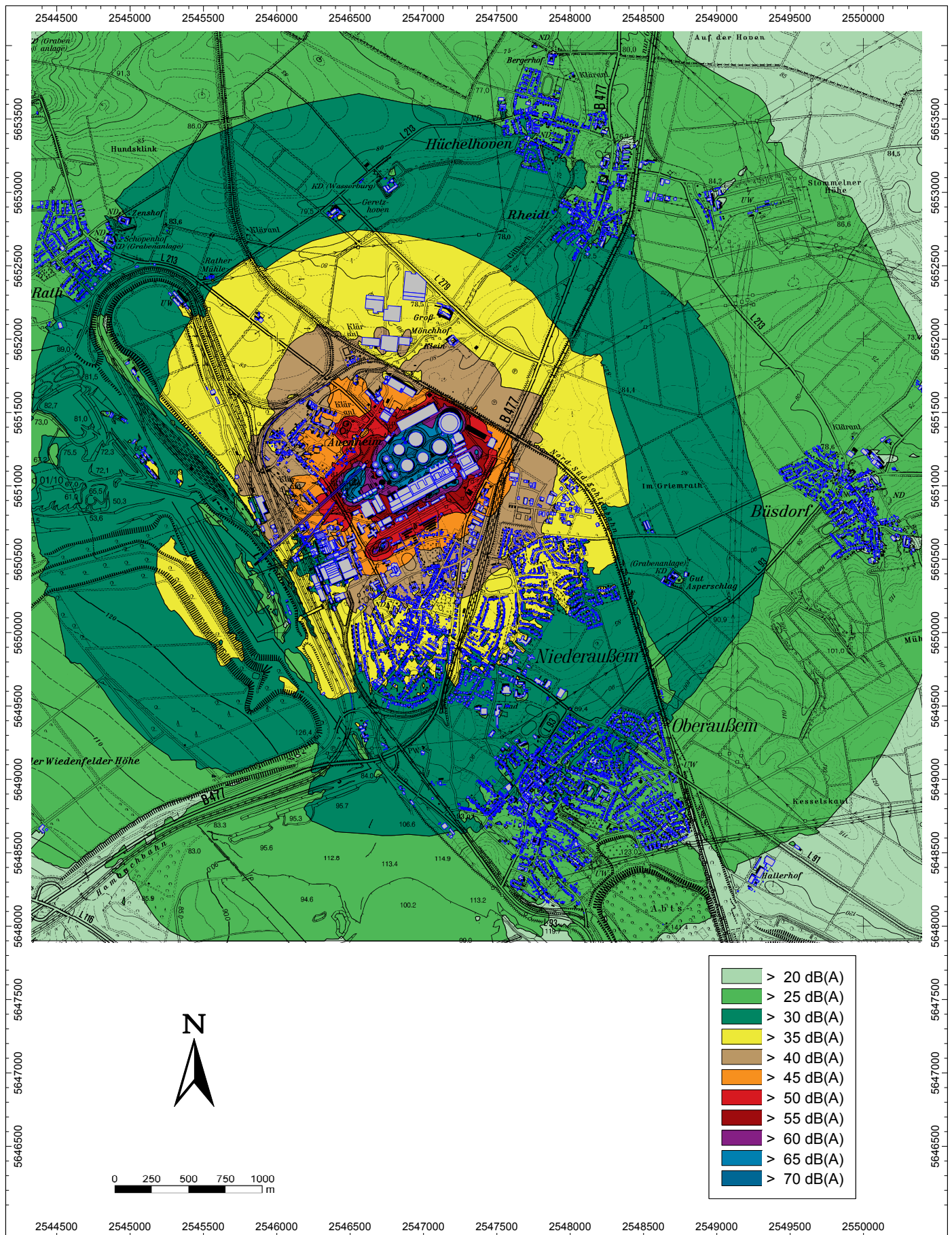


Abbildung E 1. "Situation 2013" nur Kraftwerksstandort
 Blöcke A, B stillgelegt, Blöcke C bis H und K in Betrieb
 Beurteilungspegel nachts in dB(A) Rasterlärmkarte, 20 m x 20 m, Höhe = 5 m

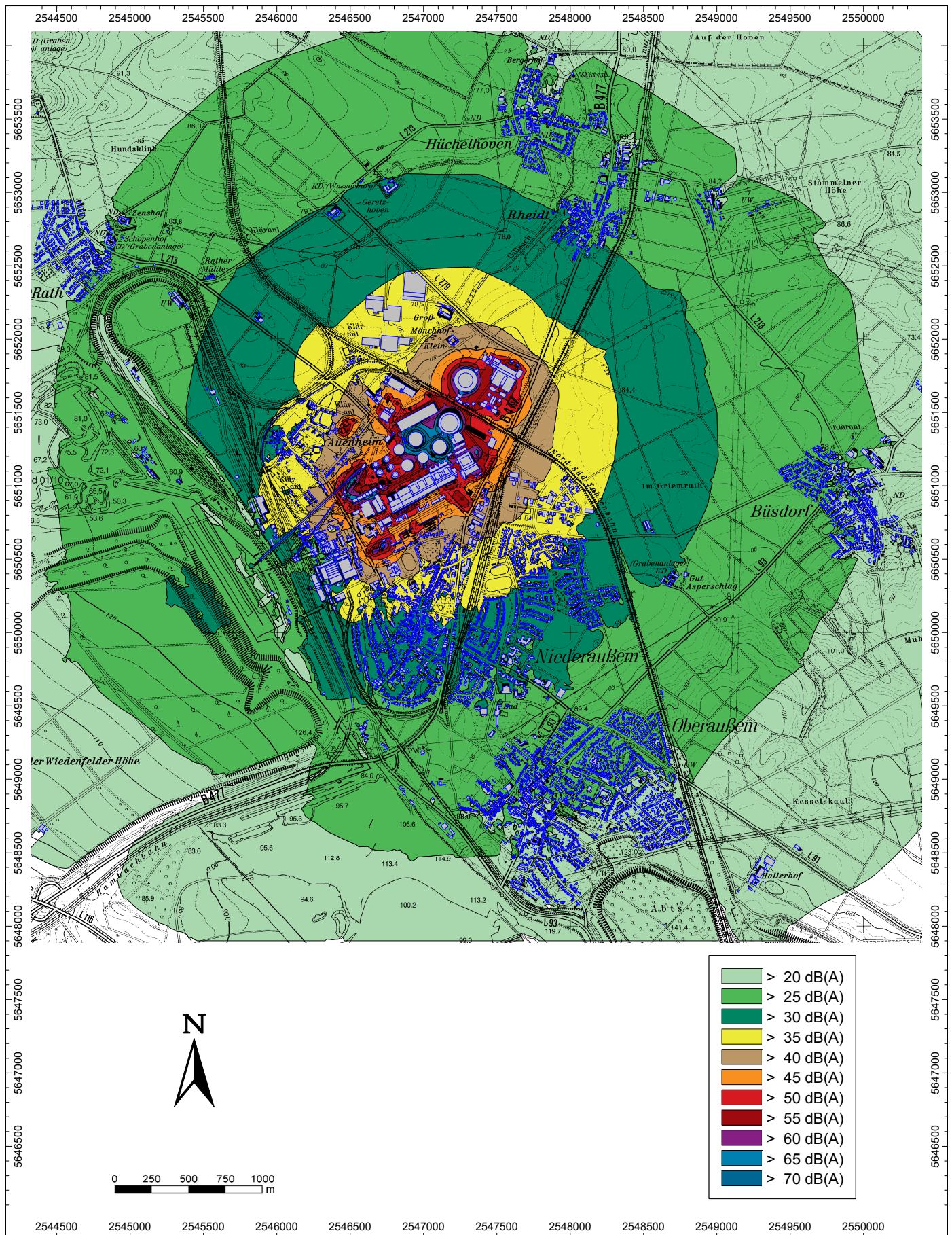


Abbildung E 2. "Situation Planvollzug" nur Kraftwerksstandort
 Blöcke A, B, C, D, E, F stillgelegt, Blöcke G, H und K sowie Musterkraftwerk in Betrieb
 Beurteilungspegel nachts in dB(A) Rasterlärmkarte, 20 m x 20 m, Höhe = 5 m

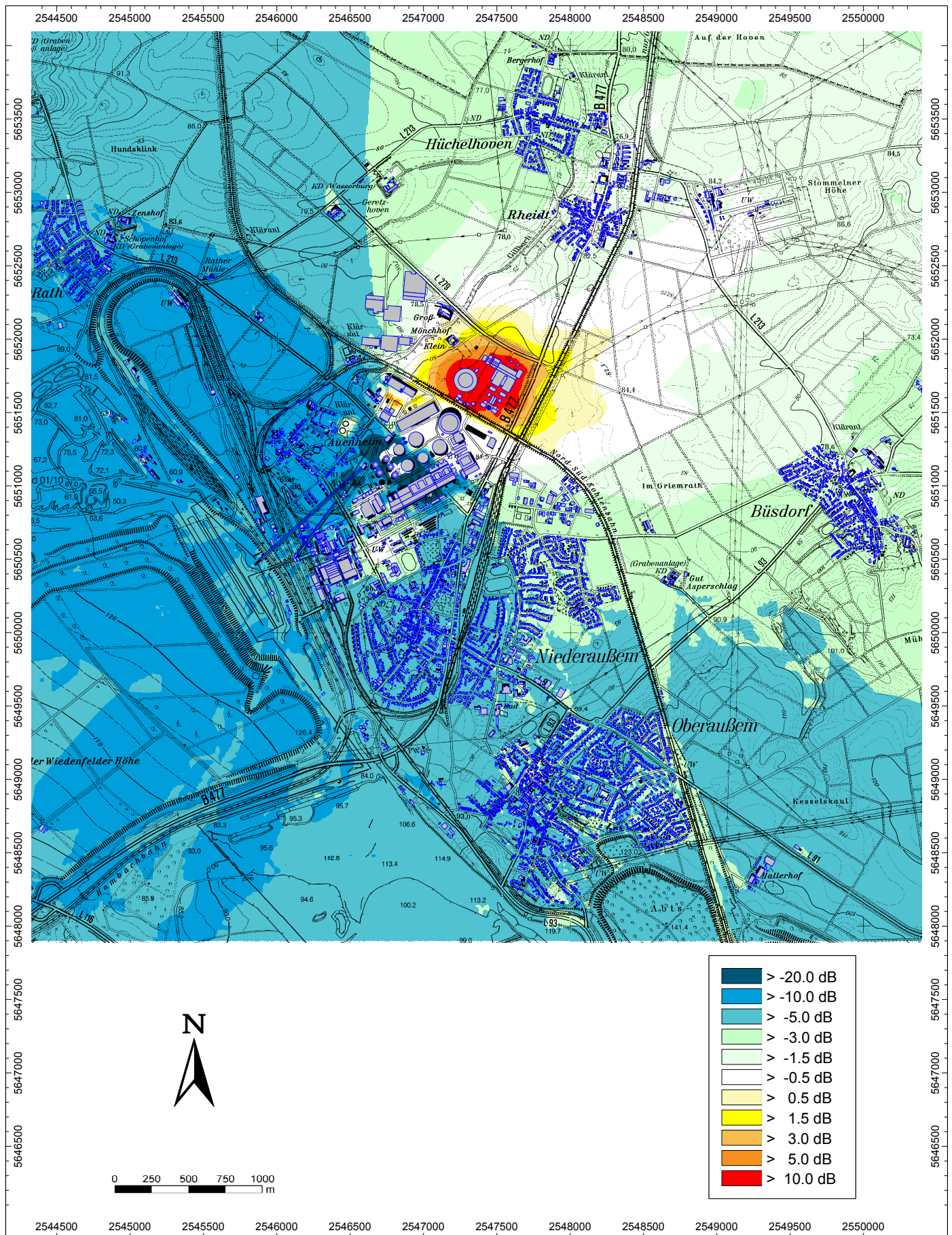
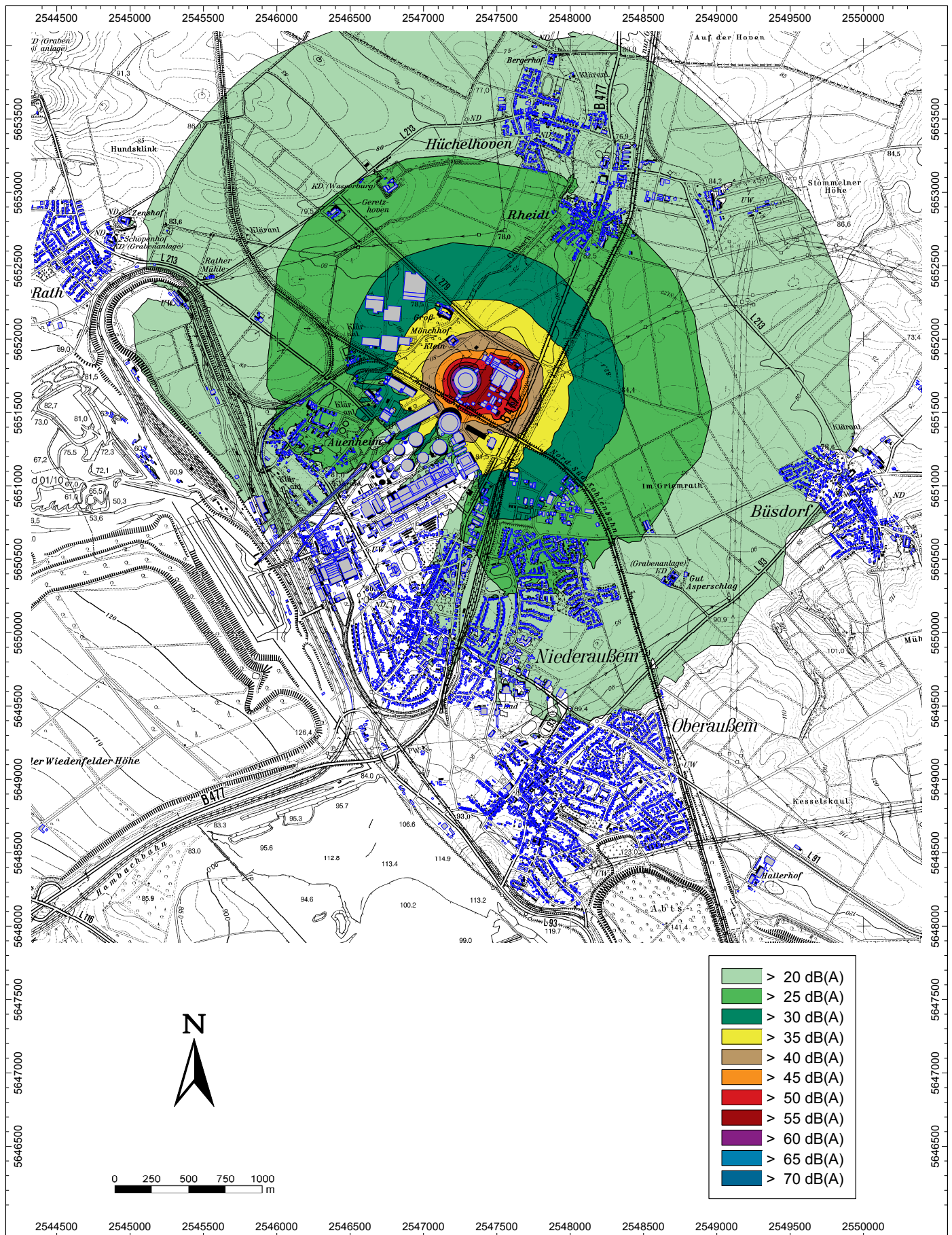


Abbildung E 3. Schallpegel-Differenzkarte der vom Kraftwerk verursachten Geräuschimmissionen zum Vergleich der Entwicklungsschritte "Situation 2013" (Abb. E1) und "Situation Planvollzug" (Abb. E2) Beurteilungspegel nachts in dB(A) Rasterlärnkarte, 20 m x 20 m, Höhe = 5 m



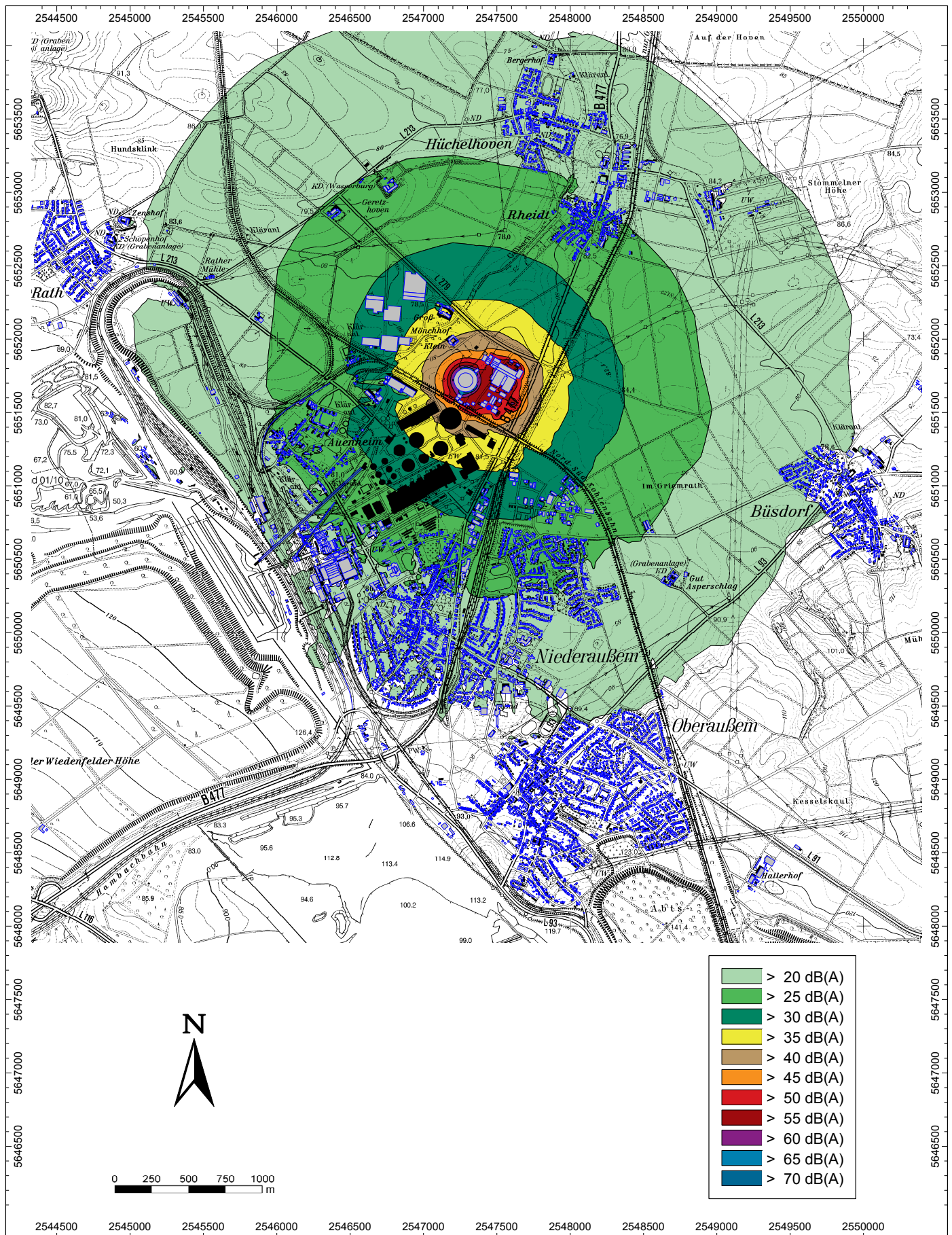


Abbildung E 5. "Situation Planvollzug" nur Musterkraftwerk
HIER OHNE Abschirmung durch die Gebäude des Bestandskraftwerks
Beurteilungspegel nachts in dB(A) Rasterlärmkarte, 20 m x 20 m, Höhe = 5 m

Anhang F

Vollziehbarkeitsbetrachtung

S:\MIPProj\088\M88005\Anhaenge-u-Tabellen\M88005_35_Ber_3D\Anhang-F\M88005_35_BER_3D_Anhang-F.doc:11.11.2013

Die konkrete Betrachtung

Für die Situation nach Planvollzug ergibt sich – differenziert nach Ortschaften – Folgendes:

1 Hüchelhoven

In keinem Umgriff innerhalb der Ortschaft Hüchelhoven unterliegt die Genehmigungsfähigkeit des zu beurteilenden Vorhabens Bedenken.

1.1 Tagzeitraum

Hinsichtlich des Tagzeitraums ergibt sich dies ohne weiteres bereits daraus, dass in allen Umgriffen die zu erwartenden Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung die maßgeblichen grundsätzlichen Schutzansprüche um mindestens 10 dB(A) unterschreiten.

1.2 Nachtzeitraum

Für den Nachtzeitraum stellt sich die Situation wie folgt dar (siehe insbesondere auch Anhang D).

1.2.1 Irrelevanz nach Nr. 2.2 lit. a) TA Lärm

Innerhalb der Gebietsumgriffe 2, Nr. 190/HÜ, 4 sowie 5 unterschreiten die zu erwartenden Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung die jeweils maßgeblichen grundsätzlichen Schutzansprüche um mindestens 10 dB(A).

1.2.2 Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte/grundsätzlichen Schutzansprüche

Im Übrigen verbleiben die zu erwartenden maximalen Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung in allen Gebietsumgriffen in Hüchelhoven unterhalb der grundsätzlichen Schutzansprüche:

- Gebietsumgriff Nr. 128/HÜ: Der grundsätzliche Schutzanspruch liegt bei 35 dB(A); der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung beträgt 33,3 dB(A).
- Gebietsumgriff Nr. 179/HÜ: Der grundsätzliche Schutzanspruch liegt bei 35 dB(A); der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung beträgt 33,9 dB(A).
- Gebietsumgriff 3: Der grundsätzliche Schutzanspruch liegt bei 35 dB(A); der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung beträgt 33,5 dB(A).
- Gebietsumgriff 6: Der grundsätzliche Schutzanspruch liegt bei 35 dB(A); der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung beträgt 32,5 dB(A).

- Gebietsumgriff 7: Der grundsätzliche Schutzanspruch liegt bei 35 dB(A); der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung beträgt 33,7 dB(A).
- Gebietsumgriff 9: Der grundsätzliche Schutzanspruch liegt bei 35 dB(A); der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung beträgt 32,5 dB(A).
- Gebietsumgriff Nr. 6/HÜ: Der grundsätzliche Schutzanspruch liegt (im südlichen Bereich des Umgriffs) bei 35 dB(A); der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung beträgt 31,1 dB(A).
- Gebietsumgriff 10: Der grundsätzliche Schutzanspruch liegt bei 35 dB(A); der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung beträgt 32,8 dB(A).

2 Rheidt

Auch hinsichtlich der Ortschaft Rheidt ergeben sich keine Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des zu beurteilenden Vorhabens.

2.1 Tagzeitraum

Hinsichtlich des Tagzeitraums ergibt sich dies wiederum ohne weiteres daraus, dass in allen Umgriffen die zu erwartenden Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung die maßgeblichen grundsätzlichen Schutzansprüche um mindestens 10 dB(A) unterschreiten.

2.2 Nachtzeitraum

Für den Nachtzeitraum stellt sich die Situation wie folgt dar (siehe insbesondere auch Anhang D).

2.2.1 Irrelevanz nach Nr. 2.2 lit. a) TA Lärm

Innerhalb der Gebietsumgriffe 4, 6, 7, Nr. 209/RH, 9, 10 sowie 11 unterschreiten die zu erwartenden Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung die jeweils maßgeblichen grundsätzlichen Schutzansprüche um mindestens 10 dB(A).

2.2.2 Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte/grundsätzlichen Schutzansprüche

Im Übrigen verbleiben die zu erwartenden maximalen Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung in Rheidt in allen Gebietsumgriffen mit Ausnahme des Gebietsumgriffs 12 (s. u.) unterhalb der grundsätzlichen Schutzansprüche:

- Gebietsumgriff 1: Der grundsätzliche Schutzanspruch liegt bei 40 dB(A); der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung beträgt 34,0 dB(A).

- Gebietsumgriff Nr. 149/RH: Der grundsätzliche Schutzanspruch liegt bei 40 dB(A); der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung beträgt 34,3 dB(A).
- Gebietsumgriff 2: Der grundsätzliche Schutzanspruch liegt bei 40 dB(A); der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung beträgt 34,0 dB(A).
- Gebietsumgriff 5: Der grundsätzliche Schutzanspruch liegt bei 35 dB(A); der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung beträgt 32,2 dB(A).
- Gebietsumgriff 8: Der grundsätzliche Schutzanspruch liegt bei 35 dB(A); der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung beträgt 32,9 dB(A).

2.2.3 Ausnahme: Gebietsumgriff 12

Lediglich innerhalb des Gebietsumgriffs 12 liegt der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung mit 35,1 dB(A) ganz geringfügig über dem grundsätzlichen Schutzanspruch, der 35 dB(A) beträgt. Daraus resultieren jedoch aufgrund folgender Erwägungen keine Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des zu beurteilenden Vorhabens:

2.2.3.1 Irrelevanz nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm

Der zu erwartende Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung liegt bei 27,7 dB(A) und damit mehr als 6 dB(A) unter dem grundsätzlichen Schutzanspruch.

Es sind auch keine Umstände ersichtlich, die die Bejahung eines „Regelfalls“ in Frage stellen. Insbesondere ist die Fallkonstellation einer Einwirkung von vier Anlagen, die jede für sich genommen den Immissionsrichtwert um (lediglich) 6 dB(A) unterschreiten, nicht gegeben. Auf den in Rede stehenden Umgriff wirken die als grundsätzlich maßgeblich ausgemachten Emittenten bzw. Emittentengruppen (soweit es die Gewerbegebiete 6 und 13 betrifft) mit folgenden Teilbeurteilungspegeln ein:

- | | |
|---|------------|
| • Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord | 25,0 dB(A) |
| • Kohlebunker Tagebau | 24,3 dB(A) |
| • Buir Bliesheimer Agrargenossenschaft | -3,6 dB(A) |
| • Gewerbegebiet Nr. 13 | 6,3 dB(A) |
| • Gewerbegebiet Nr. 6 | -2,0 dB(A) |
| • Knauf Gips | 16,4 dB(A) |
| • Freileitungen | 15,5 dB(A) |
| • Gruppenklärwerk Bergheim-Auenheim | 3,0 dB(A) |
| • Umspannanlage Rommerskirchen | 31,1 dB(A) |
| • Windpark Rommerskirchen-Puhlheim | 29,7 dB(A) |

Insgesamt resultiert danach die Genehmigungsfähigkeit des zu beurteilenden Vorhabens bereits aus Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm.

2.2.3.2 Einhaltung des tatsächlichen Schutzanspruchs

Dessen ungeachtet, ergibt sich die Genehmigungsfähigkeit des zu beurteilenden Vorhabens aber auch daraus, dass der zu erwartende Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung den tatsächlichen Schutzanspruch unterschreitet. Denn für den Umgriff 12 ist die Bildung eines Zwischenwerts nach Nr. 6.1 i.V. mit Nr. 6.7 TA Lärm in Höhe von zumindest 37,5 dB(A) geboten.

Der Bildung des Zwischenwerts in vorgenannter Größenordnung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

2.2.3.2.1 Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 6.7 Abs. 1 TA Lärm

Es besteht eine Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm.

In östlicher Richtung liegt das Umspannwerk Rommerskirchen in einer Entfernung von lediglich ca. 450 m. Dieses verursacht unzweifelhaft auch prägende Belastungsbeiträge innerhalb des Umgriffs 12, konkret einen Teilbeurteilungspegel von 31,1 dB(A) am vorliegend betrachteten IO E.08.

Insgesamt ist am IO E.08 eine Vorbelastung in der Größenordnung von 35,6 dB(A) und damit bereits eine Überschreitung des Immissionsrichtwerts nach Nr. 6.1 Abs. 1 lit. e) TA Lärm im Bestand zu verzeichnen.

Das Vorliegen der Voraussetzung nach Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 3 TA Lärm ergibt sich aus den Ausführungen im Hauptdokument.

2.2.3.2.2 Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 Abs. 2 TA Lärm

Die Höhe des Zwischenwerts ist mit zumindest 37,5 dB(A) angemessen.

2.2.3.2.2.1 Umfeldbetrachtung

Insoweit ist in erster Linie zu betonen, dass das Umfeld des Umgriffs 12 neben den vorgenannten, die Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm ausmachenden Emittenten maßgeblich durch eine weitere emittierende Nutzung, nämlich die „Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen“, die unmittelbar an den Umgriff 12 angrenzt, geprägt ist.

Der Annahme einer schutzanspruchsmindernden Prägung des Umgriffs 12 durch die Nutzung „Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen“ steht nach der gefestigten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere auch nicht entgegen, dass die von den Bewegungen auf diesem Schienenweg ausgehenden Geräuscheinwirkungen nicht dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen. Es wird insoweit auf die Ausführungen im Hauptdokument verwiesen.

Auch im weiteren Umfeld des Umgriffs 12 finden sich wesentliche industrielle Emittenten. Hervorzuheben insoweit sind die Nutzungen „Windpark Rommerskirchen-Puhlheim“ (Abstand ca. 1200 m), „Kraftwerksstandort“ (Abstand ca.

1350 m), „Knauf Gips“ (Abstand ca. 1950 m), „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ (Abstand ca. 2950 m) sowie „Kohlebunker Tagebau“ (Abstand ca. 3500 m). Zwar wird hinsichtlich dieser Nutzungen vorliegend vorsorglich davon ausgegangen, dass sie aufgrund ihrer nicht ganz unerheblichen Entfernungen zum Umgriff 12 keine eine Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm begründenden Emittenten mehr darstellen. Dessen ungeachtet kann jedoch nicht übersehen werden, dass auch sie die Wohnnutzungen innerhalb des Umgriffs 12 in noch relevantem Umfang prägen.

2.2.3.2.2.2 Historie der Konfliktsituation

Zu betonen ist weiterhin, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen bereits seit mehreren Jahrzehnten gegeben und dergestalt entstanden ist, dass die schutzbedürftigen Nutzungen überwiegend an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ sind.

Soweit ersichtlich, sind die schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Umgriffs 12 nach 1975 entstanden. Zu diesem Zeitpunkt existierte bereits die Nutzung „Umspannwerk Rommerskirchen“, die seit den 50er-Jahren in Betrieb ist.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Emittenten „Kraftwerksstandort“ sowie „Kohlebunker Tagebau“, die ebenfalls bereits vor Entwicklung des Umgriffs 12 existierten.

Der Emittent „Windpark Rommerskirchen-Pulheim“ ist zwar erst nach Entwicklung des Umgriffs 12 entstanden, ist also seinerseits an die schutzbedürftigen Nutzungen „herangerückt“. Festzuhalten ist freilich, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen (auch) insoweit bislang, soweit ersichtlich, konfliktfrei verlaufen ist, was die Annahme rechtfertigt, dass (auch) dieser Emittent seitens der Schutzadressaten „akzeptiert“ ist.

Diese Umstände rechtfertigen es, den Schutzadressaten ein erhöhtes Maß an Rücksichtnahme abzuverlangen.

2.2.3.2.2.3 Ortsüblichkeit der Geräuschbelastung

Dass gewerbliche/industrielle bzw. kraftwerkstypische Geräuscheinwirkungen innerhalb des Umgriffs 12 auch ortsüblich i.S. von Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 2 TA Lärm sind, steht mit Blick auf die vorstehenden Darlegungen außer Frage (vgl. zum Kriterium der „Ortsüblichkeit“ auch die Ausführungen im Hauptdokument).

2.2.3.2.2.4 Flächenvergleich

Auch der Flächenvergleich in der vorliegenden Gemengelagekonstellation fällt eindeutig zugunsten der emittierenden Nutzungen aus und gebietet danach eine erhöhte Pflicht der schutzbedürftigen Nutzungen zur Rücksichtnahme.

Allein die die Gemengelage insbesondere ausmachende Nutzung „Umspannwerk Rommerskirchen“ beansprucht eine Fläche in einer Größenordnung von ca. 36,4 ha, während sich der Umgriff 12 lediglich über ca. 2,7 ha erstreckt. Würde man die Emittenten „Windpark Rommerskirchen-Pulheim“, „Kraftwerksstandort“ sowie

„Kohlebunker Tagebau“ einbeziehen, ergäbe sich ein noch größeres „Missverhältnis“, da die Emittenten dann einen Flächenumfang von ca. 189,0 ha erreichen würden.

Im Ergebnis nichts anderes ergäbe sich selbst für den Fall, dass man die Einzelumgriffe mit schutzbedürftigen Nutzungen in der Ortschaft Rheidt zusammenfassen und der Flächenberechnung zu Grunde legen würde. Denn für diesen Fall ergäbe sich auf der „Betroffenheitsseite“ ein Flächenumfang in der Größenordnung von ca. 24 ha, welcher immer noch geringer wäre als der Flächenumfang der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen.

2.2.3.2.2.5 Sonstige Erwägungen

Es ist schließlich zu berücksichtigen, dass sich die Situation innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs in Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen verbessern wird.

So betrug die Belastung am vorliegend betrachteten Immissionsort ursprünglich 35,9 dB(A). Durch die im Jahre 2012 – unabhängig von der vorliegenden Planung – vollzogene Abschaltung der Blöcke A und B am Kraftwerksstandort sowie verschiedener beim Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ durchgeführter Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen konnte dieser Belastungswert auf 35,6 dB(A) reduziert werden. Durch diverse weitere – in Abhängigkeit vom Vollzug der Planung stehende – Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen wird es zu dem einleitend benannten Belastungswert von 35,1 dB(A), also zu einer (weitergehenden) Verbesserung um 0,5 dB(A) kommen. Es lässt sich danach festhalten, dass die bestehende Gemengelagekonstellation in der Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen zwar nicht vollständig beseitigt, jedoch die Schallimmissionssituation verbessert wird.

2.2.3.2.2.6 Zusammenfassung

Zusammenfassend sind als zentrale Argumente, die die Bildung des vorgenannten Zwischenwertes rechtfertigen, folgende zu nennen:

- Bereits in der Bestandssituation wird der grundsätzliche Schutzanspruch überschritten.
- Neben diversen Anlagen, die dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen, prägt auch eine weitere emittierende Nutzung, nämlich die Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen, den Umgriff.
- Eine Konfliktsituation besteht seit mehreren Jahrzehnten, wobei jedenfalls die überwiegende Zahl der schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ ist.
- Die Ortsüblichkeit der in Rede stehenden Geräuscheinwirkungen steht vorliegend außer Frage.
- Der „Flächenvergleich“ fällt zugunsten der emittierenden Nutzungen aus, insbesondere dann, wenn man die Fläche des konkret in Rede stehenden

Gebietsumgriffs für sich betrachtet und der Fläche der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Emittenten gegenüberstellt.

- Planungsbedingt wird sich die Situation gegenüber dem Bestand durch Ergreifung der nach gutachterlicher Einschätzung als sinnvoll zu beurteilenden Lärminderungsmaßnahmen verbessern.

3 Niederaußem

Auch hinsichtlich der Ortschaft Niederaußem ist nach diesseitiger Einschätzung die Prognose betreffend die Genehmigungsfähigkeit des zu beurteilenden Vorhabens positiv.

3.1 Tagzeitraum

Hinsichtlich des Tagzeitraums ergibt sich dies für die ganz überwiegende Zahl der Gebietsumgriffe bereits daraus, dass die zu erwartenden Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung die maßgeblichen grundsätzlichen Schutzansprüche um mindestens 10 dB(A) unterschreiten.

Ausnahmen gelten lediglich hinsichtlich der Gebietsumgriffe 8, 2, Bebauungsplansatzung Nr. 9, Bebauungsplansatzung Nr. 13 sowie Bebauungsplansatzung Nr. 12 (siehe insbesondere auch Anhang D). Bedenken in Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit des zu beurteilenden Vorhabens resultieren daraus jedoch nicht.

Im Einzelnen:

3.1.1 Gebietsumgriff 8, repräsentiert durch den IO D.04 (Fortuna-Nord-Straße 24a)

Der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung verbleibt unterhalb des grundsätzlichen Schutzanspruchs. Konkret: Der grundsätzliche Schutzanspruch liegt bei 55 dB(A); der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung beträgt 52,7 dB(A).

3.1.2 Gebietsumgriff 2, repräsentiert durch den IO D.07 (Frickestraße 73)

Der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung verbleibt unterhalb des grundsätzlichen Schutzanspruchs. Konkret: Der grundsätzliche Schutzanspruch liegt bei 50 dB(A); der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung beträgt 49,0 dB(A).

3.1.3 Gebietsumgriff Bebauungsplansatzung Nr. 9, repräsentiert durch den IO 05 (Theodor-Heuss-Straße 22)

Es ist zunächst zu betonen, dass der zu erwartende Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung bei lediglich 43,0 dB(A) liegt und damit mehr als 6 dB(A) unter dem grundsätzlichen Schutzanspruch (50 dB(A)) verbleibt.

Es sind auch keine Umstände ersichtlich, die die Bejahung eines „Regelfalls“ in Frage stellen. Insbesondere ist die Fallkonstellation einer Einwirkung von vier

Anlagen, die jede für sich genommen den Immissionsrichtwert um (lediglich) 6 dB(A) unterschreiten, nicht gegeben. Auf den in Rede stehenden Umgriff wirken die als grundsätzlich maßgeblich ausgemachten Emittenten bzw. Emittentengruppen (soweit es die Gewerbegebiete 6 und 13 betrifft) mit folgenden Teilbeurteilungspegeln ein:

- Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna -Nord 38,8 dB(A)
- Kohlebunker Tagebau 34,8 dB(A)
- Buir Bliesheimer Agrargenossenschaft 13,9 dB(A)
- Gewerbegebiet Nr. 13 41,1 dB(A)
- Gewerbegebiet Nr. 6 45,2 dB(A)
- Freileitungen 25,3 dB(A)
- Knauf Gips 10,9 dB(A)
- Gruppenklärwerk Bergheim-Auenheim -7,0 dB(A)
- Umspannanlage Rommerskirchen 15,4 dB(A)
- Windpark Rommerskirchen-Puhlheim 22,8 dB(A)

Bezogen auf den grundsätzlichen Schutzanspruch (50 dB(A)) wirken mithin überhaupt nur zwei Emittenten mit Beurteilungspegeln ein, die weniger als 10 dB(A) unterhalb des grundsätzlichen Schutzanspruchs liegen. Die Fallkonstellation einer Einwirkung von vier Anlagen, die jede für sich genommen den Immissionsrichtwert um (lediglich) 6 dB(A) unterschreiten, ist danach offensichtlich nicht gegeben.

Insgesamt resultiert danach die Genehmigungsfähigkeit des zu beurteilenden Vorhabens bereits aus Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm.

Dessen ungeachtet, verbleibt aber auch der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung unterhalb des grundsätzlichen Schutzanspruchs. Konkret: Der grundsätzliche Schutzanspruch liegt bei 50 dB(A); der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung beträgt 49,6 dB(A).

3.1.4 Gebietsumgriff Bebauungsplansatzung Nr. 13, repräsentiert durch den IO C.01 (Asperschlagstraße 47)

Es ist (wiederum) zunächst zu betonen, dass der zu erwartende Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung bei lediglich 42,4 dB(A) liegt und damit mehr als 6 dB(A) unter dem grundsätzlichen Schutzanspruch (50 dB(A)) verbleibt.

Es sind auch keine Umstände ersichtlich, die die Bejahung eines „Regelfalls“ in Frage stellen. Insbesondere ist die Fallkonstellation einer Einwirkung von vier Anlagen, die jede für sich genommen den Immissionsrichtwert um (lediglich) 6 dB(A) unterschreiten, nicht gegeben. Auf den in Rede stehenden Umgriff wirken die als grundsätzlich maßgeblich ausgemachten Emittenten bzw. Emittentengruppen (soweit es die Gewerbegebiete 6 und 13 betrifft) mit folgenden Teilbeurteilungspegeln ein:

- Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord 36,4 dB(A)

• Kohlebunker Tagebau	25,0 dB(A)
• Buir Bliesheimer Agrargenossenschaft	12,1 dB(A)
• Gewerbegebiet Nr. 13	49,1 dB(A)
• Gewerbegebiet Nr. 6	42,4 dB(A)
• Freileitungen	24,9 dB(A)
• Knauf Gips	10,8 dB(A)
• Gruppenklärwerk Bergheim-Auenheim	-4,7 dB(A)
• Umspannanlage Rommerskirchen	20,2 dB(A)
• Windpark Rommerskirchen-Puhlheim	24,5 dB(A)

Bezogen auf den grundsätzlichen Schutzanspruch (50 dB(A)) wirkt mithin überhaupt nur zwei Emittenten mit Beurteilungspegeln ein, die weniger als 10 dB(A) unterhalb des grundsätzlichen Schutzanspruchs liegen. Die Fallkonstellation einer Einwirkung von vier Anlagen, die jede für sich genommen den Immissionsrichtwert um (lediglich) 6 dB(A) unterschreiten, ist danach offensichtlich nicht gegeben.

Insgesamt resultiert danach die Genehmigungsfähigkeit des zu beurteilenden Vorhabens bereits aus Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm.

Dessen ungeachtet, überschreitet der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung in Höhe von 52,0 dB(A) zwar den grundsätzlichen Schutzanspruch (50 dB(A)), verbleibt aber unterhalb des tatsächlichen Schutzanspruchs. Denn für den Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 13 ist die Bildung eines Zwischenwerts nach Nr. 6.1 i.V. mit Nr. 6.7 TA Lärm in Höhe von zumindest 52,5 dB(A) geboten.

Der Bildung des Zwischenwerts in vorgenannter Größenordnung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

3.1.4.1 Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 6.7 Abs. 1 TA Lärm

Es besteht eine Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm.

In Richtung Norden erstrecken sich die Flächen des „Gewerbegebietes Nr. 13“ unmittelbar an den in Rede stehenden Umgriff angrenzend bzw. stellen mit diesem einen einheitlichen Geltungsbereich einer Bebauungsplansatzung dar. Westlich des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 13 liegt das „Gewerbegebiet Nr. 6“ in einer Entfernung von ca. 200 m. Der Emittent „Kraftwerksstandort“ weist lediglich einen Abstand von ca. 300 m zum Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 9 auf. Die Entfernung zur „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ beträgt ca. 900 m.

Jedenfalls die Emittenten „Gewerbegebiet Nr. 13“, „Gewerbegebiet Nr. 6“ sowie „Kraftwerksstandort“ verursachen unzweifelhaft auch prägende Belastungsbeiträge innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 13. Ihre Teilbeurteilungspegel am IO C.01 liegen bei 49,1 dB(A) bzw. bei 42,4 dB(A) bzw. bei 43,5 dB(A).

Insgesamt ist am IO C.01 eine Vorbelastung in der Größenordnung von 51,0 dB(A) zu verzeichnen.

Das Vorliegen der Voraussetzung nach Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 3 TA Lärm ergibt sich aus den Ausführungen im Hauptdokument.

3.1.4.2 Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 Abs. 2 TA Lärm

Die Höhe des Zwischenwerts ist mit 52,5 dB(A) angemessen.

3.1.4.2.1 Umfeldbetrachtung

Insoweit ist in erster Linie zu betonen, dass das Umfeld des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 13 neben den vorgenannten, die Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm ausmachenden Nutzungen durch weitere emittierende Nutzungen geprägt ist. In Richtung Norden sowie in Richtung Süden erstrecken sich großflächige Sportplatzgelände in sehr geringer Entfernung. In Richtung Westen verläuft – lediglich getrennt durch den Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 9 – die Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen in einem Abstand von ca. 100 m.

Der Annahme einer schutzanspruchsmindernden Prägung des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 13 durch die großflächigen Sportplatzgelände sowie die Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen steht nach der gefestigten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere auch nicht entgegen, dass die von diesen Nutzungen ausgehenden Geräuscheinwirkungen nicht dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen. Es wird insoweit auf die Ausführungen im Hauptdokument verwiesen.

3.1.4.2.2 Historie der Konfliktsituation

In Bezug auf den Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 13 ist festzustellen, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen ausnahmslos bereits seit mehreren Jahrzehnten gegeben ist und dergestalt entstanden ist, dass die schutzbedürftigen Nutzungen an bereits bestehende Emittenten herangerückt sind.

Soweit ersichtlich, sind die schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 13 nach dem 06.11.1977 entstanden. Zu diesem Zeitpunkt existierten bereits die Emittenten „Gewerbegebiet Nr. 13“, „Kraftwerksstandort“ und „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“. Die schutzbedürftigen Nutzungen sind mithin an die in Rede stehenden Emittenten „herangerückt“. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Emittenten „Kohlebunker Tagebau“, der ebenfalls bereits vor Entwicklung der Wohnnutzungen innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 13 existierte.

Diese Umstände rechtfertigen es, den Schutzadressaten ein erhöhtes Maß an Rücksichtnahme abzuverlangen.

3.1.4.2.3 Ortsüblichkeit der Geräuschbelastung

Dass gewerbliche/industrielle bzw. kraftwerkstypische Geräuscheinwirkungen innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 13 auch ortsüblich i.S. von Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 2 TA Lärm sind, steht mit Blick auf die vorstehenden Darlegungen

außer Frage (vgl. zum Kriterium der „Ortsüblichkeit“ auch die Ausführungen im Hauptdokument).

3.1.4.2.4 Flächenvergleich

Auch der Flächenvergleich in der vorliegenden Gemengelagekonstellation fällt eindeutig zugunsten der emittierenden Nutzungen aus und gebietet danach eine erhöhte Pflicht der schutzbedürftigen Nutzungen zur Rücksichtnahme.

Der Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 13 weist einen Flächenumfang von ca. 1,5 ha auf, der sehr deutlich hinter dem Flächenumfang der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Emittenten „Gewerbegebiet Nr. 13“, „Gewerbegebiet Nr. 6“ sowie „Kraftwerksstandort“, die Flächen in der Größenordnung von ca. 115,5 ha beanspruchen, zurückbleibt.

Im Ergebnis nichts anderes ergäbe sich selbst für den Fall, dass man die östlich der Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen gelegenen Einzelumgriffe mit schutzbedürftigen Nutzungen zusammenfassen und der Flächenberechnung zu Grunde legen würde. Denn für diesen Fall ergäbe sich auf der „Betroffenheitsseite“ ein Flächenumfang in der Größenordnung von ca. 75 ha, welcher immer noch geringer wäre als der Flächenumfang der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen.

3.1.4.2.5 Zusammenfassung

Zusammenfassend sind als zentrale Argumente, die die Bildung des vorgenannten Zwischenwertes rechtfertigen, folgende zu nennen:

- Bereits in der Bestandssituation wird der grundsätzliche Schutzanspruch überschritten.
- Der Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 13 grenzt quasi unmittelbar an das Gewerbegebiet Nr. 13 an bzw. – zutreffend formuliert – liegt mit diesem Gewerbegebiet sogar innerhalb des Geltungsbereichs derselben Bebauungsplansatzung.
- Neben diversen Anlagen, die dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen, prägen auch weitere emittierende Nutzungen, nämlich konkret zwei großflächige Sportplatzgelände sowie die Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen, den Umgriff.
- Eine Konfliktsituation besteht seit mehreren Jahrzehnten, wobei jedenfalls die überwiegende Zahl der schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ ist.
- Die Ortsüblichkeit der in Rede stehenden Geräuscheinwirkungen steht vorliegend außer Frage.
- Der „Flächenvergleich“ fällt zugunsten der emittierenden Nutzungen aus, insbesondere dann, wenn man die Fläche des konkret in Rede stehenden Gebietsumgriffs für sich betrachtet und der Fläche der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Emittenten gegenüberstellt.

3.1.5 Gebietsumgriff Bebauungsplansatzung Nr. 12, repräsentiert durch den IO C.03 (Asperschlagstraße 28)

Es ist (wiederum) zunächst zu betonen, dass der zu erwartende Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung bei lediglich 41,3 dB(A) liegt und damit mehr als 6 dB(A) unter dem grundsätzlichen Schutzanspruch (50 dB(A)) verbleibt.

Es sind auch keine Umstände ersichtlich, die die Bejahung eines „Regelfalls“ in Frage stellen. Insbesondere ist die Fallkonstellation einer Einwirkung von vier Anlagen, die jede für sich genommen den Immissionsrichtwert um (lediglich) 6 dB(A) unterschreiten, nicht gegeben. Auf den in Rede stehenden Umgriff wirken die als grundsätzlich maßgeblich ausgemachten Emittenten bzw. Emittentengruppen (soweit es die Gewerbegebiete 6 und 13 betrifft) mit folgenden Teilbeurteilungspegeln ein:

- | | |
|---|------------|
| • Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord | 40,1 dB(A) |
| • Kohlebunker Tagebau | 36,2 dB(A) |
| • Buir Bliesheimer Agrargenossenschaft | 15,9 dB(A) |
| • Gewerbegebiet Nr. 13 | 42,9 dB(A) |
| • Gewerbegebiet Nr. 6 | 42,1 dB(A) |
| • Knauf Gips | 10,2 dB(A) |
| • Freileitungen | 22,1 dB(A) |
| • Gruppenklärwerk Bergheim-Auenheim | -8,5 dB(A) |
| • Umspannanlage Rommerskirchen | 18,2 dB(A) |
| • Windpark Rommerskirchen-Puhlheim | 23,5 dB(A) |

Bezogen auf den grundsätzlichen Schutzanspruch (50 dB(A)) wirken mithin überhaupt nur drei Emittenten mit Beurteilungspegeln ein, die weniger als 10 dB(A) unterhalb des grundsätzlichen Schutzanspruchs liegen. Die Fallkonstellation einer Einwirkung von vier Anlagen, die jede für sich genommen den Immissionsrichtwert um (lediglich) 6 dB(A) unterschreitet, ist danach offensichtlich nicht gegeben.

Insgesamt resultiert danach die Genehmigungsfähigkeit des zu beurteilenden Vorhabens bereits aus Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm.

Dessen ungeachtet, verbleibt aber auch der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung unterhalb des grundsätzlichen Schutzanspruchs. Konkret: Der grundsätzliche Schutzanspruch liegt bei 50 dB(A); der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung beträgt 48,5 dB(A).

3.2 Nachtzeitraum

Für den Nachtzeitraum stellt sich die Situation wie folgt dar (siehe insbesondere auch Anhang D).

3.2.1 Irrelevanz nach Nr. 2.2 lit. a) TA Lärm

Innerhalb der Gebietsumgriffe 4, Bebauungsplansatzung Nr. 4 (WA), Bebauungsplansatzung Nr. 200.1 unterschreiten die zu erwartenden Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung die jeweils maßgeblichen grundsätzlichen Schutzansprüche um mindestens 10 dB(A).

3.2.2 Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte/grundsätzlichen Schutzansprüche

Innerhalb einer Vielzahl von Gebietsumgriffen liegen die zu erwartenden Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung unterhalb der jeweils maßgeblichen grundsätzlichen Schutzansprüche:

- Gebietsumgriff Bebauungsplansatzung Nr. 112: Der grundsätzliche Schutzanspruch liegt bei 45 dB(A); der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung beträgt 41,1 dB(A).
- Immissionsort 08 (Holtroper Straße): Der grundsätzliche Schutzanspruch liegt bei 45 dB(A); der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung beträgt 44,7 dB(A).
- Gebietsumgriff 7: Der grundsätzliche Schutzanspruch liegt bei 45 dB(A); der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung beträgt 40,7 dB(A).
- Gebietsumgriff Bebauungsplansatzung Nr. 14.1: Der grundsätzliche Schutzanspruch liegt bei 40 dB(A); der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung beträgt 39,5 dB(A).
- Gebietsumgriff Bebauungsplansatzung Nr. 17: Der grundsätzliche Schutzanspruch liegt bei 40 dB(A); der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung beträgt 38,6 dB(A).
- Gebietsumgriff Bebauungsplansatzung Nr. 18 (soweit Ausweisung als WA): Der grundsätzliche Schutzanspruch liegt bei 40 dB(A); der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung beträgt 39,5 dB(A).
- Gebietsumgriff Bebauungsplansatzung Nr. 6: Der grundsätzliche Schutzanspruch liegt bei 50 dB(A); der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung beträgt 47,1 dB(A).
- Gebietsumgriff Bebauungsplansatzung Nr. 8: Der grundsätzliche Schutzanspruch liegt bei 40 dB(A); der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung beträgt 39,5 dB(A).
- Gebietsumgriff Bebauungsplansatzung Nr. 11: Der grundsätzliche Schutzanspruch liegt bei 40 dB(A); der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung beträgt 35,5 dB(A).
- Gebietsumgriff Bebauungsplansatzung Nr. 180: Der grundsätzliche Schutzanspruch liegt bei 40 dB(A); der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung beträgt 36,4 dB(A).

- Gebietsumgriff Bebauungsplansatzung Nr. 2a (soweit Ausweisung als WA): Der grundsätzliche Schutzanspruch liegt bei 40 dB(A); der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung beträgt 35,9 dB(A).
- Gebietsumgriff Bebauungsplansatzung Nr. 144: Der grundsätzliche Schutzanspruch liegt bei 40 dB(A); der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung beträgt 34,8 dB(A).
- Gebietsumgriff 16: Der grundsätzliche Schutzanspruch liegt bei 35 dB(A); der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung beträgt 34,5 dB(A).
- Gebietsumgriff Bebauungsplansatzung Nr. 200.3: Der grundsätzliche Schutzanspruch liegt bei 40 dB(A); der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung beträgt 35,4 dB(A).
- Gebietsumgriff 14: Der grundsätzliche Schutzanspruch liegt bei 35 dB(A); der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung beträgt 35,0 dB(A).

3.2.3 Im Übrigen

Im Übrigen werden die jeweils maßgeblichen grundsätzlichen Schutzansprüche durch die zu erwartenden Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung überschritten, ohne dass dadurch jedoch nach diesseitiger Einschätzung die Genehmigungsfähigkeit des zu beurteilenden Vorhabens in Frage gestellt würde. Denn hinsichtlich dieser Gebietsumgriffe ergibt sich die Genehmigungsfähigkeit aus Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm und/oder daraus, dass die Bildung eines Zwischenwerts nach Nr. 6.7 TA Lärm geboten erscheint und dieser durch die zu erwartenden Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung gewahrt wird.

Im Einzelnen:

3.2.3.1 Umgriff 8, repräsentiert durch den IO D.05 (Fortuna-Nord-Straße 32)

Der durch den IO D.05 repräsentierte Gebietsumgriff liegt innerhalb eines Gebietsumgriffs mit dem „faktischen“ Charakter eines allgemeinen Wohngebiets i.S. von § 4 BauNVO. Es gilt danach grundsätzlich der Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 Abs. 1 lit. d) TA Lärm (40 dB(A) nachts), welcher in der Gesamtbelastung von 45,4 dB(A) überschritten wird, konkret um 5,4 dB(A).

Die Planung ist gleichwohl verträglich, da für den IO D.05 bzw. den durch diesen IO repräsentierten Gebietsumgriff eine Zwischenwertbildung nach Nr. 6.1 i.V. mit Nr. 6.7 TA Lärm angezeigt ist. Insoweit ist zu differenzieren: Überwiegend erscheint für den Gebietsumgriff eine Zwischenwertbildung auf dem Niveau von zumindest 45 dB(A) geboten/gerechtfertigt. Im nordwestlichen Randbereich des Umgriffs, also in dem Teil des Umgriffs der unmittelbar an das Betriebsgelände des Bestandskraftwerks angrenzt, ist demgegenüber sogar eine Zwischenwertbildung auf dem Niveau von (jedenfalls) 46 dB(A) geboten/gerechtfertigt in Anbetracht der hier gegebenen ganz außergewöhnlichen Prägung der schutzwürdigen Nutzungen durch den

benachbarten Emittenten. Der Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung überschreitet den/die Zwischenwerte nicht.

Der Bildung der Zwischenwerte in vorgenannter Größenordnung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

3.2.3.1.1 Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 6.7 Abs. 1 TA Lärm

Es besteht eine Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm.

Bereits das unmittelbare Umfeld des Umgriffs 8 ist durch emittierende Nutzungen geprägt. In Richtung Norden grenzen die Flächen des Kraftwerksstandortes unmittelbar an den Umgriff 8 an. In einer Entfernung von ca. 50 m erstreckt sich das Gewerbegebiet Nr. 6, lediglich getrennt durch eine Grünfläche sowie die Dormagener Straße (B 477). Der Abstand zur Nutzung „Buir-Bliesheimer Agrargenossenschaft“ beträgt lediglich ca. 250 m. Der Emittent „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ ist lediglich ca. 300 m entfernt. Nordöstlich schließlich liegt das Gewerbegebiet Nr. 13, das eine Entfernung von ca. 400 m zum Umgriff 8 aufweist. Auch die Nutzungen „Knauf Gips“ und „Kohlebunker Tagebau“ weisen Entfernungen von ca. 850 m bzw. 950 m zum Umgriff 8 auf. Jedenfalls die Teilbeurteilungspegel der Nutzungen „Kraftwerksstandort“, „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“, „Gewerbegebiet Nr. 6“ sowie „Kohlebunker Tagebau“ sind auch offensichtlich prägend. Der Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Kraftwerksstandort“ beträgt 46,0 dB(A) am IO D.05; der Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ beträgt 43,5 dB(A); der Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Kohlebunker Tagebau“ beträgt 34,0 dB(A).

Insgesamt ist eine Vorbelastung in der Größenordnung von 48,2 dB(A) am IO D.05 zu verzeichnen.

Das Vorliegen der Voraussetzung nach Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 3 TA Lärm ergibt sich aus den Ausführungen im Hauptdokument.

3.2.3.1.2 Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 Abs. 2 TA Lärm

Die Höhe des Zwischenwerts ist mit 45 dB(A) bzw. 46, soweit es den nordwestlichen Randbereich des Umgriffs betrifft, angemessen, da es sich, wie aus den vorstehenden Ausführungen ersichtlich, um eine außergewöhnliche Gemengelagekonstellation handelt, in welcher Wohnnutzungen unmittelbar (so insbesondere im nordwestlichen Randbereich des Umgriffs 8) oder nahezu unmittelbar an großflächige und wesentliche industrielle Nutzungen, nämlich die Emittenten „Kraftwerksstandort“ und „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“, angrenzen.

Im Übrigen ist Folgendes zu betonen:

3.2.3.1.2.1 Umfeldbetrachtung

Das Umfeld des Umgriffs 8 ist neben den vorgenannten, die Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm ausmachenden Emittenten maßgeblich durch weitere emittierende Nutzungen geprägt, namentlich die Bundesstraße 477 (Dormagener Straße), die die

Hauptverkehrsstraße in der Ortschaft Niederaußem darstellt und sowohl tags als auch nachts ein hohes (wenn auch planungsbedingt nicht gesteigertes) Verkehrsaufkommen aufweist und unmittelbar entlang des Umgriffs 8 verläuft. Des Weiteren liegt östlich des in Rede stehenden Umgriffs die Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen, in einer Entfernung von lediglich ca. 135 m.

Der Annahme einer schutzanspruchsmindernden Prägung des Umgriffs 8 durch die Nutzungen „B 477“ sowie „Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen“ steht nach der gefestigten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere auch nicht entgegen, dass die von diesen Verkehrswegen ausgehenden Geräuscheinwirkungen nicht dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen. Es wird insoweit auf die Ausführungen im Hauptdokument verwiesen.

3.2.3.1.2.2 Historie der Konfliktsituation

Zu betonen ist weiterhin, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen bereits seit mehreren Jahrzehnten gegeben und dergestalt entstanden ist, dass zumindest teilweise die schutzbedürftigen Nutzungen an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ sind.

Soweit ersichtlich, sind die schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Umgriffs 8 nach 1966 entstanden. Zu diesem Zeitpunkt existierten bereits die die Gemengelage (mit) ausmachenden Nutzungen „Kraftwerksstandort“, „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ sowie „Kohlebunker Tagebau“. Die schutzbedürftigen Nutzungen sind mithin an den in Rede stehenden Emittenten „herangerückt“.

Die Emittenten „Gewerbegebiet Nr. 6“, „Gewerbegebiet Nr. 13“, „Buir-Bliesheimer Agrargenossenschaft“ sowie „Knauf Gips“ dürften zwar erst nach Entwicklung des Umgriffs 8 entstanden sein, sind also ihrerseits an die schutzbedürftigen Nutzungen „herangerückt“. Festzuhalten ist freilich, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen (auch) insoweit bislang, soweit ersichtlich, konfliktfrei verlaufen ist, was die Annahme rechtfertigt, dass (auch) diese Emittenten seitens der Schutzadressaten „akzeptiert“ sind.

Diese Umstände rechtfertigen es, den Schutzadressaten ein erhöhtes Maß an Rücksichtnahme abzuverlangen.

3.2.3.1.2.3 Ortsüblichkeit der Geräuschbelastung

Dass gewerbliche/industrielle bzw. kraftwerkstypische Geräuscheinwirkungen innerhalb des Umgriffs 8 auch ortsüblich i.S. von Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 2 TA Lärm sind, steht mit Blick auf die vorstehenden Darlegungen außer Frage (vgl. zum Kriterium der „Ortsüblichkeit“ auch die Ausführungen im Hauptdokument).

3.2.3.1.2.4 Flächenvergleich

Auch in dieser Gemengelagekonstellation fällt der Flächenvergleich eindeutig zugunsten der emittierenden Nutzungen aus. Während die die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen „Kraftwerksstandort“, „Veredlungsbetrieb

Fabrik Fortuna-Nord“ sowie „Kohlebunker Tagebau“ Flächen in der Größenordnung von ca. 148,4 ha beansprucht, erstreckt sich der Umgriff 8 lediglich über ca. 6,6 ha.

Im Ergebnis nichts anderes ergäbe sich selbst für den Fall, dass man die westlich der Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen gelegenen Einzelumgriffe mit schutzbedürftigen Nutzungen zusammenfassen und der Flächenberechnung zu Grunde legen würde. Denn für diesen Fall ergäbe sich auf der „Betroffenheitsseite“ ein Flächenumfang in der Größenordnung von ca. 65 ha, welcher immer noch geringer wäre als der Flächenumfang der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen.

3.2.3.1.2.5 Sonstige Erwägungen

Es ist schließlich zu berücksichtigen, dass sich die Situation innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs in Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen grundlegend verbessern wird.

So betrug die Belastung ursprünglich 49,2 dB(A) am IO D.05. Durch die im Jahre 2012 – unabhängig von der vorliegenden Planung – vollzogene Abschaltung der Blöcke A und B am Kraftwerksstandort sowie verschiedener beim Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ durchgeführter Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen konnte dieser Belastungswert auf 48,2 dB(A) am IO D.05 reduziert werden. Durch diverse weitere – in Abhängigkeit vom Vollzug der Planung stehende – Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen wird es zu dem einleitend benannten Belastungswert von 45,4 dB(A) am IO D.05 dB(A), also zu einer Verbesserung um 2,8 dB(A) am IO D.05 kommen. Es lässt sich danach festhalten, dass die bestehende Gemengelagekonstellation in der Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen zwar nicht beseitigt, jedoch die Schallimmissionssituation deutlich verbessert wird.

3.2.3.1.2.6 Zusammenfassung

Zusammenfassend sind als zentrale Argumente, die die Bildung des vorgenannten Zwischenwertes rechtfertigen, folgende zu nennen:

- Bereits in der Bestandssituation wird der grundsätzliche Schutzanspruch deutlich überschritten. Der bzw. die gebildeten Zwischenwerte liegen unterhalb dieser Bestandsbelastung.
- Der Umgriff 8 grenzt quasi unmittelbar (mit seinem nordwestlichen Randbereich) an das Bestandskraftwerk an; in einer Entfernung von lediglich ca. 50 m erstrecken sich überdies die Flächen des Gewerbegebiets Nr. 6.
- Neben diversen Anlagen, die dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen, prägen auch weitere emittierende Nutzungen, nämlich konkret die Bundesstraße 477 sowie die Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen, den Umgriff.
- Eine Konfliktsituation besteht seit mehreren Jahrzehnten, wobei jedenfalls die überwiegende Zahl der schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ ist.

- Die Ortsüblichkeit der in Rede stehenden Geräuscheinwirkungen steht vorliegend außer Frage.
- Der „Flächenvergleich“ fällt zugunsten der emittierenden Nutzungen aus, insbesondere dann, wenn man die Fläche des konkret in Rede stehenden Gebietsumgriffs für sich betrachtet und der Fläche der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Emittenten gegenüberstellt.
- Planungsbedingt wird sich die Situation gegenüber dem Bestand durch Ergreifung der nach gutachterlicher Einschätzung als sinnvoll zu beurteilenden Lärminderungsmaßnahmen grundlegend verbessern.

3.2.3.2 Umgriff 6, repräsentiert durch den IO D.06 (Holtroper Straße 5)

Der durch den IO D.06 repräsentierte Gebietsumgriff liegt innerhalb eines Gebietsumgriffs mit dem „faktischen“ Charakter eines allgemeinen Wohngebiets i.S. von § 4 BauNVO. Es gilt danach grundsätzlich der Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 Abs. 1 lit. d) TA Lärm (40 dB(A) nachts), welcher in der Gesamtbelastung von 43,8 dB(A) überschritten wird, konkret um 3,8 dB(A).

Die Planung ist gleichwohl verträglich, da für den IO D.06 bzw. den durch diesen IO repräsentierten Gebietsumgriff die Bildung eines Zwischenwerts nach Nr. 6.1 i.V. mit Nr. 6.7 TA Lärm in Höhe von zumindest 45 dB(A) geboten ist, welcher durch die Gesamtbelastung nicht überschritten wird.

Der Bildung des Zwischenwerts in vorgenannter Größenordnung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

3.2.3.2.1 Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 6.7 Abs. 1 TA Lärm

Es besteht eine Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm.

Bereits das unmittelbare Umfeld des Umgriffs 6 ist durch emittierende Nutzungen geprägt. In Richtung Nordwesten – nahezu unmittelbar an den Umgriff 6 angrenzend – liegt die Nutzung „Buir-Bliesheimer Agrargenossenschaft“. Weiter nordwestlich liegen die Flächen des Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ in einer Entfernung von lediglich ca. 150 m. Der „Kraftwerksstandort“ weist einen Abstand von ca. 200 m auf. In nordöstlicher Richtung liegt das „Gewerbegebiet Nr. 6“ in einer Entfernung von ca. 200 m. Der Abstand zum „Kohlebunker Tagebau“ beträgt ca. 650 m. Das in nordöstlicher Richtung gelegene „Gewerbegebiet Nr. 13“ weist eine Entfernung von ca. 700 m auf. Jedenfalls die Teilbeurteilungspegel der Nutzungen „Buir-Bliesheimer Agrargenossenschaft“, „Kraftwerksstandort“, „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ sowie „Kohlebunker Tagebau“ sind auch offensichtlich prägend. Der Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Buir-Bliesheimer Agrargenossenschaft“ beträgt 33,0 dB(A) am IO D.06; der Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Kraftwerksstandort“ beträgt 43,1 dB(A); der Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna Nord“ beträgt 44,0 dB(A); der Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Kohlebunker Tagebau“ beträgt 34,3 dB(A).

Insgesamt ist eine Vorbelastung in der Größenordnung von 47,0 dB(A) am IO D.06 zu verzeichnen.

Das Vorliegen der Voraussetzung nach Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 3 TA Lärm ergibt sich aus den Ausführungen im Hauptdokument.

3.2.3.2.2 Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 Abs. 2 TA Lärm

Die Höhe des Zwischenwerts ist mit zumindest 45 dB(A) angemessen, da es sich, wie aus den vorstehenden Ausführungen ersichtlich, um eine besonders ausgeprägte Gemengelagekonstellation handelt, in welcher Wohnnutzungen quasi unmittelbar an großflächige und massive industrielle Nutzungen, nämlich die Emittenten „Kraftwerksstandort“ und „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“, angrenzen.

Im Übrigen ist Folgendes zu betonen:

3.2.3.2.2.1 Umfeldbetrachtung

Das Umfeld des Umgriffs 6 ist neben den vorgenannten, die Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm ausmachenden Emittenten maßgeblich durch weitere emittierende Nutzungen geprägt wird. In östlicher Richtung verläuft die Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen, zu welcher lediglich ein Abstand von ca. 300 m besteht; der Abstand zur B 477 (Dormagener Straße), die die Hauptverkehrsstraße in der Ortschaft Niederaußem darstellt und sowohl tags als auch nachts ein hohes (wenn auch planungsbedingt nicht gesteigertes) Verkehrsaufkommen aufweist, beträgt lediglich ca. 200 m.

Der Annahme einer schutzanspruchsmindernden Prägung des Umgriffs 6 durch die Nutzungen „B 477“ sowie „Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen“ steht nach der gefestigten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere auch nicht entgegen, dass die von diesen Verkehrswegen ausgehenden Geräuscheinwirkungen nicht dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen. Es wird insoweit auf die Ausführungen im Hauptdokument verwiesen.

3.2.3.2.2.2 Historie der Konfliktsituation

Zu betonen ist weiterhin, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen bereits seit mehreren Jahrzehnten gegeben und dergestalt entstanden ist, dass zumindest teilweise die schutzbedürftigen Nutzungen an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ sind.

Soweit ersichtlich, sind die schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Umgriffs 6 zwischen 1937 und 1988 entstanden. In diesem Zeitraum entwickelten sich bereits die die Gemengelage (mit) ausmachenden Nutzungen „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“, „Kraftwerksstandort“ sowie „Kohlebunker Tagebau“. Die schutzbedürftigen Nutzungen sind mithin an den in Rede stehenden Emittenten „herangerückt“ bzw. parallel zu diesen entstanden.

Die Emittenten „Gewerbegebiet Nr. 6“ sowie „Gewerbegebiet Nr. 13“ dürften zwar erst nach Entwicklung des Umgriffs 6 entstanden sein, sind also ihrerseits an die schutzbedürftigen Nutzungen „herangerückt“. Festzuhalten ist freilich, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen (auch) insoweit bislang, soweit

ersichtlich, konfliktfrei verlaufen ist, was die Annahme rechtfertigt, dass (auch) diese Emittenten seitens der Schutzadressaten „akzeptiert“ sind.

Diese Umstände rechtfertigen es, den Schutzadressaten ein erhöhtes Maß an Rücksichtnahme abzuverlangen.

3.2.3.2.2.3 Ortsüblichkeit der Geräuschbelastung

Dass gewerbliche/industrielle bzw. kraftwerkstypische Geräuscheinwirkungen innerhalb des Umgriffs 6 auch ortsüblich i.S. von Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 2 TA Lärm sind, steht mit Blick auf die vorstehenden Darlegungen außer Frage (vgl. zum Kriterium der „Ortsüblichkeit“ auch die Ausführungen im Hauptdokument).

3.2.3.2.2.4 Flächenvergleich

Auch in dieser Gemengelagekonstellation fällt der Flächenvergleich eindeutig zugunsten der emittierenden Nutzungen aus. Während die die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen „Buir-Bliesheimer Agrargenossenschaft“, „Kraftwerksstandort“, „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ sowie „Kohlebunker Tagebau“ Flächen in der Größenordnung von ca. 149,3 ha beansprucht, erstreckt sich der Umgriff 6 lediglich über ca. 4,9 ha.

Im Ergebnis nichts anderes ergäbe sich selbst für den Fall, dass man die westlich der Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen gelegenen Einzelumgriffe mit schutzbedürftigen Nutzungen zusammenfassen und der Flächenberechnung zu Grunde legen würde. Denn für diesen Fall ergäbe sich auf der „Betroffenheitsseite“ ein Flächenumfang in der Größenordnung von ca. 65 ha, welcher immer noch geringer wäre als der Flächenumfang der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen.

3.2.3.2.2.5 Sonstige Erwägungen

Es ist schließlich zu berücksichtigen, dass sich die Situation innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs in Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen grundlegend verbessern wird.

So betrug die Belastung an den vorliegend betrachteten Immissionsorten ursprünglich 47,7 dB(A) am IO D.06. Durch die im Jahre 2012 – unabhängig von der vorliegenden Planung – vollzogene Abschaltung der Blöcke A und B am Kraftwerksstandort sowie verschiedener beim Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ durchgeführter Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen konnte dieser Belastungswert auf 47,0 dB(A) am IO D.06 reduziert werden. Durch diverse weitere – in Abhängigkeit vom Vollzug der Planung stehende – Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen wird es zu den einleitend benannten Belastungswerten von 43,8 dB(A) am IO D.06, also zu einer Verbesserung um 3,2 dB(A) am IO D.06 kommen. Es lässt sich danach festhalten, dass die bestehende Gemengelagekonstellation in der Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen zwar nicht beseitigt, jedoch die Schallimmissions-situation verbessert wird.

3.2.3.2.6 Zusammenfassung

Zusammenfassend sind als zentrale Argumente, die die Bildung des vorgenannten Zwischenwertes rechtfertigen, folgende zu nennen:

- Bereits in der Bestandssituation wird der grundsätzliche Schutzanspruch deutlich überschritten. Der gebildete Zwischenwert liegt unterhalb dieser Bestandsbelastung.
- Der Umgriff grenzt quasi unmittelbar an die Nutzung „Buir-Bliesheimer Agrargenossenschaft“ an. Die Entfernung zu den insbesondere relevanten Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ und „Bestandskraftwerk“ ist sehr gering.
- Neben diversen Anlagen, die dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen, prägen auch weitere emittierende Nutzungen, nämlich konkret die Bundesstraße 477 sowie die Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen, den Umgriff.
- Eine Konfliktsituation besteht seit mehreren Jahrzehnten, wobei jedenfalls die überwiegende Zahl der schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ ist.
- Die Ortsüblichkeit der in Rede stehenden Geräuscheinwirkungen steht vorliegend außer Frage.
- Der „Flächenvergleich“ fällt zugunsten der emittierenden Nutzungen aus, insbesondere dann, wenn man die Fläche des konkret in Rede stehenden Gebietsumgriffs für sich betrachtet und der Fläche der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Emittenten gegenüberstellt.
- Planungsbedingt wird sich die Situation gegenüber dem Bestand durch Ergreifung der nach gutachterlicher Einschätzung als sinnvoll zu beurteilenden Lärminderungsmaßnahmen grundlegend verbessern.

3.2.3.3 Umgriff Bebauungsplansatzung Nr. 137, repräsentiert durch den IO D.10 (Silverbergstraße 44)

Der Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 137 wird durch den IO D.10 repräsentiert. Die Bebauungsplansatzung Nr. 137 setzt als Art der baulichen Nutzung (überwiegend) ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO fest. Es gilt danach grundsätzlich der Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 Abs. 1 lit. d) TA Lärm (40 dB(A) nachts). Dieser Immissionsrichtwert wird durch die Gesamtbelastung 44,6 dB(A) überschritten, konkret um 4,6 dB(A).

Die Planung ist gleichwohl verträglich, da für den IO D.10 bzw. den durch diesen IO repräsentierten Gebietsumgriff die Bildung eines Zwischenwerts nach Nr. 6.1 i.V. mit Nr. 6.7 TA Lärm in Höhe von zumindest 45 dB(A) geboten ist, welcher durch die Gesamtbelastung nicht überschritten wird.

Der Bildung des Zwischenwerts in vorgenannter Größenordnung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

3.2.3.3.1 Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 6.7 Abs. 1 TA Lärm

Es besteht eine Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm.

Das nähere Umfeld des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 137 ist erheblich durch emittierende Nutzungen geprägt. Unmittelbar angrenzend an den in Rede stehenden Umgriff befindet sich die Nutzung „Buir Bliesheimer Agrargenossenschaft“. In nördlicher Richtung liegt die „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ in einer Entfernung von lediglich ca. 150 m. Der „Kraftwerksstandort“ liegt in einer Entfernung von ca. 200 m. Der Abstand zum westlich des Umgriffs gelegenen „Kohlebunker Tagebau“ beträgt lediglich ca. 550 m.

Jedenfalls die Emittenten „Agrargenossenschaft Buir Bliesheimer“, „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“, Kraftwerksstandort“ sowie „Kohlebunker Tagebau“ verursachen unzweifelhaft auch prägende Belastungsbeiträge innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 137. Der Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Buir Bliesheimer Agrargenossenschaft“ beträgt 30,9 dB(A) am IO D.10; der Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ beträgt 44,6 dB(A); der Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Kraftwerksstandort“ beträgt 40,4 dB(A); der Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Kohlebunker Tagebau“ beträgt 41,1 dB(A).

Insgesamt ist am IO D.10 eine Vorbelastung in der Größenordnung von 47,3 dB(A) verzeichnen.

Das Vorliegen der Voraussetzung nach Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 3 TA Lärm ergibt sich aus den Ausführungen im Hauptdokument.

3.2.3.3.2 Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 Abs. 2 TA Lärm

Die Höhe des Zwischenwerts ist mit zumindest 45 dB(A) angemessen. Es handelt sich um eine besonders ausgeprägte Gemengelagekonstellation, in welcher Wohnnutzungen quasi unmittelbar an großflächige und massive industrielle Nutzungen, nämlich die Emittenten „Kraftwerksstandort“ und „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“, angrenzen.

Im Übrigen ist Folgendes zu betonen:

3.2.3.3.2.1 Umfeldbetrachtung

Das Umfeld des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 137 ist neben den vorgenannten, die Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm ausmachenden Nutzungen durch weitere emittierende Nutzungen geprägt ist. In Richtung Westen verläuft die Hambachbahn, die einen Abstand von ca. 300 m zum Umgriff aufweist.

Der Annahme einer schutzanspruchsmindernden Prägung des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 137 durch die Nutzung Hambachbahn steht nach der gefestigten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere auch nicht entgegen, dass die von diesem Emittenten ausgehenden Geräuscheinwirkungen nicht dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen. Es wird insoweit auf die Ausführungen im Hauptdokument verwiesen.

3.2.3.3.2.2 Historie der Konfliktsituation

Zu betonen ist weiterhin, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen bereits seit mehreren Jahrzehnten gegeben und dergestalt entstanden ist, dass die schutzbedürftigen Nutzungen an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ sind.

Soweit ersichtlich, sind die schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 137 nach dem 17. Februar 1998 entstanden. Zu diesem Zeitpunkt existierten bereits die die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen „Buir-Bliesheimer Agrargenossenschaft“, „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“, „Kraftwerksstandort“ sowie „Kohlebunker Tagebau“. Die schutzbedürftigen Nutzungen sind mithin an die in Rede stehenden Emittenten „herangerückt“.

Dieser Umstand rechtfertigt es, den Schutzadressaten ein erhöhtes Maß an Rücksichtnahme abzuverlangen.

3.2.3.3.2.3 Ortsüblichkeit der Geräuschbelastung

Dass gewerbliche/industrielle bzw. kraftwerkstypische Geräuscheinwirkungen innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 137 auch ortsüblich i.S. von Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 2 TA Lärm sind, steht mit Blick auf die vorstehenden Darlegungen außer Frage (vgl. zum Kriterium der „Ortsüblichkeit“ auch die Ausführungen im Hauptdokument).

3.2.3.3.2.4 Flächenvergleich

Auch der Flächenvergleich in der vorliegenden Gemengelagekonstellation fällt eindeutig zugunsten der emittierenden Nutzungen aus und gebietet danach eine erhöhte Pflicht der schutzbedürftigen Nutzungen zur Rücksichtnahme.

Allein die die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen „Buir-Bliesheimer Agrargenossenschaft“, „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna Nord“, „Kraftwerkstandort“ und „Kohlebunker Tagebau“ beanspruchen Flächen in einer Größenordnung von ca. 149,3 ha, während sich der Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 137 lediglich über ca. 2,8 ha erstreckt.

Im Ergebnis nichts anderes ergäbe sich selbst für den Fall, dass man die westlich der Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen gelegenen Einzelumgriffe mit schutzbedürftigen Nutzungen zusammenfassen und der Flächenberechnung zu Grunde legen würde. Denn für diesen Fall ergäbe sich auf der „Betroffenheitsseite“ ein Flächenumfang in der Größenordnung von ca. 65 ha, welcher immer noch geringer wäre als der Flächenumfang der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen.

3.2.3.3.2.5 Sonstige Erwägungen

Es ist schließlich zu berücksichtigen, dass sich die Situation innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs in Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen signifikant verbessern wird.

So betrug die Belastung am vorliegend betrachteten Immissionsort ursprünglich 47,7 dB(A). Durch die im Jahre 2012 – unabhängig von der vorliegenden Planung – vollzogene Abschaltung der Blöcke A und B am Kraftwerksstandort sowie verschiedener beim Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna Nord“ durchgeführter Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen konnte dieser Belastungswert auf 47,3 dB(A) reduziert werden. Durch diverse weitere – in Abhängigkeit vom Vollzug der Planung stehende – Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen wird es zu dem einleitend benannten Belastungswert von 44,6 dB(A), also zu einer Verbesserung um 2,7 dB(A) kommen. Es lässt sich danach festhalten, dass die bestehende Gemengelagekonstellation in der Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen zwar nicht beseitigt, jedoch die Schallimmissionssituation verbessert wird.

3.2.3.3.2.6 Zusammenfassung

Zusammenfassend sind als zentrale Argumente, die die Bildung des vorgenannten Zwischenwertes rechtfertigen, folgende zu nennen:

- Bereits in der Bestandssituation wird der grundsätzliche Schutzanspruch deutlich überschritten. Der gebildete Zwischenwert liegt unterhalb dieser Bestandsbelastung.
- Der Umgriff grenzt quasi unmittelbar an die Nutzung „Buir-Bliesheimer Agrargenossenschaft“ an. Die Entfernung zu den insbesondere relevanten Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ und „Bestandskraftwerk“ ist sehr gering.
- Neben diversen Anlagen, die dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen, prägen auch weitere emittierende Nutzungen, nämlich konkret die Hambachbahn, den Umgriff.
- Eine Konfliktsituation besteht seit mehreren Jahrzehnten, wobei jedenfalls die überwiegende Zahl der schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ ist.
- Die Ortsüblichkeit der in Rede stehenden Geräuscheinwirkungen steht vorliegend außer Frage.
- Der „Flächenvergleich“ fällt zugunsten der emittierenden Nutzungen aus, insbesondere dann, wenn man die Fläche des konkret in Rede stehenden Gebietsumgriffs für sich betrachtet und der Fläche der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Emittenten gegenüberstellt.
- Planungsbedingt wird sich die Situation gegenüber dem Bestand durch Ergreifung der nach gutachterlicher Einschätzung als sinnvoll zu beurteilenden Lärminderungsmaßnahmen signifikant verbessern.

3.2.3.4 Umgriff 2, repräsentiert durch den IO D.07 (Frickestraße 73)

Der durch den IO D.07 repräsentierte Gebietsumgriff liegt innerhalb eines Gebietsumgriffs mit dem „faktischen“ Charakter eines reinen Wohngebiets i.S. von § 3 BauNVO. Es gilt danach grundsätzlich der Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 Abs. 1

lit. e) TA Lärm (35 dB(A) nachts), welcher in der Gesamtbelastung von 45,4 dB(A) überschritten wird, konkret um 10,4 dB(A).

Die Planung ist gleichwohl verträglich, da für den IO D.07 bzw. den durch diesen IO repräsentierten Gebietsumgriff eine Zwischenwertbildung nach Nr. 6.1 i.V. mit Nr. 6.7 TA Lärm angezeigt ist. Insoweit ist zu differenzieren: Überwiegend erscheint für den Gebietsumgriff eine Zwischenwertbildung auf dem Niveau von zumindest 45 dB(A) geboten/gerechtfertigt. Im nordwestlichen Randbereich des Umgriffs, also in dem Teil des Umgriffs der unmittelbar an das Betriebsgelände des Bestandskraftwerks angrenzt bzw. lediglich eine Entfernung zu diesem von ca. 100 m bis ca. 150 m aufweist, ist demgegenüber sogar eine Zwischenwertbildung auf dem Niveau von (jedenfalls) 46 dB(A) geboten/gerechtfertigt in Anbetracht der hier gegebenen ganz außergewöhnlichen Prägung der schutzwürdigen Nutzungen durch den benachbarten Emittenten. Der Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung überschreitet den/die Zwischenwerte nicht.

Der Bildung des Zwischenwerts in vorgenannter Größenordnung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

3.2.3.4.1 Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 6.7 Abs. 1 TA Lärm

Es besteht eine Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm.

Nordwestlich grenzt der Emittent „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna Nord“ nahezu unmittelbar an den Umgriff 2 an. Nördlich des Umgriffs 2 – lediglich getrennt durch die Holtroper Straße – liegt die Nutzung „Buir-Bliesheimer Agrargenossenschaft“. Der Kraftwerkstandort liegt ca. 300 m entfernt. In Richtung Westen erstrecken sich die Flächen des „Kohlebunker-Tagebaus“ in einer Entfernung von ca. 400 m. Das „Gewerbegebiet Nr. 6“ liegt in einer Entfernung von ca. 750 m.

Jedenfalls die Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“, „Buir-Bliesheimer Agrargenossenschaft“, „Kraftwerksstandort“ sowie „Kohlebunker Tagebau“ verursachen unzweifelhaft auch prägende Belastungsbeiträge innerhalb des Umgriffs 2. Der Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ beträgt 44,3 dB(A) am IO D.07; der Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Buir-Bliesheimer Agrargenossenschaft“ beträgt 27,6 dB(A); der Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Kraftwerksstandort“ beträgt 40,9 dB(A); der Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Kohlebunker Tagebau“ beträgt 41,9 dB(A).

Insgesamt ist am IO D.07 eine Vorbelastung in der Größenordnung von 47,5 dB(A) zu verzeichnen.

Das Vorliegen der Voraussetzung nach Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 3 TA Lärm ergibt sich aus den Ausführungen im Hauptdokument.

3.2.3.4.2 Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 Abs. 2 TA Lärm

Die Höhe des Zwischenwerts ist mit 45 dB(A) bzw. 46 dB(A), soweit es den nordwestlichen Randbereich des Umgriffs betrifft angemessen, da es sich, wie aus den vorstehenden Ausführungen ersichtlich, um eine außergewöhnliche Gemengelagekonstellation handelt, in welcher Wohnnutzungen quasi unmittelbar an

großflächige und massive industrielle Nutzungen, nämlich die Emittenten „Kraftwerksstandort“ und „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna Nord“, angrenzen.

Im Übrigen ist Folgendes zu betonen:

3.2.3.4.2.1 Umfeldbetrachtung

Das Umfeld des Umgriffs 2 ist neben den vorgenannten, die Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm ausmachenden Nutzungen durch weitere emittierende Nutzungen geprägt. In Richtung Westen grenzt die Hambachbahn nahezu unmittelbar an den Umgriff 2 an.

Der Annahme einer schutzanspruchsmindernden Prägung des Umgriffs 2 durch die Hambachbahn steht nach der gefestigten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere auch nicht entgegen, dass die von dieser Nutzung ausgehenden Geräuscheinwirkungen nicht dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen. Es wird insoweit auf die Ausführungen im Hauptdokument verwiesen.

3.2.3.4.2.2 Historie der Konfliktsituation

Zu betonen ist weiterhin, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen bereits seit mehreren Jahrzehnten gegeben und dergestalt entstanden ist, dass die schutzbedürftigen Nutzungen – jedenfalls in der weit überwiegenden Mehrzahl – an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ sind.

Soweit ersichtlich, sind die ersten schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Umgriffs 2 zwischen 1937 und 1957 entstanden, die weit überwiegende Mehrzahl der schutzbedürftigen Nutzungen jedoch erst nach 1966. Jedenfalls zu diesem Zeitpunkt existierten bereits die die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna Nord“, „Kohlebunker Tagebau“ sowie „Kraftwerksstandort“. Die überwiegende Mehrzahl der schutzbedürftigen Nutzungen ist mithin an die in Rede stehenden Emittenten „herangerückt“.

Der Emittent „Gewerbegebiet Nr. 6“ dürfte nach den schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Umgriffs 2 entstanden sein, er ist also seinerseits an die schutzbedürftigen Nutzungen „herangerückt“. Festzuhalten ist freilich, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen (auch) insoweit bislang, soweit ersichtlich, konfliktfrei verlaufen ist, was die Annahme rechtfertigt, dass (auch) diese Emittenten seitens der Schutzadressaten „akzeptiert“ sind.

Diese Umstände rechtfertigen es, den Schutzadressaten ein erhöhtes Maß an Rücksichtnahme abzuverlangen.

3.2.3.4.2.3 Ortsüblichkeit der Geräuschbelastung

Dass gewerbliche/industrielle bzw. kraftwerkstypische Geräuscheinwirkungen innerhalb des Umgriffs 2 auch ortsüblich i.S. von Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 2 TA Lärm sind, steht mit Blick auf die vorstehenden Darlegungen außer Frage (vgl. zum Kriterium der „Ortsüblichkeit“ auch die Ausführungen im Hauptdokument).

3.2.3.4.2.4 Flächenvergleich

Der Flächenvergleich in dieser Gemengelage fällt eindeutig zugunsten der emittierenden Nutzungen aus. Allein die die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen „Buir-Bliesheimer Agrargenossenschaft“, „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“, „Kraftwerksstandort“ und „Kohlebunker Tagebau“ beanspruchen Flächen in einer Größenordnung von ca. 149,3 ha, während sich der Umgriff 2 lediglich über ca. 13,8 ha erstreckt.

Im Ergebnis nichts anderes ergäbe sich selbst für den Fall, dass man die westlich der Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen gelegenen Einzelumgriffe mit schutzbedürftigen Nutzungen zusammenfassen und der Flächenberechnung zu Grunde legen würde. Denn für diesen Fall ergäbe sich auf der „Betroffenheitsseite“ ein Flächenumfang in der Größenordnung von ca. 65 ha, welcher immer noch geringer wäre als der Flächenumfang der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen.

3.2.3.4.2.5 Sonstige Erwägungen

Es ist schließlich zu berücksichtigen, dass sich die Situation innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs in Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen deutlich verbessern wird.

So betrug die Belastung am vorliegend betrachteten Immissionsort ursprünglich 48,0 dB(A). Durch die im Jahre 2012 – unabhängig von der vorliegenden Planung – vollzogene Abschaltung der Blöcke A und B am Kraftwerksstandort sowie verschiedener beim Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ durchgeführter Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen konnte dieser Belastungswert auf 47,5 dB(A) reduziert werden. Durch diverse weitere – in Abhängigkeit vom Vollzug der Planung stehende – Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen wird es zu dem einleitend benannten Belastungswert von 45,4 dB(A), also zu einer Verbesserung um 2,1 dB(A) kommen. Es lässt sich danach festhalten, dass die bestehende Gemengelagekonstellation in der Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen zwar nicht beseitigt, jedoch die Schallimmissionssituation verbessert wird.

3.2.3.4.2.6 Zusammenfassung

Zusammenfassend sind als zentrale Argumente, die die Bildung des vorgenannten Zwischenwertes rechtfertigen, folgende zu nennen:

- Bereits in der Bestandssituation wird der grundsätzliche Schutzanspruch deutlich überschritten. Der bzw. die gebildeten Zwischenwerte liegen unterhalb dieser Bestandsbelastung.
- Der Umgriff grenzt quasi unmittelbar (mit seinem nordwestlichen Randbereich) an die Nutzung „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ an. Die Entfernung zu den Emittenten „Buir-Bliesheimer Agrargenossenschaft“ und „Bestandskraftwerk“ ist sehr gering.

- Neben diversen Anlagen, die dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen, prägen auch weitere emittierende Nutzungen, nämlich konkret die Hambachbahn, den Umgriff.
- Eine Konfliktsituation besteht seit mehreren Jahrzehnten, wobei jedenfalls die überwiegende Zahl der schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ ist.
- Die Ortsüblichkeit der in Rede stehenden Geräuscheinwirkungen steht vorliegend außer Frage.
- Der „Flächenvergleich“ fällt zugunsten der emittierenden Nutzungen aus, insbesondere dann, wenn man die Fläche des konkret in Rede stehenden Gebietsumgriffs für sich betrachtet und der Fläche der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Emittenten gegenüberstellt.
- Planungsbedingt wird sich die Situation gegenüber dem Bestand durch Ergreifung der nach gutachterlicher Einschätzung als sinnvoll zu beurteilenden Lärminderungsmaßnahmen deutlich verbessern.

3.2.3.5 Umgriff 5, repräsentiert durch den IO D.16 (Dormagener Straße 38)

Der durch den IO D.16 repräsentierte Gebietsumgriff liegt innerhalb eines Gebietsumgriffs mit dem „faktischen“ Charakter eines allgemeinen Wohngebietes i.S. von § 4 BauNVO. Es gilt danach grundsätzlich der Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 Abs. 1 lit. d) TA Lärm (40 dB(A) nachts), welcher in der Gesamtbelastung von 40,5 dB(A) überschritten wird, konkret um 0,5 dB(A).

Die Planung ist gleichwohl verträglich, da für den IO D.16 bzw. den durch diesen IO repräsentierten Gebietsumgriff die Bildung eines Zwischenwerts nach Nr. 6.1 i.V. mit Nr. 6.7 TA Lärm in Höhe von 42,5 dB(A) geboten ist, welcher durch die Gesamtbelastung nicht überschritten wird.

Der Bildung des Zwischenwerts in vorgenannter Größenordnung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

3.2.3.5.1 Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 6.7 Abs. 1 TA Lärm

Es besteht eine Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm.

Bereits das unmittelbare Umfeld des Umgriffs 5 ist durch emittierende Nutzungen geprägt. In nordwestlicher Richtung liegt der Emittent „Buir-Bliesheimer Agrargenossenschaft“ in einer Entfernung von ca. 250 m. In Richtung Norden liegen die Flächen des Kraftwerksstandortes in einer Entfernung von ca. 300 m. In einer Entfernung von ebenfalls ca. 300 m erstreckt sich das „Gewerbegebiet Nr. 6“. Der Abstand zum Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ beträgt lediglich ca. 400 m. Nordöstlich liegt das Gewerbegebiet Nr. 13 in einer Entfernung von ca. 700 m. Westlich des Umgriff 5 schließlich liegt der Emittent „Kohlebunker Tagebau“ in einer Entfernung von ca. 850 m. Jedenfalls die Teilbeurteilungspegel der Nutzungen „Kraftwerksstandort“, „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ sowie „Kohlebunker Tagebau“ auch offensichtlich prägend. Der Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Kraftwerksstandort“ beträgt 39,6 dB(A) am IO D.16; der

Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ beträgt 38,8 dB(A); der Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Kohlebunker Tagebau“ beträgt 36,6 dB(A).

Insgesamt ist am IO D.16 eine Vorbelastung in der Größenordnung von 43,3 dB(A) zu verzeichnen.

Das Vorliegen der Voraussetzung nach Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 3 TA Lärm ergibt sich aus den Ausführungen im Hauptdokument.

3.2.3.5.2 Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 Abs. 2 TA Lärm

Die Höhe des Zwischenwerts ist mit 42,5 dB(A) angemessen.

3.2.3.5.2.1 Umfeldbetrachtung

Insoweit ist in erster Linie zu betonen, dass das Umfeld des Umgriffs 5 neben den vorgenannten, die die Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm ausmachenden Emittenten maßgeblich durch weitere emittierende Nutzungen geprägt wird, namentlich die Bundesstraße 477 (Dormagener Straße), die die Hauptverkehrsstraße in der Ortschaft Niederaußem darstellt und sowohl tags als auch nachts ein hohes (wenn auch planungsbedingt nicht gesteigertes) Verkehrsaufkommen aufweist und unmittelbar entlang des Umgriffs 5 verläuft. Östlich des in Rede stehenden Umgriffs verläuft die Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen in einer Entfernung von lediglich ca. 50 m bis ca. 100 m.

Der Annahme einer schutzanspruchsmindernden Prägung des Umgriffs 5 durch die Nutzungen „B 477“ sowie „Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen“ steht nach der gefestigten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere auch nicht entgegen, dass die von diesen Verkehrswegen ausgehenden Geräuscheinwirkungen nicht dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen. Es wird insoweit auf die Ausführungen im Hauptdokument verwiesen.

3.2.3.5.2.2 Historie der Konfliktsituation

Zu betonen ist weiterhin, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen bereits seit mehreren Jahrzehnten gegeben und dergestalt entstanden ist, dass die schutzbedürftigen Nutzungen – jedenfalls in der weit überwiegenden Mehrzahl – an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ sind.

Soweit ersichtlich, sind die ersten schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Umgriffs 5 zwischen 1939 und 1954 entstanden, die überwiegende Mehrzahl der schutzbedürftigen Nutzungen jedoch erst nach 1967. Jedenfalls zu diesem Zeitpunkt existierten bereits die die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen „Kraftwerksstandort“, „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ sowie „Kohlebunker Tagebau“. Die überwiegende Zahl der schutzbedürftigen Nutzungen ist mithin an die in Rede stehenden Emittenten „herangerückt“.

Die Emittenten „Gewerbegebiet Nr. 6“ sowie „Gewerbegebiet Nr. 13“ dürften erst nach den schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Umgriffs 5 entstanden sein, sie sind also ihrerseits an die schutzbedürftigen Nutzungen „herangerückt“. Festzuhalten

ist freilich, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen (auch) insoweit bislang, soweit ersichtlich, konfliktfrei verlaufen ist, was die Annahme rechtfertigt, dass (auch) diese Emittenten seitens der Schutzadressaten „akzeptiert“ sind.

3.2.3.5.2.3 Ortsüblichkeit der Geräuschbelastung

Dass gewerbliche/industrielle bzw. kraftwerkstypische Geräuscheinwirkungen innerhalb des Umgriffs 5 auch ortsüblich i.S. von Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 2 TA Lärm sind, steht mit Blick auf die vorstehenden Darlegungen außer Frage (vgl. zum Kriterium der „Ortsüblichkeit“ auch die Ausführungen im Hauptdokument).

3.2.3.5.2.4 Flächenvergleich

Auch in dieser Gemengelagekonstellation fällt der Flächenvergleich eindeutig zugunsten der emittierenden Nutzungen aus. Während die die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen „Kraftwerksstandort“, „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ sowie „Kohlebunker Tagebau“ Flächen in der Größenordnung von ca. 148,4 ha beansprucht, erstreckt sich der Umgriff 5 lediglich über ca. 5,6 ha.

Im Ergebnis nichts anderes ergäbe sich selbst für den Fall, dass man die westlich der Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen gelegenen Einzelumgriffe mit schutzbedürftigen Nutzungen zusammenfassen und der Flächenberechnung zu Grunde legen würde. Denn für diesen Fall ergäbe sich auf der „Betroffenheitsseite“ ein Flächenumfang in der Größenordnung von ca. 65 ha, welcher immer noch geringer wäre als der Flächenumfang der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen.

3.2.3.5.2.5 Sonstige Erwägungen

Es ist schließlich zu berücksichtigen, dass sich die Situation innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs in Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen signifikant verbessern wird.

So betrug die Belastung am vorliegend betrachteten Immissionsort ursprünglich 43,7 dB(A). Durch die im Jahre 2012 – unabhängig von der vorliegenden Planung – vollzogene Abschaltung der Blöcke A und B am Kraftwerksstandort sowie verschiedener beim Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ durchgeführter Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen konnte dieser Belastungswert auf 43,3 dB(A) reduziert werden. Durch diverse weitere – in Abhängigkeit vom Vollzug der Planung stehende – Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen wird es zu dem einleitend benannten Belastungswert von 40,5 dB(A), also zu einer Verbesserung um 2,8 dB(A) kommen. Es lässt sich danach festhalten, dass die bestehende Gemengelagekonstellation in der Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen zwar nicht beseitigt, jedoch die Schallimmissionssituation verbessert wird.

3.2.3.5.2.6 Zusammenfassung

Zusammenfassend sind als zentrale Argumente, die die Bildung des vorgenannten Zwischenwertes rechtfertigen, folgende zu nennen:

- Bereits in der Bestandssituation wird der grundsätzliche Schutzanspruch deutlich überschritten. Der gebildete Zwischenwert liegt unterhalb dieser Bestandsbelastung.
- Der Umgriff weist lediglich geringe Entfernungen zu den Emittenten „Buir-Bliesheimer Agrargenossenschaft“ und „Bestandskraftwerk“ auf.
- Neben diversen Anlagen, die dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen, prägen auch weitere emittierende Nutzungen, nämlich konkret die Bundesstraße 477 sowie die Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen den Umgriff.
- Eine Konfliktsituation besteht seit mehreren Jahrzehnten, wobei jedenfalls die überwiegende Zahl der schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ ist.
- Die Ortsüblichkeit der in Rede stehenden Geräuscheinwirkungen steht vorliegend außer Frage.
- Der „Flächenvergleich“ fällt zugunsten der emittierenden Nutzungen aus, insbesondere dann, wenn man die Fläche des konkret in Rede stehenden Gebietsumgriffs für sich betrachtet und der Fläche der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Emittenten gegenüberstellt.
- Planungsbedingt wird sich die Situation gegenüber dem Bestand durch Ergreifung der nach gutachterlicher Einschätzung als sinnvoll zu beurteilenden Lärminderungsmaßnahmen signifikant verbessern.

3.2.3.6 Umgriff Bebauungsplansatzung Nr. 16, repräsentiert durch den IO D.08 (Lohweg 7)

Der Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 16 wird durch den IO D.08 repräsentiert. Die Bebauungsplansatzung Nr. 16 setzt als Art der baulichen Nutzung überwiegend ein reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO fest. Diese Art der baulichen Nutzung wird vorsorglich für den gesamten Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 16 unterstellt. Es gilt danach grundsätzlich der Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 Abs. 1 lit. e) TA Lärm (35 dB(A) nachts). Dieser Immissionsrichtwert wird durch die Gesamtbelastung von 39,8 dB(A) überschritten, konkret um 4,8 dB(A).

Die Planung ist gleichwohl verträglich, da für den IO D.08 bzw. den durch diesen IO repräsentierten Gebietsumgriff die Bildung eines Zwischenwerts nach Nr. 6.1 i.V. mit Nr. 6.7 TA Lärm in Höhe von zumindest 42,5 dB(A) geboten ist, welcher durch die Gesamtbelastung nicht überschritten wird.

Der Bildung des Zwischenwerts in vorgenannter Größenordnung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

3.2.3.6.1 Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 6.7 Abs. 1 TA Lärm

Es besteht eine Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm.

Das nähere Umfeld des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 16 ist erheblich durch emittierende Nutzungen geprägt. In nordwestlicher Richtung liegt die „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ in einer Entfernung von ca. 650 m. Der Emittent „Gewerbegebiet Nr. 6“ weist einen Abstand von ca. 750 m auf. Die Entfernung des Kraftwerksstandortes zum Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 16 beträgt ebenfalls ca. 750 m. Der – in westlicher Richtung – gelegene „Kohlebunker Tagebau“ weist einen Abstand von ca. 950 m auf.

Jedenfalls die Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“, „Kraftwerksstandort“ sowie „Kohlebunker Tagebau“ verursachen unzweifelhaft auch prägende Belastungsbeiträge innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 16. Der Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ beträgt 37,2 dB(A) am IO D.08; der Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Kraftwerksstandort“ beträgt 37,3 dB(A); der Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Kohlebunker Tagebau“ beträgt 37,2 dB(A).

Insgesamt ist am IO D.08 eine Vorbelastung in der Größenordnung von 42,1 dB(A) zu verzeichnen.

Das Vorliegen der Voraussetzung nach Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 3 TA Lärm ergibt sich aus den Ausführungen im Hauptdokument.

3.2.3.6.2 Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 Abs. 2 TA Lärm

Die Höhe des Zwischenwerts ist mit 42,5 dB(A) angemessen.

3.2.3.6.2.1 Umfeldbetrachtung

Insoweit ist in erster Linie zu betonen, dass das Umfeld des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 16 neben den vorgenannten, die Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm ausmachenden Nutzungen durch weitere emittierende Nutzungen geprägt ist. In Richtung Osten verläuft – unmittelbar angrenzend an den Umgriff – die Bundesstraße 477 (Dormagener Straße), die die Hauptverkehrsstraße in der Ortschaft Niederaußem darstellt und sowohl tags als auch nachts ein hohes (wenn auch planungsbedingt nicht gesteigertes) Verkehrsaufkommen aufweist. Im Anschluss an die Dormagener Straße verläuft die Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen in einer Entfernung von weniger als 50 m.

Der Annahme einer schutzanspruchsmindernden Prägung des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 16 durch die Nutzungen „B 477“ sowie „Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen“ steht nach der gefestigten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere auch nicht entgegen, dass die von diesen Emittenten ausgehenden Geräuscheinwirkungen nicht dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen. Es wird insoweit auf die Ausführungen im Hauptdokument verwiesen.

3.2.3.6.2.2 Historie der Konfliktsituation

Zu betonen ist weiterhin, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen bereits seit mehreren Jahrzehnten gegeben und dergestalt entstanden ist, dass die schutzbedürftigen Nutzungen an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ sind.

Soweit ersichtlich, sind die schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 16 nach dem 17. Juli 1973 entstanden. Zu diesem Zeitpunkt existierten bereits die die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“, „Kraftwerksstandort“ sowie „Kohlebunker Tagebau“. Die schutzbedürftigen Nutzungen sind mithin an die in Rede stehenden Emittenten „herangerückt“.

Diese Umstände rechtfertigen es, den Schutzadressaten ein erhöhtes Maß an Rücksichtnahme abzuverlangen.

3.2.3.6.2.3 Ortsüblichkeit der Geräuschbelastung

Dass gewerbliche/industrielle bzw. kraftwerkstypische Geräuscheinwirkungen innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 16 auch ortsüblich i.S. von Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 2 TA Lärm sind, steht mit Blick auf die vorstehenden Darlegungen außer Frage (vgl. zum Kriterium der „Ortsüblichkeit“ auch die Ausführungen im Hauptdokument).

3.2.3.6.2.4 Flächenvergleich

Auch der Flächenvergleich in der vorliegenden Gemengelagekonstellation fällt eindeutig zugunsten der emittierenden Nutzungen aus und gebietet danach eine erhöhte Pflicht der schutzbedürftigen Nutzungen zur Rücksichtnahme.

Allein die die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“, „Kraftwerksstandort“ und „Kohlebunker Tagebau“ beanspruchen Flächen in einer Größenordnung von ca. 148,4 ha, während sich der Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 16 lediglich über ca. 1,7 ha erstreckt.

Im Ergebnis nichts anderes ergäbe sich selbst für den Fall, dass man die westlich der Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen gelegenen Einzelumgriffe mit schutzbedürftigen Nutzungen zusammenfassen und der Flächenberechnung zu Grunde legen würde. Denn für diesen Fall ergäbe sich auf der „Betroffenheitsseite“ ein Flächenumfang in der Größenordnung von 65 ha, welcher immer noch geringer wäre als der Flächenumfang der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen.

3.2.3.6.2.5 Sonstige Erwägungen

Es ist schließlich zu berücksichtigen, dass sich die Situation innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs in Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen signifikant verbessern wird.

So betrug die Belastung am vorliegend betrachteten Immissionsort ursprünglich 42,5 dB(A). Durch die im Jahre 2012 – unabhängig von der vorliegenden Planung –

vollzogene Abschaltung der Blöcke A und B am Kraftwerksstandort sowie verschiedener beim Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ durchgeführter Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen konnte dieser Belastungswert auf 42,1 dB(A) reduziert werden. Durch diverse weitere – in Abhängigkeit vom Vollzug der Planung stehende – Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen wird es zu dem einleitend benannten Belastungswert von 39,8 dB(A), also zu einer (weitergehenden) Verbesserung um 2,3 dB(A) kommen. Es lässt sich danach festhalten, dass die bestehende Gemengelagekonstellation in der Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen zwar nicht beseitigt, jedoch die Schallimmissionssituation verbessert wird.

3.2.3.6.2.6 Zusammenfassung

Zusammenfassend sind als zentrale Argumente, die die Bildung des vorgenannten Zwischenwertes rechtfertigen, folgende zu nennen:

- Bereits in der Bestandssituation wird der grundsätzliche Schutzanspruch überschritten.
- Neben diversen Anlagen, die dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen, prägen auch weitere emittierende Nutzungen, nämlich konkret die Bundesstraße 477 sowie die Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen, den Umgriff.
- Eine Konfliktsituation besteht seit mehreren Jahrzehnten, wobei jedenfalls die überwiegende Zahl der schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ ist.
- Die Ortsüblichkeit der in Rede stehenden Geräuscheinwirkungen steht vorliegend außer Frage.
- Der „Flächenvergleich“ fällt zugunsten der emittierenden Nutzungen aus, insbesondere dann, wenn man die Fläche des konkret in Rede stehenden Gebietsumgriffs für sich betrachtet und der Fläche der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Emittenten gegenüberstellt.
- Planungsbedingt wird sich die Situation gegenüber dem Bestand durch Ergreifung der nach gutachterlicher Einschätzung als sinnvoll zu beurteilenden Lärminderungsmaßnahmen verbessern.

3.2.3.7 Umgriff Bebauungsplansatzung Nr. 18, repräsentiert durch den IO D.27 (Alte Landstraße 135)

Der Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 18 wird, soweit der als reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO festgesetzte Bereich betroffen ist, durch den IO D.27 repräsentiert. Die Bebauungsplansatzung Nr. 18 setzt als Art der baulichen Nutzung in diesem Bereich ein reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO fest.

Es gilt dort grundsätzlich der Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 Abs. 1 lit. e) TA Lärm (35 dB(A) nachts). Dieser Immissionsrichtwert wird durch die Gesamtbelastung von 39,4 dB(A) überschritten, konkret um 4,4 dB(A).

Die Planung ist gleichwohl verträglich, da für den IO D.27 bzw. den durch diesen IO repräsentierten Gebietsumgriff die Bildung eines Zwischenwerts nach Nr. 6.1 i.V. mit Nr. 6.7 TA Lärm in Höhe von 42,5 dB(A) geboten ist, welcher durch die Gesamtbelastung nicht überschritten wird.

Der Bildung des Zwischenwerts in vorgenannter Größenordnung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

3.2.3.7.1 Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 6.7 Abs. 1 TA Lärm

Es besteht eine Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm.

Das nähere Umfeld des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 18 ist durch emittierende Nutzungen geprägt. In nördlicher Richtung liegt die „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ in einer Entfernung von lediglich ca. 400 m. Ebenfalls in nördlicher Richtung liegt die Nutzung „Buir-Bliesheimer Agrargenossenschaft“ in einer Entfernung von ca. 450 m. Der Emittent „Kraftwerksstandort“ weist einen Abstand von ca. 700 m zum Umgriff auf. Der Abstand zum westlich des Umgriffs gelegenen „Kohlebunker Tagebau“ beträgt ca. 750 m. Der Abstand zum Emittenten „Gewerbegebiet Nr. 6“ beträgt ca. 850 m.

Jedenfalls die Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“, „Kraftwerksstandort“ sowie „Kohlebunker Tagebau“ verursachen unzweifelhaft auch prägende Belastungsbeiträge innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 18. Der Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ beträgt 36,8 dB(A) am IO D.27; der Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Kraftwerksstandort“ beträgt 35,0 dB(A) am IO D.27; der Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Kohlebunker Tagebau“ beträgt 37,2 dB(A) am IO D.27.

Insgesamt ist eine Vorbelastung in der Größenordnung von 41,2 dB(A) am IO D.27 verzeichnen.

Das Vorliegen der Voraussetzung nach Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 3 TA Lärm ergibt sich aus den Ausführungen im Hauptdokument.

3.2.3.7.2 Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 Abs. 2 TA Lärm

Die Höhe des Zwischenwerts ist mit 42,5 dB(A) angemessen.

3.2.3.7.2.1 Umfeldbetrachtung

Insoweit ist in erster Linie zu betonen, dass das Umfeld des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 18 neben den vorgenannten, die Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm ausmachenden Nutzungen durch weitere emittierende Nutzungen geprägt ist. In Richtung Osten verläuft zunächst die B 477 („Dormagener Straße“), die die Hauptverkehrsstraße in der Ortschaft Niederaußem darstellt und sowohl tags als auch nachts ein hohes (wenn auch planungsbedingt nicht gesteigertes) Verkehrsaufkommen aufweist, in einem Abstand von ca. 150 m zum Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 18. Im Anschluss hieran verläuft die Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen, die einen Abstand von ca. 200 m zum Umgriff der

Bebauungsplansatzung Nr. 18 aufweist. In Richtung Westen verläuft zudem die Hambachbahn (Abstand ebenfalls ca. 200 m).

Der Annahme einer schutzanspruchsmindernden Prägung des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 18 durch die Nutzungen „B 477“ sowie der beiden Bahnlinien steht nach der gefestigten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere auch nicht entgegen, dass die von diesem Emittenten ausgehenden Geräuscheinwirkungen nicht dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen. Es wird insoweit auf die Ausführungen im Hauptdokument verwiesen.

3.2.3.7.2.2 Historie der Konfliktsituation

Zu betonen ist weiterhin, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen bereits seit mehreren Jahrzehnten gegeben und dergestalt entstanden ist, dass (weit überwiegend) die schutzbedürftigen Nutzungen an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ sind.

Soweit ersichtlich, ist die Mehrzahl der schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 18 nach dem 04.11.1976 entstanden. Zu diesem Zeitpunkt existierten bereits die die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna Nord“, „Kraftwerksstandort“ sowie „Kohlebunker Tagebau“. Die schutzbedürftigen Nutzungen sind mithin an die in Rede stehenden Emittenten „herangerückt“. Entsprechendes gilt für den Emittenten „Gewerbegebiet Nr. 6“, der ebenfalls bereits existierte.

Dieser Umstand rechtfertigt es, den Schutzadressaten ein erhöhtes Maß an Rücksichtnahme abzuverlangen.

3.2.3.7.2.3 Ortsüblichkeit der Geräuschbelastung

Dass gewerbliche/industrielle bzw. kraftwerkstypische Geräuscheinwirkungen innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 18 auch ortsüblich i.S. von Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 2 TA Lärm sind, steht mit Blick auf die vorstehenden Darlegungen außer Frage (vgl. zum Kriterium der „Ortsüblichkeit“ auch die Ausführungen im Hauptdokument).

3.2.3.7.2.4 Flächenvergleich

Auch der Flächenvergleich in der vorliegenden Gemengelagekonstellation fällt eindeutig zugunsten der emittierenden Nutzungen aus und gebietet danach eine erhöhte Pflicht der schutzbedürftigen Nutzungen zur Rücksichtnahme.

Allein die die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“, „Kraftwerksstandort“ und „Kohlebunker Tagebau“ beanspruchen Flächen in einer Größenordnung von ca. 148,4 ha, während sich der Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 18 lediglich über ca. 3,7 ha erstreckt.

Im Ergebnis nichts anderes ergäbe sich selbst für den Fall, dass man die westlich der Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen gelegenen Einzelumgriffe mit schutzbedürftigen Nutzungen zusammenfassen und der Flächenberechnung zu

Grunde legen würde. Denn für diesen Fall ergäbe sich auf der „Betroffenheitsseite“ ein Flächenumfang in der Größenordnung von ca. 65 ha, welcher immer noch geringer wäre als der Flächenumfang der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen.

3.2.3.7.2.5 Sonstige Erwägungen

Es ist schließlich zu berücksichtigen, dass sich die Situation innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs in Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen signifikant verbessern wird.

So betrug die Belastung am vorliegend betrachteten Immissionsort ursprünglich 41,6 dB(A) am IO D.27. Durch die im Jahre 2012 – unabhängig von der vorliegenden Planung – vollzogene Abschaltung der Blöcke A und B am Kraftwerksstandort sowie verschiedener beim Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ durchgeführter Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen konnte dieser Belastungswert auf 41,2 dB(A) am IO D.27 reduziert werden. Durch diverse weitere – in Abhängigkeit vom Vollzug der Planung stehende – Stilllegungsmaßnahmen wird es zu dem einleitend benannten Belastungswert von 39,4 dB(A), also zu einer Verbesserung um 1,8 dB(A) kommen. Es lässt sich danach festhalten, dass die bestehende Gemengelagekonstellation in der Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen zwar nicht beseitigt, jedoch die Schallimmissionssituation verbessert wird.

3.2.3.7.2.6 Zusammenfassung

Zusammenfassend sind als zentrale Argumente, die die Bildung des vorgenannten Zwischenwertes rechtfertigen, folgende zu nennen:

- Bereits in der Bestandssituation wird der grundsätzliche Schutzanspruch deutlich überschritten.
- Neben diversen Anlagen, die dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen, prägen auch weitere emittierende Nutzungen, nämlich konkret die Bundesstraße 477, die Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen sowie die Hambachbahn den Umgriff.
- Eine Konfliktsituation besteht seit mehreren Jahrzehnten, wobei jedenfalls die überwiegende Zahl der schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ ist.
- Die Ortsüblichkeit der in Rede stehenden Geräuscheinwirkungen steht vorliegend außer Frage.
- Der „Flächenvergleich“ fällt zugunsten der emittierenden Nutzungen aus, insbesondere dann, wenn man die Fläche des konkret in Rede stehenden Gebietsumgriffs für sich betrachtet und der Fläche der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Emittenten gegenüberstellt.
- Planungsbedingt wird sich die Situation gegenüber dem Bestand durch Ergreifung der nach gutachterlicher Einschätzung als sinnvoll zu beurteilenden Lärminderungsmaßnahmen signifikant verbessern.

3.2.3.8 Umgriff 1, repräsentiert durch den IO D.20 (Ringstraße 14)

Der durch den IO D.20 repräsentierte Gebietsumgriff liegt innerhalb eines Gebietsumgriffs mit dem „faktischen“ Charakter eines reinen Wohngebiets i.S. von § 3 BauNVO. Es gilt danach grundsätzlich der Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 Abs. 1 lit. e) TA Lärm (35 dB(A) nachts), welcher in der Gesamtbelastung von 39,3 dB(A) überschritten wird, konkret um 4,3 dB(A).

Daraus resultieren jedoch aufgrund folgender Erwägungen keine Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des zu beurteilenden Vorhabens.

3.2.3.8.1 Irrelevanz nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm

Der zu erwartende Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung liegt bei 28,8 dB(A) und damit mehr als 6 dB(A) unter dem grundsätzlichen Schutzanspruch.

Es sind auch keine Umstände ersichtlich, die die Bejahung eines „Regelfalls“ in Frage stellen. Insbesondere ist die Fallkonstellation einer Einwirkung von vier Anlagen, die jede für sich genommen den Immissionsrichtwert um (lediglich) 6 dB(A) unterschreitet, nicht gegeben. Auf den in Rede stehenden Umgriff wirken die als grundsätzlich maßgeblich ausgemachten Emittenten bzw. Emittentengruppen (soweit es die Gewerbegebiete 6 und 13 betrifft) mit folgenden Teilbeurteilungspegeln ein:

- | | |
|---|------------|
| • Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord | 34,6 dB(A) |
| • Kohlebunker-Tagebau | 38,2 dB(A) |
| • Buir-Bliesheimer Agrargenossenschaft | 11,7 dB(A) |
| • Gewerbegebiet Nr. 13 | -0,9 dB(A) |
| • Gewerbegebiet Nr. 6 | -2,7 dB(A) |
| • Freileitungen | 12,5 dB(A) |
| • Knauf Gips | 13,3 dB(A) |
| • Gruppenklärwerk Bergheim-Auenheim | -5,4 dB(A) |
| • Umspannanlage Rommerskirchen | 6,2 dB(A) |
| • Windpark Rommerskirchen-Puhlheim | 16,0 dB(A) |

Insgesamt resultiert danach die Genehmigungsfähigkeit des zu beurteilenden Vorhabens bereits aus Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm.

3.2.3.8.2 Einhaltung des tatsächlichen Schutzanspruchs

Dessen ungeachtet, ergibt sich die Genehmigungsfähigkeit des zu beurteilenden Vorhabens aber auch daraus, dass der zu erwartende Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung den tatsächlichen Schutzanspruch unterschreitet. Denn für den Umgriff 1 ist die Bildung eines Zwischenwerts nach Nr. 6.1 i.V. mit Nr. 6.7 TA Lärm in Höhe von zumindest 42,5 dB(A) geboten.

Der Bildung des Zwischenwerts in vorgenannter Größenordnung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

3.2.3.8.2.1 Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 6.7 Abs. 1 TA Lärm

Es besteht eine Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm.

Das nähere Umfeld des Umgriffs 1 ist durch emittierende Nutzungen geprägt. In nördlicher Richtung liegt der Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord in einer Entfernung von ca. 400 m. Der Emittent „Buir Bliesheimer Agrargenossenschaft“ liegt in einer Entfernung von ca. 600 m. Der in westlicher Richtung gelegene „Kohlebunker Tagebau“ weist einen Abstand von ca. 750 m auf. Die Entfernung des Kraftwerksstandortes zum Umgriff 1 beträgt ca. 800 m. Das Gewerbegebiet Nr. 6 schließlich weist einen Abstand von ca. 900 m auf.

Jedenfalls die Emittenten „Kraftwerksstandort“, „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ sowie „Kohlebunker Tagebau“ verursachen unzweifelhaft auch prägende Belastungsbeiträge innerhalb des Umgriffs 1. Der Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ beträgt 34,6 dB(A); der Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Kraftwerksstandort“ beträgt 33,8 dB(A); der Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Kohlebunker Tagebau“ beträgt 38,2 dB(A).

Insgesamt ist am IO D.20 eine Vorbelastung in der Größenordnung von 40,8 dB(A) zu verzeichnen.

Das Vorliegen der Voraussetzung nach Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 3 TA Lärm ergibt sich aus den Ausführungen im Hauptdokument.

3.2.3.8.2.2 Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 Abs. 2 TA Lärm

Die Höhe des Zwischenwerts ist mit 42,5 dB(A) angemessen.

3.2.3.8.2.2.1 Umfeldbetrachtung

Insoweit ist in erster Linie zu betonen, dass das Umfeld des Umgriffs 1 neben den vorgenannten, die Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 ausmachenden Nutzungen durch weitere emittierende Nutzungen geprägt ist. In Richtung Osten verläuft – unmittelbar angrenzend an den Umgriff – die Bundesstraße 477 (Dormagener Straße), die die Hauptverkehrsstraße in der Ortschaft Niederaußem darstellt und sowohl tags als auch nachts ein hohes (wenn auch planungsbedingt nicht gesteigertes) Verkehrsaufkommen aufweist. Im Anschluss an die Dormagener Straße verläuft die Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen in einer Entfernung von weniger als 50 m zum Umgriff 1. Westlich des in Rede stehenden Umgriffs verläuft zudem die Hambachbahn in einer Entfernung von ca. 150 m.

Der Annahme einer schutzanspruchsmindernden Prägung des Umgriffs 1 durch die Nutzungen „B 477“, „Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen“ sowie Hambachbahn steht nach der gefestigten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere auch nicht entgegen, dass die von diesen Emittenten ausgehenden Geräuscheinwirkungen nicht dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen. Es wird insoweit auf die Ausführungen im Hauptdokument verwiesen.

3.2.3.8.2.2.2 Historie der Konfliktsituation

Zu betonen ist weiterhin, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen bereits seit mehreren Jahrzehnten gegeben und dergestalt entstanden ist, dass die schutzbedürftigen Nutzungen an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ sind.

Soweit ersichtlich, sind die schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Umgriffs 1 nach 1966 entstanden. Zu diesem Zeitpunkt existierten bereits die die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“, „Kohlebunker Tagebau“ und „Kraftwerksstandort“. Die schutzbedürftigen Nutzungen sind mithin an die in Rede stehenden Emittenten „herangerückt“.

Die Emittenten „Gewerbegebiet Nr. 6“ sowie „Knauf Gips“ dürften zwar erst nach Entwicklung des Umgriffs 1 entstanden sein, sind also ihrerseits an die schutzbedürftigen Nutzungen „herangerückt“. Festzuhalten ist freilich, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen auch insoweit bislang, soweit ersichtlich, konfliktfrei verlaufen ist, was die Annahme rechtfertigt, dass (auch) diese Emittenten seitens der Schutzadressaten „akzeptiert“ sind.

Diese Umstände rechtfertigen es, den Schutzadressaten ein erhöhtes Maß an Rücksichtnahme abzuverlangen.

3.2.3.8.2.2.3 Ortsüblichkeit der Geräuschbelastung

Dass gewerbliche/industrielle bzw. kraftwerkstypische Geräuscheinwirkungen innerhalb des Umgriffs 1 auch ortsüblich i.S. von Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 2 TA Lärm sind, steht mit Blick auf die vorstehenden Darlegungen außer Frage ((vgl. zum Kriterium der „Ortsüblichkeit“ auch die Ausführungen im Hauptdokument)).

3.2.3.8.2.2.4 Flächenvergleich

Auch der Flächenvergleich in der vorliegenden Gemengelagekonstellation fällt eindeutig zugunsten der emittierenden Nutzungen aus und gebietet danach eine erhöhte Pflicht der schutzbedürftigen Nutzungen zur Rücksichtnahme.

Allein die die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen „Kraftwerksstandort“, „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ und „Kohlebunker Tagebau“ beanspruchen Flächen in einer Größenordnung von ca. 148,4 ha, während sich der Umgriff 1 lediglich über ca. 6,2 ha erstreckt.

Im Ergebnis nichts anderes ergäbe sich selbst für den Fall, dass man die westlich der Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen gelegenen Einzelumgriffe mit schutzbedürftigen Nutzungen zusammenfassen und der Flächenberechnung zu Grunde legen würde. Denn für diesen Fall ergäbe sich auf der „Betroffenheitsseite“ ein Flächenumfang in der Größenordnung von ca. 65 ha, welcher immer noch geringer wäre als der Flächenumfang der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen.

3.2.3.8.2.2.5 Sonstige Erwägungen

Es ist schließlich zu berücksichtigen, dass sich die Situation innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs in Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen deutlich verbessern wird.

So betrug die Belastung am vorliegend betrachteten Immissionsort ursprünglich 41,1 dB(A). Durch die im Jahre 2012 – unabhängig von der vorliegenden Planung – vollzogene Abschaltung der Blöcke A und B am Kraftwerksstandort sowie verschiedener beim Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ durchgeführter Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen konnte dieser Belastungswert auf 40,8 dB(A) reduziert werden. Durch diverse weitere – in Abhängigkeit vom Vollzug der Planung stehende – Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen wird es zu dem einleitend benannten Belastungswert von 39,3 dB(A), also zu einer Verbesserung um 1,5 dB(A) kommen. Es lässt sich danach festhalten, dass die bestehende Gemengelagekonstellation in der Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen zwar nicht beseitigt, jedoch die Schallimmissionssituation verbessert wird.

3.2.3.8.2.2.6 Zusammenfassung

Zusammenfassend sind als zentrale Argumente, die die Bildung des vorgenannten Zwischenwertes rechtfertigen, folgende zu nennen:

- Bereits in der Bestandssituation wird der grundsätzliche Schutzanspruch deutlich überschritten.
- Neben diversen Anlagen, die dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen, prägen auch weitere emittierende Nutzungen, nämlich konkret insbesondere die Bundesstraße 477, die Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen sowie die Hambachbahn den Umgriff.
- Eine Konfliktsituation besteht seit mehreren Jahrzehnten, wobei jedenfalls die überwiegende Zahl der schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ ist.
- Die Ortsüblichkeit der in Rede stehenden Geräuscheinwirkungen steht vorliegend außer Frage.
- Der „Flächenvergleich“ fällt zugunsten der emittierenden Nutzungen aus, insbesondere dann, wenn man die Fläche des konkret in Rede stehenden Gebietsumgriffs für sich betrachtet und der Fläche der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Emittenten gegenüberstellt.
- Planungsbedingt wird sich die Situation gegenüber dem Bestand durch Ergreifung der nach gutachterlicher Einschätzung als sinnvoll zu beurteilenden Lärminderungsmaßnahmen deutlich verbessern.

3.2.3.9 Umgriff 9, repräsentiert durch den IO D.03 (Asperschlagstraße 7)

Der durch den IO D.03 repräsentierte Gebietsumgriff liegt innerhalb eines Gebietsumgriffs mit dem „faktischen“ Charakter eines allgemeinen Wohngebiets i.S.

von § 4 BauNVO. Es gilt danach grundsätzlich der Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 Abs. 1 lit. d) TA Lärm (40 dB(A) nachts), welcher in der Gesamtbelastung von 41,1 dB(A) überschritten wird, konkret um 1,1 dB(A).

Die Planung ist gleichwohl verträglich, da für den IO D.03 bzw. den durch diesen IO repräsentierten Gebietsumgriff die Bildung eines Zwischenwerts nach Nr. 6.1 i.V. mit Nr. 6.7 TA Lärm in Höhe von zumindest 42,5 dB(A) geboten ist, welcher durch die Gesamtbelastung nicht überschritten wird.

Der Bildung des Zwischenwerts in vorgenannter Größenordnung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

3.2.3.9.1 Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 6.7 Abs. 1 TA Lärm

Es besteht eine Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm.

Bereits das unmittelbare Umfeld des Umgriffs 9 ist durch emittierende Nutzungen geprägt. In Richtung Norden grenzen die Flächen des Gewerbegebietes Nr. 6 (quasi) unmittelbar an den Umgriff 9 an, lediglich getrennt durch die Asperschlagstraße. In einer Entfernung von lediglich ca. 200 m erstreckt sich der Kraftwerksstandort. Nordöstlich liegt das Gewerbegebiet Nr. 13, das eine Entfernung von lediglich ca. 400 m zum Umgriff 9 aufweist. Der Emittent „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ schließlich ist ca. 550 m entfernt. Jedenfalls die Teilbeurteilungspegel der Nutzungen „Kraftwerksstandort“ und „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ sind mit 42,8 dB(A) bzw. 38,0 dB(A) am IO D.03 auch offensichtlich prägend.

Insgesamt ist am IO D.03 eine Vorbelastung in der Größenordnung von 44,3 dB(A) zu verzeichnen.

Das Vorliegen der Voraussetzung nach Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 3 TA Lärm ergibt sich aus den Ausführungen im Hauptdokument.

3.2.3.9.2 Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 Abs. 2 TA Lärm

Die Höhe des Zwischenwerts ist mit zumindest 42,5 dB(A) angemessen.

3.2.3.9.2.1 Umfeldbetrachtung

Insoweit ist in erster Linie zu betonen, dass das Umfeld des Umgriffs 9 neben den vorgenannten, die Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm ausmachenden Emittenten maßgeblich durch weitere emittierende Nutzungen geprägt wird, namentlich die Bundesstraße 477 (Dormagener Straße), die die Hauptverkehrsstraße in der Ortschaft Niederaußem darstellt und sowohl tags als auch nachts ein hohes (wenn auch planungsbedingt nicht gesteigertes) Verkehrsaufkommen aufweist sowie die Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen.

Der Annahme einer schutzanspruchsmindernden Prägung des Umgriffs 9 durch die Nutzungen „B 477“ sowie „Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen“ steht nach der gefestigten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere auch nicht entgegen, dass die von diesen Verkehrswegen ausgehenden Geräuscheinwirkungen

nicht dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen. Es wird insoweit auf die Ausführungen im Hauptdokument verwiesen.

3.2.3.9.2.2 Historie der Konfliktsituation

Zu betonen ist weiterhin, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen bereits seit mehreren Jahrzehnten gegeben und dergestalt entstanden ist, dass zumindest teilweise die schutzbedürftigen Nutzungen an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ sind.

Soweit ersichtlich, sind die schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Umgriffs 9 zwischen 1958 und 1959 entstanden. Zu diesem Zeitpunkt existierte bereits die die Gemengelage (mit) ausmachende Nutzung „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“. Die schutzbedürftigen Nutzungen sind mithin an den in Rede stehenden Emittenten „herangerückt“. Der Kraftwerksstandort war zum Zeitpunkt der Entwicklung/Entstehung des Umgriffs 9 zumindest bereits in Planung.

Die Emittenten „Gewerbegebiet Nr. 6“ sowie „Gewerbegebiet Nr. 13“ dürften zwar erst nach Entwicklung des Umgriffs 9 entstanden sein, sind also ihrerseits an die schutzbedürftigen Nutzungen „herangerückt“. Festzuhalten ist freilich, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen (auch) insoweit bislang, soweit ersichtlich, konfliktfrei verlaufen ist, was die Annahme rechtfertigt, dass (auch) diese Emittenten seitens der Schutzadressaten „akzeptiert“ sind.

Diese Umstände rechtfertigen es, den Schutzadressaten ein erhöhtes Maß an Rücksichtnahme abzuverlangen.

3.2.3.9.2.3 Ortsüblichkeit der Geräuschbelastung

Dass gewerbliche/industrielle bzw. kraftwerkstypische Geräuscheinwirkungen innerhalb des Umgriffs 9 auch ortsüblich i.S. von Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 2 TA Lärm sind, steht mit Blick auf die vorstehenden Darlegungen außer Frage (vgl. zum Kriterium der „Ortsüblichkeit“ auch die Ausführungen im Hauptdokument).

3.2.3.9.2.4 Flächenvergleich

Auch in dieser Gemengelagekonstellation fällt der Flächenvergleich eindeutig zugunsten der emittierenden Nutzungen aus. Während die die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen „Kraftwerksstandort“ sowie „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ Flächen in der Größenordnung von ca. 113,8 ha beanspruchen, erstreckt sich der Umgriff 9 lediglich über ca. 0,4 ha.

Im Ergebnis nichts anderes ergäbe sich selbst für den Fall, dass man die westlich der Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen gelegenen Einzelumgriffe mit schutzbedürftigen Nutzungen zusammenfassen und der Flächenberechnung zu Grunde legen würde. Denn für diesen Fall ergäbe sich auf der „Betroffenheitsseite“ ein Flächenumfang in der Größenordnung von ca. 65 ha, welcher immer noch geringer wäre als der Flächenumfang der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen.

3.2.3.9.2.5 Sonstige Erwägungen

Es ist schließlich zu berücksichtigen, dass sich die Situation innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs in Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen grundlegend verbessern wird.

So betrug die Belastung am vorliegend betrachteten Immissionsort ursprünglich 44,7 dB(A). Durch die im Jahre 2012 – unabhängig von der vorliegenden Planung – vollzogene Abschaltung der Blöcke A und B am Kraftwerksstandort sowie verschiedener beim Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ durchgeführter Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen konnte dieser Belastungswert auf 44,3 dB(A) reduziert werden. Durch diverse weitere – in Abhängigkeit vom Vollzug der Planung stehende – Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen wird es zu dem einleitend benannten Belastungswert von 41,1 dB(A), also zu einer (weitergehenden) Verbesserung um 3,2 dB(A) kommen. Es lässt sich danach festhalten, dass die bestehende Gemengelagekonstellation in der Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen zwar nicht beseitigt, jedoch die Schallimmissionssituation verbessert wird.

3.2.3.9.2.6 Zusammenfassung

Zusammenfassend sind als zentrale Argumente, die die Bildung des vorgenannten Zwischenwertes rechtfertigen, folgende zu nennen:

- Bereits in der Bestandssituation wird der grundsätzliche Schutzanspruch deutlich überschritten. Der gebildete Zwischenwert liegt unterhalb dieser Bestandsbelastung.
- Der Umgriff grenzt quasi unmittelbar an das Gewerbegebiet Nr. 6 an. Die Entfernung zum Emittenten „Bestandskraftwerk“ ist sehr gering.
- Neben diversen Anlagen, die dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen, prägen auch weitere emittierende Nutzungen, nämlich konkret die Bundesstraße 477 sowie die Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen den Umgriff.
- Eine Konfliktsituation besteht seit mehreren Jahrzehnten, wobei jedenfalls die überwiegende Zahl der schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ sein dürfte.
- Die Ortsüblichkeit der in Rede stehenden Geräuscheinwirkungen steht vorliegend außer Frage.
- Der „Flächenvergleich“ fällt zugunsten der emittierenden Nutzungen aus, insbesondere dann, wenn man die Fläche des konkret in Rede stehenden Gebietsumgriffs für sich betrachtet und der Fläche der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Emittenten gegenüberstellt.
- Planungsbedingt wird sich die Situation gegenüber dem Bestand durch Ergreifung der nach gutachterlicher Einschätzung als sinnvoll zu beurteilenden Lärminderungsmaßnahmen (grundlegend) verbessern.

3.2.3.10 Umgriff Bebauungsplansatzung Nr. 9, repräsentiert durch den IO 05 (Theodor-Heuss-Straße 22)

Der Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 9 wird durch den IO 05 repräsentiert. Die Bebauungsplansatzung Nr. 9 setzt als Art der baulichen Nutzung ein reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO fest. Es gilt danach grundsätzlich der Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 Abs. 1 lit. e) TA Lärm (35 dB(A) nachts). Dieser Immissionsrichtwert wird durch die Gesamtbelastung von 41,1 dB(A) überschritten, konkret um 6,1 dB(A).

Die Planung ist gleichwohl verträglich, da für den IO 05 bzw. den durch diesen IO repräsentierten Gebietsumgriff die Bildung eines Zwischenwerts nach Nr. 6.1 i.V. mit Nr. 6.7 TA Lärm in Höhe von 42,5 dB(A) geboten ist, welcher durch die Gesamtbelastung nicht überschritten wird.

Der Bildung des Zwischenwerts in vorgenannter Größenordnung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

3.2.3.10.1 Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 6.7 Abs. 1 TA Lärm

Es besteht eine Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm.

Westlich des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 9 liegt das „Gewerbegebiet Nr. 6“ in einer Entfernung von ca. 100 m. In Richtung Norden erstrecken sich die Flächen des „Gewerbegebietes Nr. 13“ in einer Entfernung von ca. 150 m. Der Emittent „Kraftwerksstandort“ weist lediglich einen Abstand von ca. 250 m zum Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 9 auf. Die Entfernung zur „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ beträgt ca. 850 m.

Jedenfalls die Emittenten „Kraftwerksstandort“ sowie „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ verursachen unzweifelhaft auch prägende Belastungsbeiträge innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 9. Ihre Teilbeurteilungspegel am IO 05 liegen bei 42,0 dB(A) („Kraftwerksstandort“) bzw. bei 36,8 dB(A) („Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“).

Insgesamt ist am IO 05 eine Vorbelastung in der Größenordnung von 43,7 dB(A) zu verzeichnen.

Das Vorliegen der Voraussetzung nach Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 3 TA Lärm ergibt sich aus den Ausführungen im Hauptdokument.

3.2.3.10.2 Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 Abs. 2 TA Lärm

Die Höhe des Zwischenwerts ist mit 42,5 dB(A) angemessen.

3.2.3.10.2.1 Umfeldbetrachtung

Insoweit ist in erster Linie zu betonen, dass das Umfeld des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 9 neben den vorgenannten, die Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm ausmachenden Nutzungen durch weitere emittierende Nutzungen geprägt ist. In Richtung Norden sowie in Richtung Süden erstrecken sich großflächige Sportplatzgelände in sehr geringer Entfernung. In Richtung Westen

verläuft – ebenfalls nahezu unmittelbar angrenzend an den Umgriff – die Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen.

Der Annahme einer schutzanspruchsmindernden Prägung des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 9 durch die großflächigen Sportplatzgelände sowie die Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen steht nach der gefestigten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere auch nicht entgegen, dass die von diesen Nutzungen ausgehenden Geräuscheinwirkungen nicht dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen. Es wird insoweit auf die Ausführungen im Hauptdokument verwiesen.

Auch im weiteren Umfeld des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 9 finden sich massive industrielle Emittenten. Hervorzuheben insoweit sind die Nutzungen „Knauf Gips“ (Abstand ca. 1050 m) sowie „Kohlebunker Tagebau“ (Abstand ca. 1500 m). Zwar wird hinsichtlich dieser Nutzungen vorliegend vorsorglich davon ausgegangen, dass sie aufgrund ihrer nicht ganz unerheblichen Entfernungen zum Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 9 keine eine Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm begründenden Emittenten mehr darstellen. Dessen ungeachtet kann jedoch nicht übersehen werden, dass auch sie die Wohnnutzungen innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 9 in einem nicht ganz zu vernachlässigenden Umfang noch prägen. Verdeutlicht wird dies insbesondere durch den Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Kohlebunker Tagebau“, der am IO 05 immerhin 32,9 dB(A) beträgt.

3.2.3.10.2.2 Historie der Konfliktsituation

Zu betonen ist weiterhin, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen bereits seit mehreren Jahrzehnten gegeben und dergestalt entstanden ist, dass die schutzbedürftigen Nutzungen an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ sind.

Soweit ersichtlich, sind die schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 9 nach dem 27.03.1968 entstanden. Zu diesem Zeitpunkt existierten bereits die die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen „Kraftwerksstandort“ und „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“. Die schutzbedürftigen Nutzungen sind mithin an die in Rede stehenden Emittenten „herangerückt“.

Die Emittenten „Gewerbegebiet Nr. 6“ (05.09.1970) sowie „Gewerbegebiet Nr. 13“ (05.09.1970) dürften demgegenüber nach den schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 9 entstanden sein, sie sind also ihrerseits an die schutzbedürftigen Nutzungen „herangerückt“. Festzuhalten ist freilich, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen (auch) insoweit bislang, soweit ersichtlich, konfliktfrei verlaufen ist, was die Annahme rechtfertigt, dass (auch) diese Emittenten seitens der Schutzadressaten „akzeptiert“ sind.

Diese Umstände rechtfertigen es, den Schutzadressaten ein erhöhtes Maß an Rücksichtnahme abzuverlangen.

3.2.3.10.2.3 Ortsüblichkeit der Geräuschbelastung

Dass gewerbliche/industrielle bzw. kraftwerkstypische Geräuscheinwirkungen innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 9 auch ortsüblich i.S. von Nr.

6.7 Abs. 2 Satz 2 TA Lärm sind, steht mit Blick auf die vorstehenden Darlegungen außer Frage (vgl. zum Kriterium der „Ortsüblichkeit“ auch die Ausführungen im Hauptdokument).

3.2.3.10.2.4 Flächenvergleich

Der Flächenvergleich in dieser Gemengelage fällt eindeutig zugunsten der emittierenden Nutzungen aus.

Allein die die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen „Kraftwerksstandort“ und „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ beanspruchen Flächen in einer Größenordnung von ca. 113,8 ha, während sich der Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 9 lediglich über ca. 1,7 ha erstreckt. Würde man die Emittenten „Gewerbegebiet Nr. 6“ sowie „Gewerbegebiet Nr. 13“ mit einbeziehen ergäbe sich ein noch größeres „Missverhältnis“, da die Emittenten dann einen Flächenumfang von ca. 141,3 ha erreichen würden.

Im Ergebnis nichts anderes ergäbe sich selbst für den Fall, dass man die östlich der Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen gelegenen Einzelumgriffe mit schutzbedürftigen Nutzungen zusammenfassen und der Flächenberechnung zu Grunde legen würde. Denn für diesen Fall ergäbe sich auf der „Betroffenheitsseite“ ein Flächenumfang in der Größenordnung von ca. 75 ha, welcher immer noch geringer wäre als der Flächenumfang der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen.

3.2.3.10.2.5 Sonstige Erwägungen

Es ist schließlich zu berücksichtigen, dass sich die Situation innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs in Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen signifikant verbessern wird.

So betrug die Belastung am vorliegend betrachteten Immissionsort ursprünglich 44,1 dB(A). Durch die im Jahre 2012 – unabhängig von der vorliegenden Planung – vollzogene Abschaltung der Blöcke A und B am Kraftwerksstandort sowie verschiedener beim Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ durchgeführter Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen konnte dieser Belastungswert auf 43,7 dB(A) reduziert werden. Durch diverse weitere – in Abhängigkeit vom Vollzug der Planung stehende – Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen wird es zu dem einleitend benannten Belastungswert von 41,1 dB(A), also zu einer (weitergehenden) Verbesserung um 2,6 dB(A) kommen. Es lässt sich danach festhalten, dass die bestehende Gemengelagekonstellation in der Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen zwar nicht beseitigt, jedoch die Schallimmissionssituation verbessert wird.

3.2.3.10.2.6 Zusammenfassung

Zusammenfassend sind als zentrale Argumente, die die Bildung des vorgenannten Zwischenwertes rechtfertigen, folgende zu nennen:

- Bereits in der Bestandssituation wird der grundsätzliche Schutzanspruch sehr deutlich überschritten, nämlich um mehr als eine Gebietsstufe. Der gebildete Zwischenwert liegt unterhalb dieser Bestandsbelastung.
- Der Abstand zu den Emittenten „Gewerbegebiet Nr. 6“, „Gewerbegebiet Nr. 13“ sowie „Bestandskraftwerk“ ist sehr gering.
- Neben diversen Anlagen, die dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen, prägen auch weitere emittierende Nutzungen, nämlich konkret zwei großflächige Sportplatzgelände sowie die Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen, den Umgriff.
- Eine Konfliktsituation besteht seit mehreren Jahrzehnten, wobei jedenfalls die überwiegende Zahl der schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ ist.
- Die Ortsüblichkeit der in Rede stehenden Geräuscheinwirkungen steht vorliegend außer Frage.
- Der „Flächenvergleich“ fällt zugunsten der emittierenden Nutzungen aus, insbesondere dann, wenn man die Fläche des konkret in Rede stehenden Gebietsumgriffs für sich betrachtet und der Fläche der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Emittenten gegenüberstellt.
- Planungsbedingt wird sich die Situation gegenüber dem Bestand durch Ergreifung der nach gutachterlicher Einschätzung als sinnvoll zu beurteilenden Lärminderungsmaßnahmen signifikant verbessern.

3.2.3.11 Umgriff Bebauungsplansatzung Nr. 13, repräsentiert durch den IO C.01 (Asperschlagstraße 47)

Der Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 13 wird durch den IO C.01 repräsentiert. Die Bebauungsplansatzung setzt als Art der baulichen Nutzung ein reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO fest. Es gilt danach grundsätzlich der Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 Abs. 1 lit. e) TA Lärm (35 dB(A) nachts). Dieser Immissionsrichtwert wird durch die Gesamtbelastung von 40,2 dB(A) überschritten, konkret um 5,2 dB(A).

Die Planung ist gleichwohl verträglich, da für den IO C.05 bzw. den durch diesen IO repräsentierten Gebietsumgriff die Bildung eines Zwischenwerts nach Nr. 6.1 i.V. mit Nr. 6.7 TA Lärm in Höhe von 42,5 dB(A) geboten ist, welcher durch die Gesamtbelastung nicht überschritten wird.

Der Bildung des Zwischenwerts in vorgenannter Größenordnung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

3.2.3.11.1 Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 6.7 Abs. 1 TA Lärm

Es besteht eine Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm.

Insoweit kann im Wesentlichen auf die Ausführungen zur Bebauungsplansatzung Nr. 9 verwiesen werden. Die dortigen Erwägungen betreffend die Umfeldsituation gelten für den vorliegend betrachteten Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 13

entsprechend. Der Umstand, dass geringfügig größere Entfernungen zu den Emittenten „Gewerbegebiet Nr. 6“ (Abstand ca. 200 m), „Kraftwerksstandort“ (Abstand ca. 300 m) sowie „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ (Abstand ca. 900 m) bestehen, rechtfertigt keine andere Beurteilung hinsichtlich des tatsächlichen Schutzanspruchs. Dies zumal der Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 13 – anders als der Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 9 – unmittelbar an das Gewerbegebiet Nr. 13 angrenzt bzw. mit diesem einen einheitlichen Geltungsbereich einer Bebauungsplansatzung darstellt.

Jedenfalls die Emittenten „Gewerbegebiet Nr. 13“, „Kraftwerksstandort“ sowie „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ verursachen unzweifelhaft auch prägende Belastungsbeiträge innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 13. Ihre Teilbeurteilungspegel am IO C.01 liegen bei 29,6 dB(A) bzw. bei 41,4 dB(A) bzw. bei 34,4 dB(A).

Insgesamt ist am IO C.01 eine Vorbelastung in der Größenordnung von 42,6 dB(A) zu verzeichnen.

Das Vorliegen der Voraussetzung nach Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 3 TA Lärm ergibt sich aus den Ausführungen im Hauptdokument.

3.2.3.11.2 Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 Abs. 2 TA Lärm

Die Höhe des Zwischenwerts ist mit 42,5 dB(A) angemessen.

3.2.3.11.2.1 Umfeldbetrachtung

Insoweit ist in erster Linie zu betonen, dass das Umfeld des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 13 neben den vorgenannten, die Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm ausmachenden Nutzungen durch weitere emittierende Nutzungen geprägt ist. In Richtung Norden sowie in Richtung Süden erstrecken sich großflächige Sportplatzgelände in sehr geringer Entfernung. In Richtung Westen verläuft – lediglich getrennt durch den Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 9 – die Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen in einem Abstand von ca. 100 m.

Der Annahme einer schutzanspruchsmindernden Prägung des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 13 durch die großflächigen Sportplatzgelände sowie die Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen steht nach der gefestigten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere auch nicht entgegen, dass die von diesen Nutzungen ausgehenden Geräuscheinwirkungen nicht dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen. Es wird insoweit auf die Ausführungen im Hauptdokument verwiesen.

Auch im weiteren Umfeld des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 13 finden sich massive industrielle Emittenten. Hervorzuheben insoweit sind die Nutzungen „Knauf Gips“ (Abstand ca. 1100 m) sowie „Kohlebunker Tagebau“ (Abstand ca. 1500 m). Zwar wird hinsichtlich dieser Nutzungen vorliegend vorsorglich davon ausgegangen, dass sie aufgrund ihrer nicht ganz unerheblichen Entfernungen zum Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 13 keine eine Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm begründenden Emittenten mehr darstellen. Dessen ungeachtet kann jedoch nicht übersehen werden, dass auch sie die Wohnnutzungen innerhalb des Umgriffs der

Bebauungsplansatzung Nr. 13 in einem nicht ganz zu vernachlässigenden Umfang noch prägen. Verdeutlicht wird dies insbesondere durch den Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Kohlebunker Tagebau“, der am IO C.01 immerhin 23,0 dB(A) beträgt.

3.2.3.11.2.2 Historie der Konfliktsituation

Auch in Bezug auf den Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 13 ist festzustellen, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen ausnahmslos bereits seit mehreren Jahrzehnten gegeben ist und dergestalt entstanden ist, dass die schutzbedürftigen Nutzungen an bereits bestehende Emittenten herangerückt sind.

Soweit ersichtlich, sind die schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 13 nach dem 06.11.1977 entstanden. Zu diesem Zeitpunkt existierten bereits die Emittenten „Gewerbegebiet Nr. 13“, „Kraftwerksstandort“ und „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“. Die schutzbedürftigen Nutzungen sind mithin an die in Rede stehenden Emittenten „herangerückt“. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Emittenten „Kohlebunker Tagebau“, der ebenfalls bereits vor Entwicklung der Wohnnutzungen innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 13 existierte.

Diese Umstände rechtfertigen es, den Schutzadressaten ein erhöhtes Maß an Rücksichtnahme abzuverlangen.

3.2.3.11.2.3 Ortsüblichkeit der Geräuschbelastung

Dass gewerbliche/industrielle bzw. kraftwerkstypische Geräuscheinwirkungen innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 13 auch ortsüblich i.S. von Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 2 TA Lärm sind, steht mit Blick auf die vorstehenden Darlegungen außer Frage (vgl. zum Kriterium der „Ortsüblichkeit“ auch die Ausführungen im Hauptdokument).

3.2.3.11.2.4 Flächenvergleich

Auch was den Flächenvergleich angeht, ergibt sich eine vergleichbare Beurteilung wie im Hinblick auf die Bebauungsplansatzung Nr. 9.

Zwar ist der Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 13 mit 1,5 ha geringfügig größer als der Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 9. Auch er bleibt jedoch sehr deutlich hinter dem Flächenumfang der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Emittenten „Gewerbegebiet Nr. 13“, „Kraftwerksstandort“ sowie „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“, die Flächen in der Größenordnung von ca. 135,1 ha beanspruchen, zurück.

Im Ergebnis nichts anderes ergäbe sich selbst für den Fall, dass man die östlich der Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen gelegenen Einzelumgriffe mit schutzbedürftigen Nutzungen zusammenfassen und der Flächenberechnung zu Grunde legen würde. Denn für diesen Fall ergäbe sich auf der „Betroffenheitsseite“ ein Flächenumfang in der Größenordnung von ca. 75 ha, welcher immer noch

geringer wäre als der Flächenumfang der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen.

3.2.3.11.2.5 Sonstige Erwägungen

Es ist schließlich zu berücksichtigen, dass sich die Situation innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs in Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen signifikant verbessern wird.

So betrug die Belastung am vorliegend betrachteten Immissionsort ursprünglich 42,9 dB(A). Durch die im Jahre 2012 – unabhängig von der vorliegenden Planung – vollzogene Abschaltung der Blöcke A und B am Kraftwerksstandort sowie verschiedener beim Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ durchgeführter Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen konnte dieser Belastungswert auf 42,6 dB(A) reduziert werden. Durch diverse weitere – in Abhängigkeit vom Vollzug der Planung stehende – Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen wird es zu dem einleitend benannten Belastungswert von 40,2 dB(A), also zu einer Verbesserung um 2,4 dB(A) kommen. Es lässt sich danach festhalten, dass die bestehende Gemengelagekonstellation in der Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen zwar nicht beseitigt, jedoch die Schallimmissionssituation verbessert wird.

3.2.3.11.2.6 Zusammenfassung

Zusammenfassend sind als zentrale Argumente, die die Bildung des vorgenannten Zwischenwertes rechtfertigen, folgende zu nennen:

- Bereits in der Bestandssituation wird der grundsätzliche Schutzanspruch sehr deutlich überschritten, nämlich um mehr als eine Gebietsstufe. Der gebildete Zwischenwert liegt unterhalb dieser Bestandsbelastung.
- Der Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 13 grenzt quasi unmittelbar an das Gewerbegebiet Nr. 13 an bzw. – zutreffend formuliert – liegt mit diesem Gewerbegebiet sogar innerhalb des Geltungsbereichs derselben Bebauungsplansatzung.
- Neben diversen Anlagen, die dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen, prägen auch weitere emittierende Nutzungen, nämlich konkret zwei großflächige Sportplatzgelände sowie die Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen, den Umgriff.
- Eine Konfliktsituation besteht seit mehreren Jahrzehnten, wobei jedenfalls die überwiegende Zahl der schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ ist.
- Die Ortsüblichkeit der in Rede stehenden Geräuscheinwirkungen steht vorliegend außer Frage.
- Der „Flächenvergleich“ fällt zugunsten der emittierenden Nutzungen aus, insbesondere dann, wenn man die Fläche des konkret in Rede stehenden Gebietsumgriffs für sich betrachtet und der Fläche der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Emittenten gegenüberstellt.

- Planungsbedingt wird sich die Situation gegenüber dem Bestand durch Ergreifung der nach gutachterlicher Einschätzung als sinnvoll zu beurteilenden Lärminderungsmaßnahmen signifikant verbessern.

3.2.3.12 Umgriff 10, repräsentiert durch den IO C.02 (Theodor-Heuss-Straße 13)

Der durch den IO C.02 repräsentierte Gebietsumgriff liegt innerhalb eines Gebietsumgriffs mit dem „faktischen“ Charakter eines allgemeinen Wohngebiets i.S. von § 4 BauNVO. Es gilt danach grundsätzlich der Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 Abs. 1 lit. d) TA Lärm (40 dB(A) nachts), welcher in der Gesamtbelastung von 40,7 dB(A) überschritten wird, konkret um 0,7 dB(A).

Die Planung ist gleichwohl verträglich, da für den IO C.02 bzw. den durch diesen IO repräsentierten Gebietsumgriff die Bildung eines Zwischenwerts nach Nr. 6.1 i.V. mit Nr. 6.7 TA Lärm in Höhe von 42,5 dB(A) geboten ist, welcher durch die Gesamtbelastung nicht überschritten wird.

Der Bildung des Zwischenwerts in vorgenannter Größenordnung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

3.2.3.12.1 Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 6.7 Abs. 1 TA Lärm

Es besteht eine Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm.

Die nähere Umgebung des Umgriffs 10 ist durch emittierende Nutzungen geprägt ist. Der Abstand zum Gewerbegebiet Nr. 6 beträgt lediglich ca. 150 m. In Richtung Norden sind die Flächen des Gewerbegebietes Nr. 13 in einem Abstand von ca. 200 m situiert. Die Entfernung zum Kraftwerksgelände beträgt ca. 300 m. Der Emittent „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ schließlich weist einen Abstand von ca. 800 m zum Umgriff 10 auf.

Jedenfalls die Emittenten „Kraftwerksstandort“ sowie „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ verursachen unzweifelhaft auch prägende Belastungsbeiträge innerhalb des Umgriffs 10. Ihre Teilbeurteilungspegel am IO C.02 liegen bei 41,6 dB(A) bzw. bei 37,2 dB(A).

Insgesamt ist am IO C.02 eine Vorbelastung in der Größenordnung von 43,4 dB(A) zu verzeichnen.

Das Vorliegen der Voraussetzung nach Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 3 TA Lärm ergibt sich aus den Ausführungen im Hauptdokument.

3.2.3.12.2 Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 Abs. 2 TA Lärm

Die Höhe des Zwischenwerts ist mit 42,5 dB(A) angemessen.

3.2.3.12.2.1 Umfeldbetrachtung

Insoweit ist in erster Linie zu betonen, dass das Umfeld des Umgriffs 10 neben den vorgenannten, die Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm ausmachenden Nutzungen durch weitere emittierende Nutzungen geprägt ist. In Richtung Süden grenzt ein

großflächiges Sportplatzgelände unmittelbar an. In Richtung Westen verläuft – ebenfalls nahezu unmittelbar angrenzend an den Umgriff 10 – die Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen in einem Abstand von ca. 50 m. Der Abstand zu der nördlich situieren Tennisplatzanlage beträgt lediglich ca. 150 m.

Der Annahme einer schutzanspruchsmindernden Prägung des Umgriffs 10 durch die großflächigen Sportplatzgelände sowie die Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen steht nach der gefestigten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere auch nicht entgegen, dass die von diesen Emittenten ausgehenden Geräuscheinwirkungen nicht dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen. Es wird insoweit auf die Ausführungen im Hauptdokument verwiesen.

Auch im weiteren Umfeld des Umgriffs 10 finden sich massive industrielle Emittenten. Hervorzuheben insoweit sind die Nutzungen „Kohlebunker Tagebau“ (Abstand ca. 1200 m) sowie „Knauf Gips“ (Abstand ca. 1400 m). Zwar wird hinsichtlich dieser Nutzungen vorliegend vorsorglich davon ausgegangen, dass sie aufgrund ihrer nicht ganz unerheblichen Entfernungen zum Umgriff 10 keine eine Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm begründenden Emittenten mehr darstellen. Dessen ungeachtet kann jedoch nicht übersehen werden, dass auch sie die Wohnnutzungen innerhalb des Umgriffs 10 in einem nicht ganz zu vernachlässigenden Umfang noch prägen. Verdeutlicht wird dies insbesondere durch den Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Kohlebunker Tagebau“, der am IO C.02 immerhin 32,8 dB(A) beträgt.

3.2.3.12.2.2 Historie der Konfliktsituation

Zu betonen ist weiterhin, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen bereits seit mehreren Jahrzehnten gegeben und dergestalt entstanden ist, dass die schutzbedürftigen Nutzungen an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ sind.

Soweit ersichtlich, sind die schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Umgriffs 10 nach 1966 entstanden. Zu diesem Zeitpunkt existierten bereits die die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen „Kraftwerksstandort“ und „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“. Die schutzbedürftigen Nutzungen sind mithin an die in Rede stehenden Emittenten „herangerückt“.

Entsprechendes gilt hinsichtlich des Emittenten „Kohlebunker Tagebau“, der ebenfalls bereits vor Entwicklung des Umgriffs 10 existierte.

Die Emittenten „Gewerbegebiet Nr. 6“ sowie „Gewerbegebiet Nr. 13“ dürften zwar erst nach Entwicklung des Umgriffs 10 entstanden sein, sind also ihrerseits an die schutzbedürftigen Nutzungen „herangerückt“. Festzuhalten ist freilich, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen (auch) insoweit bislang, soweit ersichtlich, konfliktfrei verlaufen ist, was die Annahme rechtfertigt, dass (auch) diese Emittenten seitens der Schutzadressaten „akzeptiert“ sind.

Diese Umstände rechtfertigen es, den Schutzadressaten ein erhöhtes Maß an Rücksichtnahme abzuverlangen.

3.2.3.12.2.3 Ortsüblichkeit der Geräuschbelastung

Dass gewerbliche/industrielle bzw. kraftwerkstypische Geräuscheinwirkungen innerhalb des Umgriffs 10 auch ortsüblich i.S. von Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 2 TA Lärm sind, steht mit Blick auf die vorstehenden Darlegungen außer Frage (vgl. zum Kriterium der „Ortsüblichkeit“ auch die Ausführungen im Hauptdokument).

3.2.3.12.2.4 Flächenvergleich

Auch der Flächenvergleich in der vorliegenden Gemengelagekonstellation fällt eindeutig zugunsten der emittierenden Nutzungen aus und gebietet danach eine erhöhte Pflicht der schutzbedürftigen Nutzungen zur Rücksichtnahme.

Allein die die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen „Kraftwerksstandort“ sowie „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ beanspruchen Flächen in einer Größenordnung von ca. 113,8 ha, während sich der Umgriff 10 lediglich über ca. 1,0 ha erstreckt. Würde man die Emittenten „Gewerbegebiet Nr. 6“, „Gewerbegebiet Nr. 13“ und „Kohlebunker Tagebau“ einbeziehen, ergäbe sich ein noch größeres „Missverhältnis“, da die Emittenten dann einen Flächenumfang von ca. 175,9 ha erreichen würden.

Im Ergebnis nichts anderes ergäbe sich selbst für den Fall, dass man die östlich der Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen gelegenen Einzelumgriffe mit schutzbedürftigen Nutzungen zusammenfassen und der Flächenberechnung zu Grunde legen würde. Denn für diesen Fall ergäbe sich auf der „Betroffenheitsseite“ ein Flächenumfang in der Größenordnung von ca. 75 ha, welcher immer noch geringer wäre als der Flächenumfang der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen.

3.2.3.12.2.5 Sonstige Erwägungen

Es ist schließlich zu berücksichtigen, dass sich die Situation innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs in Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen signifikant verbessern wird.

So betrug die Belastung am vorliegend betrachteten Immissionsort ursprünglich 43,9 dB(A). Durch die im Jahre 2012 – unabhängig von der vorliegenden Planung – vollzogene Abschaltung der Blöcke A und B am Kraftwerksstandort sowie verschiedener beim Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ durchgeführter Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen konnte dieser Belastungswert auf 43,4 dB(A) reduziert werden. Durch diverse weitere – in Abhängigkeit vom Vollzug der Planung stehende – Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen wird es zu dem einleitend benannten Belastungswert von 40,7 dB(A), also zu einer (weitergehenden) Verbesserung um 2,7 dB(A) kommen. Es lässt sich danach festhalten, dass die bestehende Gemengelagekonstellation in der Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen zwar nicht beseitigt, jedoch die Schallimmissionssituation verbessert wird.

3.2.3.12.2.6 Zusammenfassung

Zusammenfassend sind als zentrale Argumente, die die Bildung des vorgenannten Zwischenwertes rechtfertigen, folgende zu nennen:

- Bereits in der Bestandssituation wird der grundsätzliche Schutzanspruch deutlich überschritten. Der gebildete Zwischenwert liegt unterhalb dieser Bestandsbelastung.
- Der Abstand zu den Emittenten „Gewerbegebiet Nr. 6“, „Gewerbegebiet Nr. 13“ sowie „Bestandskraftwerk“ ist sehr gering.
- Neben diversen Anlagen, die dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen, prägen auch weitere emittierende Nutzungen, nämlich konkret zwei großflächige Sportplatzgelände sowie die Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen, den Umgriff.
- Eine Konfliktsituation besteht seit mehreren Jahrzehnten, wobei jedenfalls die überwiegende Zahl der schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ ist.
- Die Ortsüblichkeit der in Rede stehenden Geräuscheinwirkungen steht vorliegend außer Frage.
- Der „Flächenvergleich“ fällt zugunsten der emittierenden Nutzungen aus, insbesondere dann, wenn man die Fläche des konkret in Rede stehenden Gebietsumgriffs für sich betrachtet und der Fläche der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Emittenten gegenüberstellt.
- Planungsbedingt wird sich die Situation gegenüber dem Bestand durch Ergreifung der nach gutachterlicher Einschätzung als sinnvoll zu beurteilenden Lärminderungsmaßnahmen signifikant verbessern.

3.2.3.13 Umgriff 15, repräsentiert durch den IO 06 (Am Sportplatz 2)

Der durch den IO 06 repräsentierte Gebietsumgriff 15 hat den „faktischen“ Charakter eines reinen Wohngebiets i.S. von § 3 BauNVO. Es gilt danach grundsätzlich der Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 Abs. 1 lit. e) TA Lärm (35 dB(A) nachts), welcher in der Gesamtbelastung von 38,8 dB(A) überschritten wird, konkret um 3,8 dB(A) am IO 06.

Die Planung ist gleichwohl verträglich, da für den IO 06 bzw. den durch diesen IO repräsentierten Gebietsumgriff die Bildung eines Zwischenwerts nach Nr. 6.1 i.V. mit Nr. 6.7 TA Lärm in Höhe von zumindest 40 dB(A) geboten ist, welcher durch die Gesamtbelastung nicht überschritten wird.

Der Bildung des Zwischenwerts in vorgenannter Größenordnung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

3.2.3.13.1 Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 6.7 Abs. 1 TA Lärm

Es besteht eine Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm.

Das nähere Umfeld des Umgriffs 15 ist erheblich durch emittierende Nutzungen geprägt. Der Abstand zum Gewerbegebiet Nr. 6, das nördlich des Umgriffs 15 liegt, beträgt ca. 300 m; der Abstand zum Gewerbegebiet Nr. 13 beträgt ca. 500 m. Die Flächen des Kraftwerksgeländes liegen in einer Entfernung von ca. 550 m, der Emittent „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ schließlich liegt ca. 800 m vom Umgriff 15 entfernt.

Jedenfalls die Emittenten „Kraftwerksstandort“ sowie „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ verursachen unzweifelhaft auch prägende Belastungsbeiträge innerhalb des Umgriffs 15. Ihre Teilbeurteilungspegel am IO 06 liegen bei 39,0 dB(A) bzw. bei 36,5 dB(A).

Insgesamt ist am IO 06 eine Vorbelastung in der Größenordnung von 41,6 dB(A) zu verzeichnen.

Das Vorliegen der Voraussetzung nach Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 3 TA Lärm ergibt sich aus den Ausführungen im Hauptdokument.

3.2.3.13.2 Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 Abs. 2 TA Lärm

Die Höhe des Zwischenwerts ist mit 40 dB(A) angemessen.

3.2.3.13.2.1 Umfeldbetrachtung

Insoweit ist in erster Linie zu betonen, dass das Umfeld des Umgriffs 15 neben den vorgenannten, die Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm ausmachenden Nutzungen durch weitere emittierende Nutzungen geprägt ist. In Richtung Westen grenzt die Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen nahezu unmittelbar an den Umgriff an (Abstand weniger als 50 m). Zudem grenzt der Umgriff 15 in Richtung Norden nahezu unmittelbar an ein großflächiges Sportplatzgelände. In Richtung Süden verläuft – ebenfalls nahezu unmittelbar angrenzend an den Umgriff 15 – die Landesstraße 91 (Oberaußemer Straße), die die Verbindungsstraße der Ortschaft Niederaußem zu der Ortschaft Oberaußem darstellt und sowohl tags als auch nachts ein hohes (wenn auch planungsbedingt nicht gesteigertes) Verkehrsaufkommen aufweist.

Der Annahme einer schutzanspruchsmindernden Prägung des Umgriffs 15 durch die Nutzungen „Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen“, „Sportplatzgelände“ sowie „L 91“ steht nach der gefestigten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere auch nicht entgegen, dass die von diesen Emittenten ausgehenden Geräuscheinwirkungen nicht dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen. Es wird insoweit auf die Ausführungen im Hauptdokument verwiesen.

Auch im weiteren Umfeld des Umgriffs 15 finden sich massive industrielle Emittenten. Hervorzuheben insoweit sind die Nutzungen „Kohlebunker Tagebau“ (Abstand ca. 1150 m) sowie „Knauf Gips“ (Abstand ca. 1400 m). Zwar wird hinsichtlich dieser Nutzungen vorliegend vorsorglich davon ausgegangen, dass sie aufgrund ihrer nicht ganz unerheblichen Entfernungen zum Umgriff 15 keine eine Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm begründenden Emittenten mehr darstellen. Dessen ungeachtet kann jedoch nicht übersehen werden, dass auch sie die Wohnnutzungen innerhalb des Umgriffs 15 in einem nicht ganz zu vernachlässigenden Umfang noch prägen.

Verdeutlicht wird dies insbesondere durch den Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Kohlebunker Tagebau“, der am IO 06 immerhin noch 33,1 dB(A) beträgt.

3.2.3.13.2.2 Historie der Konfliktsituation

Zu betonen ist weiterhin, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen bereits seit mehreren Jahrzehnten gegeben und dergestalt entstanden ist, dass die schutzbedürftigen Nutzungen an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ sind.

Soweit ersichtlich, sind die schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Umgriffs 15 Anfang der 60er Jahre entstanden. Zu diesem Zeitpunkt existierten bereits die die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen „Kraftwerksstandort“ und „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“. Die schutzbedürftigen Nutzungen sind mithin an die in Rede stehenden Emittenten „herangerückt“.

Diese Umstände rechtfertigen es, den Schutzadressaten ein erhöhtes Maß an Rücksichtnahme abzuverlangen.

3.2.3.13.2.3 Ortsüblichkeit der Geräuschbelastung

Dass gewerbliche/industrielle bzw. kraftwerkstypische Geräuscheinwirkungen innerhalb des Umgriffs 15 auch ortsüblich i.S. von Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 2 TA Lärm sind, steht mit Blick auf die vorstehenden Darlegungen außer Frage (vgl. zum Kriterium der „Ortsüblichkeit“ auch die Ausführungen im Hauptdokument).

3.2.3.13.2.4 Flächenvergleich

Auch der Flächenvergleich in der vorliegenden Gemengelagekonstellation fällt eindeutig zugunsten der emittierenden Nutzungen aus und gebietet danach eine erhöhte Pflicht der schutzbedürftigen Nutzungen zur Rücksichtnahme.

Allein die die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen „Kraftwerksstandort“ und „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ beanspruchen Flächen in einer Größenordnung von ca. 113,8 ha, während sich der Umgriff 15 lediglich über ca. 9,6 ha erstreckt. Würde man die Emittenten „Gewerbegebiet Nr. 6“, „Gewerbegebiet Nr. 13“ sowie „Kohlebunker Tagebau“, einbeziehen, ergäbe sich ein noch größeres „Missverhältnis“, da die Emittenten dann einen Flächenumfang von ca. 175,9 ha erreichen würden.

Im Ergebnis nichts anderes ergäbe sich selbst für den Fall, dass man die östlich der Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen gelegenen Einzelumgriffe mit schutzbedürftigen Nutzungen zusammenfassen und der Flächenberechnung zu Grunde legen würde. Denn für diesen Fall ergäbe sich auf der „Betroffenheitsseite“ ein Flächenumfang in der Größenordnung von ca. 75 ha, welcher immer noch geringer wäre als der Flächenumfang der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen.

3.2.3.13.2.5 Sonstige Erwägungen

Es ist schließlich zu berücksichtigen, dass sich die Situation innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs in Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen signifikant verbessern wird.

So betrug die Belastung am vorliegend betrachteten Immissionsort ursprünglich 42,1 dB(A). Durch die im Jahre 2012 – unabhängig von der vorliegenden Planung – vollzogene Abschaltung der Blöcke A und B am Kraftwerksstandort sowie verschiedener beim Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ durchgeführter Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen konnte dieser Belastungswert auf 41,6 dB(A) reduziert werden. Durch diverse weitere – in Abhängigkeit vom Vollzug der Planung stehende – Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen wird es zu dem einleitend benannten Belastungswert von 38,8 dB(A), also zu einer (weitergehenden) Verbesserung um 2,8 dB(A) kommen. Es lässt sich danach festhalten, dass die bestehende Gemengelagekonstellation in der Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen zwar nicht beseitigt, jedoch die Schallimmissionssituation verbessert wird.

3.2.3.13.2.6 Zusammenfassung

Zusammenfassend sind als zentrale Argumente, die die Bildung des vorgenannten Zwischenwertes rechtfertigen, folgende zu nennen:

- Bereits in der Bestandssituation wird der grundsätzliche Schutzanspruch sehr deutlich überschritten, nämlich um mehr als eine Gebietsstufe. Der gebildete Zwischenwert liegt unterhalb dieser Bestandsbelastung.
- Neben diversen Anlagen, die dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen, prägen auch weitere emittierende Nutzungen, nämlich konkret ein großflächiges Sportplatzgelände, die Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen sowie die Landesstraße 91, den Umgriff.
- Eine Konfliktsituation besteht seit mehreren Jahrzehnten, wobei jedenfalls die überwiegende Zahl der schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ ist.
- Die Ortsüblichkeit der in Rede stehenden Geräuscheinwirkungen steht vorliegend außer Frage.
- Der „Flächenvergleich“ fällt zugunsten der emittierenden Nutzungen aus, insbesondere dann, wenn man die Fläche des konkret in Rede stehenden Gebietsumgriffs für sich betrachtet und der Fläche der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Emittenten gegenüberstellt.
- Planungsbedingt wird sich die Situation gegenüber dem Bestand durch Ergreifung der nach gutachterlicher Einschätzung als sinnvoll zu beurteilenden Lärminderungsmaßnahmen signifikant verbessern.

3.2.3.14 Umgriff Bebauungsplansatzung Nr. 4, repräsentiert durch den IO C.24 (Lothringer Ring 52)

Der Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 4 wird durch den IO C.24 repräsentiert. Die Bebauungsplansatzung Nr. 4 setzt als Art der baulichen Nutzung in diesem Bereich ein reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO fest. Es gilt danach grundsätzlich der Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 Abs. 1 lit. e) TA Lärm (35 dB(A) nachts). Dieser Immissionsrichtwert wird durch die Gesamtbelastung von 36,7 dB(A) überschritten, konkret um 1,7 dB(A).

Die Planung ist gleichwohl verträglich, da für den IO C.24 bzw. den durch diesen IO repräsentierten Gebietsumgriff die Bildung eines Zwischenwerts nach Nr. 6.1 i.V. mit Nr. 6.7 TA Lärm in Höhe von zumindest 40 dB(A) geboten ist, welcher durch die Gesamtbelastung nicht überschritten wird.

Der Bildung des Zwischenwerts in vorgenannter Größenordnung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

3.2.3.14.1 Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 6.7 Abs. 1 TA Lärm

Es besteht eine Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm.

Das nähere Umfeld des in Rede stehenden Umgriffs ist durch gewerbliche und industrielle Nutzungen mit maßgeblichen Geräuscheinwirkungen auf den Umgriff geprägt. Der Emittent „Gewerbegebiet Nr. 6“ liegt in einer Entfernung von ca. 650 m. Die Entfernung zum Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ beträgt ca. 800 m. Der Abstand zum nördlich gelegenen „Kraftwerkstandort“ beträgt ca. 850 m.

Jedenfalls die Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ sowie „Kraftwerksstandort“ verursachen unzweifelhaft auch prägende Belastungsbeiträge innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 4. Der Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ beträgt 34,0 dB(A); der Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Kraftwerksstandort“ beträgt 35,4 dB(A).

Insgesamt ist am IO C.24 eine Vorbelastung in der Größenordnung von 39,1 dB(A) zu verzeichnen.

Das Vorliegen der Voraussetzung nach Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 3 TA Lärm ergibt sich aus den Ausführungen im Hauptdokument.

3.2.3.14.2 Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 Abs. 2 TA Lärm

Die Höhe des Zwischenwerts ist mit 40 dB(A) angemessen.

3.2.3.14.2.1 Umfeldbetrachtung

Auch im unmittelbaren Umfeld des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 4 befinden sich emittierende Nutzungen. Hervorzuheben ist die westlich verlaufende Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen (Abstand ca. 50 m) sowie die nördlich verlaufende L 91 (Oberaußemer Straße), die unmittelbar entlang des in Rede stehenden Umgriffs verläuft und die die Verbindungsstraße der Ortschaft Niederaußem zu der Ortschaft Oberaußem darstellt und sowohl tags als auch nachts

ein hohes (wenn auch planungsbedingt nicht gesteigertes) Verkehrsaufkommen aufweist.

Der Annahme einer schutzanspruchsmindernden Prägung des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 4 durch die Nutzungen „Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen“ sowie „L 91“ steht nach der gefestigten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere auch nicht entgegen, dass die von diesen Emittenten ausgehenden Geräuscheinwirkungen nicht dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen. Es wird insoweit auf die Ausführungen im Hauptdokument verwiesen.

Auch im weiteren Umfeld des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 4 finden sich massive industrielle Emittenten. Hervorzuheben insoweit sind die Nutzungen/Emittenten „Gewerbegebiet Nr. 13“ (Abstand ca. 1000 m), „Kohlebunker Tagebau“ (Abstand ca. 1200 m) sowie „Knauf Gips“ (Abstand ca. 1650 m). Zwar wird hinsichtlich dieser Nutzungen vorliegend vorsorglich davon ausgegangen, dass sie aufgrund ihrer nicht ganz unerheblichen Entfernungen zum Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 4 keine eine Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm begründenden Emittenten mehr darstellen. Dessen ungeachtet kann jedoch nicht übersehen werden, dass auch sie die Wohnnutzungen innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 4 in einem nicht ganz zu vernachlässigenden Umfang noch prägen. Verdeutlicht wird dies insbesondere durch den Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Kohlebunker-Tagebau“, der am IO C.24 immerhin 33,0 dB(A) beträgt.

3.2.3.14.2.2 Historie der Konfliktsituation

Zu betonen ist weiterhin, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen bereits seit mehreren Jahrzehnten gegeben und dergestalt entstanden ist, dass die schutzbedürftigen Nutzungen an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ sind.

Soweit ersichtlich, sind die schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 4 nach dem 16.07.1968 entstanden. Zu diesem Zeitpunkt existierten bereits die die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen „Kraftwerksstandort“ und „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“. Die schutzbedürftigen Nutzungen sind mithin an die in Rede stehenden Emittenten „herangerückt“. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Emittenten „Kohlebunker Tagebau“, der ebenfalls bereits vor Entwicklung des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 4 existierte.

Die Emittenten „Gewerbegebiet Nr. 6“, „Gewerbegebiet Nr. 13“ sowie „Knauf Gips“ dürften zwar erst nach Entwicklung des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 4 entstanden sein, sind also ihrerseits an die schutzbedürftigen Nutzungen „herangerückt“. Festzuhalten ist freilich, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen auch insoweit bislang, soweit ersichtlich, konfliktfrei verlaufen ist, was die Annahme rechtfertigt, dass (auch) diese Emittenten seitens der Schutzadressaten „akzeptiert“ sind.

Diese Umstände rechtfertigen es, den Schutzadressaten ein erhöhtes Maß an Rücksichtnahme abzuverlangen.

3.2.3.14.2.3 Ortsüblichkeit der Geräuschbelastung

Dass gewerbliche/industrielle bzw. kraftwerkstypische Geräuscheinwirkungen innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 4 auch ortsüblich i.S. von Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 2 TA Lärm sind, steht mit Blick auf die vorstehenden Darlegungen außer Frage (vgl. zum Kriterium der „Ortsüblichkeit“ auch die Ausführungen im Hauptdokument).

3.2.3.14.2.4 Flächenvergleich

Auch der Flächenvergleich in der vorliegenden Gemengelagekonstellation fällt eindeutig zugunsten der emittierenden Nutzungen aus und gebietet danach eine erhöhte Pflicht der schutzbedürftigen Nutzungen zur Rücksichtnahme.

Während die Nutzungen „Kraftwerksstandort“ sowie „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ Flächen in der Größenordnung von ca. 113,8 ha beanspruchen, erstreckt sich der Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 4 lediglich über ca. 7,9 ha.

Im Ergebnis nichts anderes ergäbe sich selbst für den Fall, dass man die östlich der Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen gelegenen Einzelumgriffe mit schutzbedürftigen Nutzungen zusammenfassen und der Flächenberechnung zu Grunde legen würde. Denn für diesen Fall ergäbe sich auf der „Betroffenheitsseite“ ein Flächenumfang in der Größenordnung von ca. 75 ha, welcher immer noch geringer wäre als der Flächenumfang der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen.

3.2.3.14.2.5 Sonstige Erwägungen

Es ist schließlich zu berücksichtigen, dass sich die Situation innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs in Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen signifikant verbessern wird.

So betrug die Belastung am vorliegend betrachteten Immissionsort ursprünglich 39,6 dB(A). Durch die im Jahre 2012 – unabhängig von der vorliegenden Planung – vollzogene Abschaltung der Blöcke A und B am Kraftwerksstandort sowie verschiedener beim Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ durchgeführter Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen konnte dieser Belastungswert auf 39,1 dB(A) reduziert werden. Durch diverse weitere – in Abhängigkeit vom Vollzug der Planung stehende – Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen wird es zu dem einleitend benannten Belastungswert von 36,7 dB(A), also zu einer Verbesserung um 2,4 dB(A) kommen. Es lässt sich danach festhalten, dass die bestehende Gemengelagekonstellation in der Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen zwar nicht beseitigt, jedoch die Schallimmissionssituation verbessert wird.

3.2.3.14.2.6 Zusammenfassung

Zusammenfassend sind als zentrale Argumente, die die Bildung des vorgenannten Zwischenwertes rechtfertigen, folgende zu nennen:

- Bereits in der Bestandssituation wird der grundsätzliche Schutzanspruch deutlich überschritten.
- Neben diversen Anlagen, die dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen, prägen auch weitere emittierende Nutzungen, nämlich konkret die Landesstraße 91 sowie die Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen den Umgriff.
- Eine Konfliktsituation besteht seit mehreren Jahrzehnten, wobei jedenfalls die überwiegende Zahl der schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ ist.
- Die Ortsüblichkeit der in Rede stehenden Geräuscheinwirkungen steht vorliegend außer Frage.
- Der „Flächenvergleich“ fällt zugunsten der emittierenden Nutzungen aus, insbesondere dann, wenn man die Fläche des konkret in Rede stehenden Gebietsumgriffs für sich betrachtet und der Fläche der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Emittenten gegenüberstellt.
- Planungsbedingt wird sich die Situation gegenüber dem Bestand durch Ergreifung der nach gutachterlicher Einschätzung als sinnvoll zu beurteilenden Lärminderungsmaßnahmen signifikant verbessern.

3.2.3.15 Umgriff Bebauungsplansatzung Nr. 12, repräsentiert durch den IO C.03 (Asperschlagstraße 28)

Der Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 12 wird durch den IO C.03 repräsentiert. Die Bebauungsplansatzung setzt (überwiegend) als Art der baulichen Nutzung ein reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO fest. Vorsorglich wird diese Art der baulichen Nutzung in der vorliegenden Betrachtung für das gesamte Bebauungsplangebiet unterstellt. Es gilt danach grundsätzlich der Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 Abs. 1 lit. e) TA Lärm (35 dB(A) nachts). Dieser Immissionsrichtwert wird durch die Gesamtbelastung von 40,6 dB(A) überschritten, konkret um 5,6 dB(A) am IO C.03.

Die Planung ist gleichwohl verträglich, da für den IO C.03 bzw. den durch diesen IO repräsentierten Gebietsumgriff die Bildung eines Zwischenwerts nach Nr. 6.1 i.V. mit Nr. 6.7 TA Lärm in Höhe von zumindest 42,5 dB(A) geboten ist, welcher durch die Gesamtbelastung nicht überschritten wird.

Der Bildung des Zwischenwerts in vorgenannter Größenordnung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

3.2.3.15.1 Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 6.7 Abs. 1 TA Lärm

Es besteht eine Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm.

Bereits das unmittelbare Umfeld des Umgriffs der Bebauungsplansatzung ist durch emittierende Nutzungen geprägt. In nördlicher Richtung grenzt unmittelbar das Gewerbegebiet Nr. 13 an. Das Gewerbegebiet Nr. 6 sowie der Kraftwerksstandort weisen Entfernungen von lediglich ca. 200 m bzw. lediglich ca. 500 m zum Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 12 auf. Auch die Entfernung zu dem Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ von ca. 900 m ist in Anbetracht der Größe

dieses Emittenten noch so gering, dass eine Prägung des Umgriffs durch diesen Emittenten außer Frage stehen dürfte. Der aus dem Kraftwerksgelände resultierende Teilbeurteilungspegel in der Größenordnung von 40,5 dB(A) am IO C.03 verdeutlicht, wie stark dieser Emittent den Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 12 prägt. Der Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ beträgt immerhin 38,0 dB(A) am IO C.03.

Insgesamt ist am IO C.03 eine Vorbelastung in der Größenordnung von 43,2 dB(A) zu verzeichnen.

Das Vorliegen der Voraussetzung nach Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 3 TA Lärm ergibt sich aus den Ausführungen im Hauptdokument.

3.2.3.15.2 Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 Abs. 2 TA Lärm

Die Höhe des Zwischenwerts ist mit 42,5 dB(A) angemessen.

3.2.3.15.2.1 Umfeldbetrachtung

Insoweit ist in erster Linie zu betonen, dass das Umfeld des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 12 neben den vorgenannten, die Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm ausmachenden Nutzungen durch weitere emittierende Nutzungen geprägt ist. In westlicher Richtung grenzt der Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 12 unmittelbar an eine großflächige Sportanlage. Auch die in nördlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 100 m zu dem in Rede stehenden Umgriff gelegene Tennisplatzanlage dürfte sich in schutzanspruchsmindernder Weise auswirken. Der Abstand zu den westlich und östlich verlaufenden, den Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 12 quasi einschließenden Bahnlinien beträgt lediglich ca. 150 m (Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen) bzw. lediglich ca. 200 m (Nord-Süd-Kohlenbahn).

Der Annahme einer schutzanspruchsmindernden Prägung des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 12 durch die Nutzungen „Sportplatzgelände“, „Tennisplatzgelände“, „Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen“ sowie „Nord-Süd-Kohlenbahn“ steht nach der gefestigten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere auch nicht entgegen, dass die von diesen Emittenten ausgehenden Geräuscheinwirkungen nicht dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen. Es wird insoweit auf die Ausführungen im Hauptdokument verwiesen.

Auch im weiteren Umfeld des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 12 finden sich massive industrielle Emittenten. Hervorzuheben insoweit sind die Nutzungen „Knauf Gips“ (Abstand ca. 1400 m) sowie „Kohlebunker Tagebau“ (Abstand ca. 1650 m). Zwar wird hinsichtlich dieser Nutzungen vorliegend vorsorglich davon ausgegangen, dass sie aufgrund ihrer nicht ganz unerheblichen Entfernungen zum Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 12 keine eine Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm begründenden Emittenten mehr darstellen. Dessen ungeachtet kann jedoch nicht übersehen werden, dass auch sie die Wohnnutzungen innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 12 in einem nicht ganz zu vernachlässigenden Umfang noch prägen. Verdeutlicht wird dies insbesondere durch den Teilbeurteilungspegel

des Emittenten „Kohlebunker Tagebau“, der am IO C.03 immerhin 34,3 dB(A) beträgt.

3.2.3.15.2.2 Historie der Konfliktsituation

Zu betonen ist weiterhin, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen bereits seit mehreren Jahrzehnten gegeben und dergestalt entstanden ist, dass die schutzbedürftigen Nutzungen an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ sind.

Soweit ersichtlich, sind die schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 12 nach dem 17.07.1970 entstanden. Zu diesem Zeitpunkt existierten bereits die die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen „Kraftwerksstandort“ und „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“. Die schutzbedürftigen Nutzungen sind mithin an die in Rede stehenden Emittenten „herangerückt“. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Emittenten „Kohlebunker Tagebau“, der ebenfalls bereits vor Entwicklung des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 12 existierte.

Die Emittenten „Gewerbegebiet Nr. 13“ sowie „Gewerbegebiet Nr. 6“ dürften zwar erst nach Entwicklung des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 12 bzw. parallel zu dieser entstanden sein, sind also ihrerseits an die schutzbedürftigen Nutzungen „herangerückt“. Festzuhalten ist freilich, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen (auch) insoweit bislang, soweit ersichtlich, konfliktfrei verlaufen ist, was die Annahme rechtfertigt, dass (auch) diese Emittenten seitens der Schutzadressaten „akzeptiert“ sind.

Diese Umstände rechtfertigen es, den Schutzadressaten ein erhöhtes Maß an Rücksichtnahme abzuverlangen.

3.2.3.15.2.3 Ortsüblichkeit der Geräuschbelastung

Dass gewerbliche/industrielle bzw. kraftwerkstypische Geräuscheinwirkungen innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 12 auch ortsüblich i.S. von Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 2 TA Lärm sind, steht mit Blick auf die vorstehenden Darlegungen außer Frage (vgl. zum Kriterium der „Ortsüblichkeit“ auch die Ausführungen im Hauptdokument).

3.2.3.15.2.4 Flächenvergleich

Der Flächenvergleich in dieser Gemengelage fällt eindeutig zugunsten der emittierenden Nutzungen aus.

Während die die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen „Kraftwerksstandort“ sowie „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ Flächen in der Größenordnung von ca. 113,8 ha beanspruchen, erstreckt sich der Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 12 lediglich über ca. 8,3 ha. Würde man die Emittenten „Gewerbegebiet Nr. 6“, „Gewerbegebiet Nr. 13“ sowie „Kohlebunker Tagebau“, einbeziehen, ergäbe sich ein noch größeres „Missverhältnis“, da die Emittenten dann einen Flächenumfang von ca. 175,9 ha erreichen würden.

Im Ergebnis nichts anderes ergäbe sich selbst für den Fall, dass man die östlich der Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen gelegenen Einzelumgriffe mit schutzbedürftigen Nutzungen zusammenfassen und der Flächenberechnung zu Grunde legen würde. Denn für diesen Fall ergäbe sich auf der „Betroffenheitsseite“ ein Flächenumfang in der Größenordnung von ca. 75 ha, welcher immer noch geringer wäre als der Flächenumfang der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen.

3.2.3.15.2.5 Sonstige Erwägungen

Es ist schließlich zu berücksichtigen, dass sich die Situation innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs in Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen signifikant verbessern wird.

So betrug die Belastung am vorliegend betrachteten Immissionsort ursprünglich 43,7 dB(A). Durch die im Jahre 2012 – unabhängig von der vorliegenden Planung – vollzogene Abschaltung der Blöcke A und B am Kraftwerksstandort sowie verschiedener beim Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ durchgeführter Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen konnte dieser Belastungswert auf 43,2 dB(A) reduziert werden. Durch diverse weitere – in Abhängigkeit vom Vollzug der Planung stehende – Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen wird es zu dem einleitend benannten Belastungswert von 40,6 dB(A), also zu einer (weitergehenden) Verbesserung um 2,6 dB(A) kommen. Es lässt sich danach festhalten, dass die bestehende Gemengelagekonstellation in der Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen zwar nicht beseitigt, jedoch die Schallimmissionssituation verbessert wird.

3.2.3.15.2.6 Zusammenfassung

Zusammenfassend sind als zentrale Argumente, die die Bildung des vorgenannten Zwischenwertes rechtfertigen, folgende zu nennen:

- Bereits in der Bestandssituation wird der grundsätzliche Schutzanspruch sehr deutlich überschritten, nämlich um mehr als eine Gebietsstufe. Der gebildete Zwischenwert liegt unterhalb dieser Bestandsbelastung.
- Der Umgriff grenzt quasi unmittelbar an das Gewerbegebiet Nr. 13 an. Der Abstand zum Gewerbegebiet Nr. 6 ist sehr gering.
- Neben diversen Anlagen, die dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen, prägen auch weitere emittierende Nutzungen, nämlich konkret zwei großflächige Sportplatzgelände, die Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen sowie die Nord-Süd-Kohlenbahn, den Umgriff.
- Eine Konfliktsituation besteht seit mehreren Jahrzehnten, wobei jedenfalls die überwiegende Zahl der schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ ist.
- Die Ortsüblichkeit der in Rede stehenden Geräuscheinwirkungen steht vorliegend außer Frage.

- Der „Flächenvergleich“ fällt zugunsten der emittierenden Nutzungen aus, insbesondere dann, wenn man die Fläche des konkret in Rede stehenden Gebietsumgriffs für sich betrachtet und der Fläche der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Emittenten gegenüberstellt.
- Planungsbedingt wird sich die Situation gegenüber dem Bestand durch Ergreifung der nach gutachterlicher Einschätzung als sinnvoll zu beurteilenden Lärminderungsmaßnahmen signifikant verbessern.

3.2.3.16 Umgriff 13, repräsentiert durch den IO C.05 (Arnikaweg 31)

Der durch den IO C.05 repräsentierte Gebietsumgriff hat den „faktischen“ Charakter eines reinen Wohngebiets i.S. von § 3 BauNVO. Es gilt danach grundsätzlich der Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 Abs. 1 lit. e) TA Lärm (35 dB(A) nachts), welcher in der Gesamtbelastung von 38,4 dB(A) überschritten wird, konkret um 3,4 dB(A).

Die Planung ist gleichwohl verträglich, da für den IO C.05 bzw. den durch diesen IO repräsentierten Gebietsumgriff die Bildung eines Zwischenwerts nach Nr. 6.1 i.V. mit Nr. 6.7 TA Lärm in Höhe von zumindest 40 dB(A) geboten ist, welcher durch die Gesamtbelastung nicht überschritten wird.

Der Bildung des Zwischenwerts in vorgenannter Größenordnung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

3.2.3.16.1 Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 6.7 Abs. 1 TA Lärm

Es besteht eine Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm.

Bereits das unmittelbare Umfeld des Umgriffs der Bebauungsplansatzung ist durch emittierende Nutzungen geprägt. Die Entfernungen zu den Gewerbegebieten Nr. 13 und Nr. 6 betragen lediglich ca. 250 m bzw. lediglich ca. 350 m. Der Abstand des Kraftwerksgeländes zum Umgriff 13 beträgt ca. 550 m; der Abstand zum Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ ca. 1000 m.

Der Teilbeurteilungspegel der Nutzung „Kraftwerksstandort“ erweist sich in Anbetracht der Höhe von 39,1 dB(A) als prägend. Gleiches gilt für den Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“, der einen Teilbeurteilungspegel in Höhe von ca. 34,9 dB(A) aufweist.

Insgesamt ist am IO C.05 eine Vorbelastung in der Größenordnung von 41,0 dB(A) zu verzeichnen.

Das Vorliegen der Voraussetzung nach Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 3 TA Lärm ergibt sich aus den Ausführungen im Hauptdokument.

3.2.3.16.2 Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 Abs. 2 TA Lärm

Die Höhe des Zwischenwerts ist mit jedenfalls 40 dB(A) angemessen.

3.2.3.16.2.1 Umfeldbetrachtung

Insoweit ist in erster Linie zu betonen, dass das Umfeld des Umgriffs 13 neben den vorgenannten, die Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm ausmachenden Nutzungen durch weitere emittierende Nutzungen geprägt ist. Der Abstand zu der großflächigen Sportanlage im Westen beträgt weniger als 100 m. Die Abstände zu den westlich und östlich des Umgriffs 13 verlaufenden Bahnlinien betragen lediglich ca. 300 m (Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen) bzw. lediglich ca. 450 m (Nord-Süd-Kohlenbahn).

Der Annahme einer schutzanspruchsmindernden Prägung des Umgriffs 13 durch die Nutzungen „Sportplatzgelände“, „Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen“ sowie „Nord-Süd-Kohlenbahn“ steht nach der gefestigten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere auch nicht entgegen, dass die von diesen Emittenten ausgehenden Geräuscheinwirkungen nicht dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen. Es wird insoweit auf die Ausführungen im Hauptdokument verwiesen.

Auch im weiteren Umfeld des Umgriffs 13 finden sich massive industrielle Emittenten. Hervorzuheben insoweit sind die Nutzungen „Knauf Gips“ (Abstand ca. 1400 m) sowie „Kohlebunker Tagebau“ (Abstand ca. 1650 m). Zwar wird hinsichtlich dieser Nutzungen vorliegend vorsorglich davon ausgegangen, dass sie aufgrund ihrer nicht ganz unerheblichen Entfernungen zum Umgriff 13 keine eine Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm begründenden Emittenten mehr darstellen. Dessen ungeachtet kann jedoch nicht übersehen werden, dass auch sie die Wohnnutzungen innerhalb des Umgriffs 13 in einem nicht ganz zu vernachlässigenden Umfang noch prägen. Verdeutlicht wird dies insbesondere durch den Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Kohlebunker Tagebau“, der am IO C.05 immerhin 29,5 dB(A) beträgt.

3.2.3.16.2.2 Historie der Konfliktsituation

Zu betonen ist weiterhin, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen bereits seit mehreren Jahrzehnten gegeben und dergestalt entstanden ist, dass die schutzbedürftigen Nutzungen an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ sind.

Soweit ersichtlich, sind die schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Umgriffs 13 nach 1975 entstanden. Zu diesem Zeitpunkt existierten bereits die die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen „Kraftwerksstandort“ und „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“. Die schutzbedürftigen Nutzungen sind mithin an die in Rede stehenden Emittenten „herangerückt“. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Emittenten „Kohlebunker Tagebau“ sowie „Gewerbegebiet Nr. 6“, die ebenfalls bereits vor Entwicklung des Umgriffs 13 existierten.

Der Emittent „Gewerbegebiet Nr. 13“ dürfte zwar erst nach Entwicklung des Umgriffs 13 entstanden sein, ist also seinerseits an die schutzbedürftigen Nutzungen „herangerückt“. Festzuhalten ist freilich, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen (auch) insoweit bislang, soweit ersichtlich, konfliktfrei verlaufen ist, was die Annahme rechtfertigt, dass (auch) dieser Emittent seitens der Schutzadressaten „akzeptiert“ ist.

Diese Umstände rechtfertigen es, den Schutzadressaten ein erhöhtes Maß an Rücksichtnahme abzuverlangen.

3.2.3.16.2.3 Ortsüblichkeit der Geräuschbelastung

Dass gewerbliche/industrielle bzw. kraftwerkstypische Geräuscheinwirkungen innerhalb des Umgriffs 13 auch ortsüblich i.S. von Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 2 TA Lärm sind, steht mit Blick auf die vorstehenden Darlegungen außer Frage (vgl. zum Kriterium der „Ortsüblichkeit“ auch die Ausführungen im Hauptdokument).

3.2.3.16.2.4 Flächenvergleich

Der Flächenvergleich in dieser Gemengelage fällt eindeutig zugunsten der emittierenden Nutzungen aus und gebietet danach eine erhöhte Pflicht der schutzbedürftigen Nutzungen zur Rücksichtnahme.

Allein die die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen „Kraftwerksstandort“ und „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ beanspruchen Flächen in einer Größenordnung von ca. 113,8 ha, während sich der Umgriff 13 lediglich über ca. 0,7 ha erstreckt. Würde man die Emittenten „Gewerbegebiet Nr. 13“, „Gewerbegebiet Nr. 6“ sowie „Kohlebunker Tagebau“ einbeziehen, ergäbe sich ein noch größeres „Missverhältnis“, da die Emittenten dann einen Flächenumfang von ca. 175,9 ha erreichen würden.

Im Ergebnis nichts anderes ergäbe sich selbst für den Fall, dass man die östlich der Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen gelegenen Einzelumgriffe mit schutzbedürftigen Nutzungen zusammenfassen und der Flächenberechnung zu Grunde legen würde. Denn für diesen Fall ergäbe sich auf der „Betroffenheitsseite“ ein Flächenumfang in der Größenordnung von ca. 75 ha, welcher immer noch geringer wäre als der Flächenumfang der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen.

3.2.3.16.2.5 Sonstige Erwägungen

Es ist schließlich zu berücksichtigen, dass sich die Situation innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs in Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen signifikant verbessern wird.

So betrug die Belastung am vorliegend betrachteten Immissionsort ursprünglich 41,4 dB(A). Durch die im Jahre 2012 – unabhängig von der vorliegenden Planung – vollzogene Abschaltung der Blöcke A und B am Kraftwerksstandort sowie verschiedener beim Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ durchgeführter Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen konnte dieser Belastungswert auf 41,0 dB(A) reduziert werden. Durch diverse weitere – in Abhängigkeit vom Vollzug der Planung stehende – Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen wird es zu dem einleitend benannten Belastungswert von 38,4 dB(A), also zu einer (weitergehenden) Verbesserung um 2,6 dB(A) kommen. Es lässt sich danach festhalten, dass die bestehende Gemengelagekonstellation in der Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen zwar nicht beseitigt, jedoch die Schallimmissionssituation verbessert wird.

3.2.3.16.2.6 Zusammenfassung

Zusammenfassend sind als zentrale Argumente, die die Bildung des vorgenannten Zwischenwertes rechtfertigen, folgende zu nennen:

- Bereits in der Bestandssituation wird der grundsätzliche Schutzanspruch deutlich überschritten. Der gebildete Zwischenwert liegt unterhalb dieser Bestandsbelastung.
- Neben diversen Anlagen, die dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen, prägen auch weitere emittierende Nutzungen, nämlich konkret ein großflächiges Sportplatzgelände, die Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen sowie die Nord-Süd-Kohlenbahn, den Umgriff.
- Eine Konfliktsituation besteht seit mehreren Jahrzehnten, wobei jedenfalls die überwiegende Zahl der schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ ist.
- Die Ortsüblichkeit der in Rede stehenden Geräuscheinwirkungen steht vorliegend außer Frage.
- Der „Flächenvergleich“ fällt zugunsten der emittierenden Nutzungen aus, insbesondere dann, wenn man die Fläche des konkret in Rede stehenden Gebietsumgriffs für sich betrachtet und der Fläche der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Emittenten gegenüberstellt.
- Planungsbedingt wird sich die Situation gegenüber dem Bestand durch Ergreifung der nach gutachterlicher Einschätzung als sinnvoll zu beurteilenden Lärminderungsmaßnahmen signifikant verbessern.

3.2.3.17 Umgriff Bebauungsplansatzung Nr. 2, repräsentiert durch den IO C.06 (Paulusstraße 49)

Der Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 2 wird durch den IO C.06 repräsentiert. Die Bebauungsplansatzung setzt (überwiegend) als Art der baulichen Nutzung ein reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO fest. Vorsorglich wird diese Art der baulichen Nutzung in der vorliegenden Betrachtung für das gesamte Bebauungsplangebiet unterstellt. Es gilt danach grundsätzlich der Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 Abs. 1 lit. e) TA Lärm (35 dB(A) nachts). Dieser Immissionsrichtwert wird durch die Gesamtbelastung überschritten, konkret um 3,9 dB(A) am IO C.06.

Die Planung ist gleichwohl verträglich, da für den IO C.06 bzw. den durch diesen IO repräsentierten Gebietsumgriff die Bildung eines Zwischenwerts nach Nr. 6.1 i.V. mit Nr. 6.7 TA Lärm in Höhe von zumindest 40 dB(A) geboten ist, welcher durch die Gesamtbelastung nicht überschritten wird.

Der Bildung des Zwischenwerts in vorgenannter Größenordnung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

3.2.3.17.1 Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 6.7 Abs. 1 TA Lärm

Es besteht eine Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm.

Das nähere Umfeld des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 2 ist durch emittierende Nutzungen geprägt. Nördlich des Umgriffs liegt das Gewerbegebiet Nr. 13 in einer Entfernung von ca. 350 m, das Gewerbegebiet Nr. 6 liegt maximal ca. 400 m entfernt. Die Flächen des Kraftwerksgeländes weisen einen Abstand von ca. 600 m auf. Der Emittent „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ schließlich weist einen Abstand von ca. 750 m zum Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 2 auf.

Jedenfalls die Emittenten „Kraftwerksstandort“ sowie „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ verursachen unzweifelhaft auch prägende Belastungsbeiträge innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 2. Der Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Kraftwerksstandort“ liegt bei 37,8 dB(A) am IO C.06. Der Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ beträgt 36,3 dB(A) am IO C.06.

Insgesamt ist am IO C.06 eine Vorbelastung in der Größenordnung von 41,2 dB(A) zu verzeichnen.

Das Vorliegen der Voraussetzung nach Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 3 TA Lärm ergibt sich aus den Ausführungen im Hauptdokument.

3.2.3.17.2 Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 Abs. 2 TA Lärm

Die Höhe des Zwischenwerts ist mit 40 dB(A) angemessen.

3.2.3.17.2.1 Umfeldbetrachtung

Insoweit kann im Wesentlichen zunächst auf die Ausführungen zum Umgriff 13 verwiesen werden. Die dortigen Erwägungen betreffend die Umfeldsituation gelten für den vorliegend betrachteten Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 2 weitgehend entsprechend. Der Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 2 grenzt in Teilbereichen westlich sogar unmittelbar an das großflächige Sportgelände an. Der Abstand des Umgriffs zu den Bahnlinien beträgt ca. 250 m (Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen) und ca. 450 m (Nord-Süd-Kohlenbahn).

Der Annahme einer schutzanspruchsmindernden Prägung des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 2 durch die Nutzungen „Sportplatzgelände“, „Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen“ sowie „Nord-Süd-Kohlenbahn“ steht nach der gefestigten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere auch nicht entgegen, dass die von diesen Emittenten ausgehenden Geräuscheinwirkungen nicht dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen. Es wird insoweit auf die Ausführungen im Hauptdokument verwiesen.

Auch im weiteren Umfeld des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 2 finden sich massive industrielle Emittenten. Hervorzuheben insoweit sind die Nutzungen „Knauf Gips“ (Abstand ca. 1400 m) sowie „Kohlebunker Tagebau“ (Abstand ca. 1450 m). Zwar wird hinsichtlich dieser Nutzungen vorliegend vorsorglich davon ausgegangen, dass sie aufgrund ihrer nicht ganz unerheblichen Entfernungen zum Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 2 keine eine Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm begründenden Emittenten mehr darstellen. Dessen ungeachtet kann jedoch nicht übersehen werden, dass auch sie die Wohnnutzungen innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 2 in einem nicht ganz zu vernachlässigenden Umfang

noch prägen. Verdeutlicht wird dies insbesondere durch den Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Kohlebunker Tagebau“, der am IO C.06 immerhin 34,0 dB(A) beträgt.

3.2.3.17.2.2 Historie der Konfliktsituation

Zu betonen ist weiterhin, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen bereits seit mehreren Jahrzehnten gegeben und dergestalt entstanden ist, dass die schutzbedürftigen Nutzungen an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ sind.

Soweit ersichtlich, sind die schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 2 nach dem 27.07.1965 entstanden. Zu diesem Zeitpunkt existierten bereits die die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen „Kraftwerksstandort“ und „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“. Die schutzbedürftigen Nutzungen sind mithin an die in Rede stehenden Emittenten „herangerückt“. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Emittenten „Kohlebunker Tagebau“, der ebenfalls bereits vor Entwicklung des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 2 existierte.

Die Emittenten „Gewerbegebiet Nr. 13“ und „Gewerbegebiet Nr. 6“ dürften zwar erst nach Entwicklung des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 2 entstanden sein, sind also ihrerseits an die schutzbedürftigen Nutzungen „herangerückt“. Festzuhalten ist freilich, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen (auch) insoweit bislang, soweit ersichtlich, konfliktfrei verlaufen ist, was die Annahme rechtfertigt, dass (auch) diese Emittenten seitens der Schutzadressaten „akzeptiert“ sind.

Diese Umstände rechtfertigen es, den Schutzadressaten ein erhöhtes Maß an Rücksichtnahme abzuverlangen.

3.2.3.17.2.3 Ortsüblichkeit der Geräuschbelastung

Dass gewerbliche/industrielle bzw. kraftwerkstypische Geräuscheinwirkungen innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 2 auch ortsüblich i.S. von Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 2 TA Lärm sind, steht mit Blick auf die vorstehenden Darlegungen außer Frage (vgl. zum Kriterium der „Ortsüblichkeit“ auch die Ausführungen im Hauptdokument).

3.2.3.17.2.4 Flächenvergleich

Auch was den Flächenvergleich angeht, ergibt sich im Ergebnis kein entscheidender Unterschied zur Beurteilung beim Umgriff 13.

Zwar ist der Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 2 mit ca. 10,7 ha deutlich größer als der Umgriff 13. Letztlich bleibt aber auch der Flächenumfang des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 2 sehr deutlich hinter dem Flächenumfang der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Emittenten „Kraftwerksstandort“ sowie „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“, die, wie vorstehend bereits dargelegt, Flächen in der Größenordnung von ca. 113,8 ha beanspruchen, zurück. Würde man die Emittenten „Gewerbegebiet Nr. 13“, „Gewerbegebiet Nr. 6“ sowie „Kohlebunker

Tagebau“ einbeziehen, ergäbe sich ein noch größeres „Missverhältnis“, da die Emittenten dann einen Flächenumfang von ca. 173,2 ha erreichen würden.

Im Ergebnis nichts anderes ergäbe sich selbst für den Fall, dass man die östlich der Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen gelegenen Einzelumgriffe mit schutzbedürftigen Nutzungen zusammenfassen und der Flächenberechnung zu Grunde legen würde. Denn für diesen Fall ergäbe sich auf der „Betroffenheitsseite“ ein Flächenumfang in der Größenordnung von ca. 75 ha, welcher immer noch geringer wäre als der Flächenumfang der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen.

3.2.3.17.2.5 Sonstige Erwägungen

Es ist schließlich zu berücksichtigen, dass sich die Situation innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs in Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen signifikant verbessern wird.

So betrug die Belastung an dem vorliegend betrachteten Immissionsort ursprünglich 41,6 dB(A). Durch die im Jahre 2012 – unabhängig von der vorliegenden Planung – vollzogene Abschaltung der Blöcke A und B am Kraftwerksstandort sowie verschiedener beim Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ durchgeführter Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen konnte dieser Belastungswert auf 41,2 dB(A) reduziert werden. Durch diverse weitere – in Abhängigkeit vom Vollzug der Planung stehende – Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen wird es zu dem einleitend benannten Belastungswert von 38,9 dB(A), also zu einer Verbesserung um 2,3 dB(A) kommen. Es lässt sich danach festhalten, dass die bestehende Gemengelagekonstellation in der Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen zwar nicht beseitigt, jedoch die Schallimmissionssituation verbessert wird.

3.2.3.17.2.6 Zusammenfassung

Zusammenfassend sind als zentrale Argumente, die die Bildung des vorgenannten Zwischenwertes rechtfertigen, folgende zu nennen:

- Bereits in der Bestandssituation wird der grundsätzliche Schutzanspruch sehr deutlich überschritten, nämlich um mehr als eine Gebietsstufe. Der gebildete Zwischenwert liegt unterhalb dieser Bestandsbelastung.
- Neben diversen Anlagen, die dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen, prägen auch weitere emittierende Nutzungen, nämlich konkret ein großflächiges Sportplatzgelände, die Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen sowie die Nord-Süd-Kohlenbahn, den Umgriff.
- Eine Konfliktsituation besteht seit mehreren Jahrzehnten, wobei jedenfalls die überwiegende Zahl der schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ ist.
- Die Ortsüblichkeit der in Rede stehenden Geräuscheinwirkungen steht vorliegend außer Frage.

- Der „Flächenvergleich“ fällt zugunsten der emittierenden Nutzungen aus, insbesondere dann, wenn man die Fläche des konkret in Rede stehenden Gebietsumgriffs für sich betrachtet und der Fläche der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Emittenten gegenüberstellt.
- Planungsbedingt wird sich die Situation gegenüber dem Bestand durch Ergreifung der nach gutachterlicher Einschätzung als sinnvoll zu beurteilenden Lärminderungsmaßnahmen signifikant verbessern.

3.2.3.18 Umgriff Bebauungsplansatzung Nr. 2a, repräsentiert durch den IO C.27 (Marie-Juchacz-Straße 7)

Der Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 2a wird durch den IO C.27 repräsentiert. Die Bebauungsplansatzung Nr. 2a setzt als Art der baulichen Nutzung in diesem Bereich ein reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO fest. Es gilt danach grundsätzlich der Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 Abs. 1 lit. e) TA Lärm (35 dB(A) nachts). Dieser Immissionsrichtwert wird durch die Gesamtbelastung von 36,3 dB(A) überschritten, konkret um 1,3 dB(A) am IO C.27.

Die Planung ist gleichwohl verträglich, da für den IO C.27 bzw. den durch diesen IO repräsentierten Gebietsumgriff die Bildung eines Zwischenwerts nach Nr. 6.1 i.V. mit Nr. 6.7 TA Lärm in Höhe von zumindest 40 dB(A) geboten ist, welcher durch die Gesamtbelastung nicht überschritten wird.

Der Bildung des Zwischenwerts in vorgenannter Größenordnung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

3.2.3.18.1 Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 6.7 Abs. 1 TA Lärm

Es besteht eine Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm.

Bereits das unmittelbare Umfeld des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 2a ist durch emittierende Nutzungen geprägt. Nördlich des Umgriffs liegt das Gewerbegebiet Nr. 6 in einer Entfernung von ca. 750 m. Die Flächen des Kraftwerksgeländes weisen einen Abstand von ca. 1000 m auf.

Jedenfalls der Emittent „Kraftwerksstandort“ verursacht unzweifelhaft auch einen prägenden Belastungsbeitrag innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 2a. Der Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Kraftwerksstandort“ liegt bei 34,8 dB(A) am IO C.27.

Insgesamt ist am IO C.27 eine Vorbelastung in der Größenordnung von 38,6 dB(A) zu verzeichnen.

Das Vorliegen der Voraussetzung nach Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 3 TA Lärm ergibt sich aus den Ausführungen im Hauptdokument.

3.2.3.18.2 Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 Abs. 2 TA Lärm

Die Höhe des Zwischenwerts ist mit 40 dB(A) angemessen.

3.2.3.18.2.1 Umfeldbetrachtung

Auch im unmittelbaren Umfeld des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 2a befinden sich emittierende Nutzungen. Hervorzuheben ist die westlich verlaufende Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen (Abstand ca. 250 m) sowie die nördlich verlaufende L 91 (Oberaußemer Straße), die unmittelbar entlang des in Rede stehenden Umgriffs verläuft und die die Verbindungsstraße der Ortschaft Niederaußem zu der Ortschaft Oberaußem darstellt und sowohl tags als auch nachts ein hohes (wenn auch planungsbedingt nicht gesteigertes) Verkehrsaufkommen aufweist.

Der Annahme einer schutzanspruchsmindernden Prägung des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 2a durch die Nutzungen „Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen“ sowie „L 91“ steht nach der gefestigten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere auch nicht entgegen, dass die von diesen Emittenten ausgehenden Geräuscheinwirkungen nicht dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen. Es wird insoweit auf die Ausführungen im Hauptdokument verwiesen.

Auch im weiteren Umfeld des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 2a finden sich massive industrielle Emittenten. Hervorzuheben insoweit sind die Nutzungen „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ (Abstand ca. 1050 m) sowie „Kohlebunker Tagebau“ (Abstand ca. 1450 m). Zwar wird hinsichtlich dieser Nutzungen vorliegend vorsorglich davon ausgegangen, dass sie aufgrund ihrer nicht ganz unerheblichen Entfernungen zum Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 2 keine eine Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm begründenden Emittenten mehr darstellen. Dessen ungeachtet kann jedoch nicht übersehen werden, dass auch sie die Wohnnutzungen innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 2a in einem nicht ganz zu vernachlässigenden Umfang noch prägen. Verdeutlicht wird dies durch die Teilbeurteilungspegel der in Rede stehenden Emittenten, die am IO C.27 immerhin 33,2 dB(A) (Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord) bzw. 33,0 dB(A) (Kohlebunker Tagebau) betragen.

3.2.3.18.2.2 Historie der Konfliktsituation

Zu betonen ist weiterhin, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen bereits seit mehreren Jahrzehnten gegeben und dergestalt entstanden ist, dass die schutzbedürftigen Nutzungen an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ sind.

Soweit ersichtlich, sind die schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 2a nach dem 24.02.1966 entstanden. Zu diesem Zeitpunkt existierte bereits die die Gemengelage insbesondere ausmachende Nutzung „Kraftwerksstandort“. Die schutzbedürftigen Nutzungen sind mithin an den in Rede stehenden Emittenten „herangerückt“. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ sowie „Kohlebunker Tagebau“, die ebenfalls bereits vor Entwicklung des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 2a existierten.

Die Emittenten „Gewerbegebiet Nr. 13“ und „Gewerbegebiet Nr. 6“ dürften zwar erst nach Entwicklung des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 2a entstanden sein, sind also ihrerseits an die schutzbedürftigen Nutzungen „herangerückt“. Festzuhalten ist freilich, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen (auch) insoweit

bislang, soweit ersichtlich, konfliktfrei verlaufen ist, was die Annahme rechtfertigt, dass (auch) diese Emittenten seitens der Schutzadressaten „akzeptiert“ sind.

Diese Umstände rechtfertigen es, den Schutzadressaten ein erhöhtes Maß an Rücksichtnahme abzuverlangen.

3.2.3.18.2.3 Ortsüblichkeit der Geräuschbelastung

Dass gewerbliche/industrielle bzw. kraftwerkstypische Geräuscheinwirkungen innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 2a auch ortsüblich i.S. von Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 2 TA Lärm sind, steht mit Blick auf die vorstehenden Darlegungen außer Frage (vgl. zum Kriterium der „Ortsüblichkeit“ auch die Ausführungen im Hauptdokument).

3.2.3.18.2.4 Flächenvergleich

Der Flächenvergleich in dieser Gemengelage fällt eindeutig zugunsten der emittierenden Nutzungen aus.

Während die die Gemengelage insbesondere ausmachende Nutzung „Kraftwerksstandort“ eine Fläche in der Größenordnung von ca. 88,0 ha beansprucht, erstreckt sich der Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 2a lediglich über ca. 5,1 ha. Würde man die Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ sowie „Kohlebunker Tagebau“ einbeziehen, ergäbe sich ein noch größeres „Missverhältnis“, da die Emittenten dann einen Flächenumfang von ca. 148,4 ha erreichen würden.

Im Ergebnis nichts anderes ergäbe sich selbst für den Fall, dass man die östlich der Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen gelegenen Einzelumgriffe mit schutzbedürftigen Nutzungen zusammenfassen und der Flächenberechnung zu Grunde legen würde. Denn für diesen Fall ergäbe sich auf der „Betroffenheitsseite“ ein Flächenumfang in der Größenordnung von ca. 75 ha, welcher immer noch geringer wäre als der Flächenumfang der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen.

3.2.3.18.2.5 Sonstige Erwägungen

Es ist schließlich zu berücksichtigen, dass sich die Situation innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs in Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen deutlich verbessern wird.

So betrug die Belastung an dem vorliegend betrachteten Immissionsort ursprünglich 39,0 dB(A). Durch die im Jahre 2012 – unabhängig von der vorliegenden Planung – vollzogene Abschaltung der Blöcke A und B am Kraftwerksstandort sowie verschiedener beim Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ durchgeführter Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen konnte dieser Belastungswert auf 38,6 dB(A) reduziert werden. Durch diverse weitere – in Abhängigkeit vom Vollzug der Planung stehende – Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen wird es zu dem einleitend benannten Belastungswert von 36,3 dB(A), also zu einer (weitergehenden) Verbesserung um 2,3 dB(A) kommen. Es lässt sich danach festhalten, dass die bestehende

Gemengelagekonstellation in der Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen zwar nicht beseitigt, jedoch die Schallimmissionssituation verbessert wird.

3.2.3.18.2.6 Zusammenfassung

Zusammenfassend sind als zentrale Argumente, die die Bildung des vorgenannten Zwischenwertes rechtfertigen, folgende zu nennen:

- Bereits in der Bestandssituation wird der grundsätzliche Schutzanspruch sehr deutlich überschritten, nämlich um nahezu eine Gebietsstufe.
- Neben diversen Anlagen, die dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen, prägen auch weitere emittierende Nutzungen, nämlich konkret ein großflächiges Sportplatzgelände, die Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen sowie die Nord-Süd-Kohlenbahn, den Umgriff.
- Eine Konfliktsituation besteht seit mehreren Jahrzehnten, wobei jedenfalls die überwiegende Zahl der schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ ist.
- Die Ortsüblichkeit der in Rede stehenden Geräuscheinwirkungen steht vorliegend außer Frage.
- Der „Flächenvergleich“ fällt zugunsten der emittierenden Nutzungen aus, insbesondere dann, wenn man die Fläche des konkret in Rede stehenden Gebietsumgriffs für sich betrachtet und der Fläche der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Emittenten gegenüberstellt.
- Planungsbedingt wird sich die Situation gegenüber dem Bestand durch Ergreifung der nach gutachterlicher Einschätzung als sinnvoll zu beurteilenden Lärminderungsmaßnahmen deutlich verbessern.

3.2.3.19 Umgriff Bebauungsplansatzung Nr. 10, repräsentiert durch den IO C.07 (Brandenburger Straße 26)

Der Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 10 wird durch den IO C.07 repräsentiert. Die Bebauungsplansatzung setzt (überwiegend) als Art der baulichen Nutzung ein reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO fest. Vorsorglich wird diese Art der baulichen Nutzung in der vorliegenden Betrachtung für das gesamte Bebauungsplangebiet unterstellt. Es gilt danach grundsätzlich der Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 Abs. 1 lit. e) TA Lärm (35 dB(A) nachts). Dieser Immissionsrichtwert wird durch die Gesamtbelastung von 38,5 dB(A) überschritten, konkret um 3,5 dB(A) am IO C.07.

Die Planung ist gleichwohl verträglich, da für den IO C.07 bzw. den durch diesen IO repräsentierten Gebietsumgriff die Bildung eines Zwischenwerts nach Nr. 6.1 i.V. mit Nr. 6.7 TA Lärm in Höhe von zumindest 40 dB(A) geboten ist, welcher durch die Gesamtbelastung nicht überschritten wird.

Der Bildung des Zwischenwerts in vorgenannter Größenordnung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

3.2.3.19.1 Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 6.7 Abs. 1 TA Lärm

Es besteht eine Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm.

Im näheren Umfeld des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 10 liegt das Gewerbegebiet Nr. 13, das sich in einer Entfernung von ca. 200 m erstreckt. Der Abstand zum „Gewerbegebiet Nr. 6“ beträgt ca. 550 m. Die Entfernung zum Kraftwerksgelände beträgt ca. 650 m.

Jedenfalls der Beurteilungspegel des Emittenten „Kraftwerksstandort“ erweist sich in Anbetracht der Höhe von 38,7 dB(A) als prägend.

Insgesamt ist am IO C.07 eine Vorbelastung in der Größenordnung von 40,8 dB(A) zu verzeichnen.

Das Vorliegen der Voraussetzung nach Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 3 TA Lärm ergibt sich aus den Ausführungen im Hauptdokument.

3.2.3.19.2 Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 Abs. 2 TA Lärm

Die Höhe des Zwischenwerts ist mit 40 dB(A) angemessen.

3.2.3.19.2.1 Umfeldbetrachtung

Insoweit ist in erster Linie zu betonen, dass das Umfeld des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 10 neben den vorgenannten, die Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm ausmachenden Nutzungen durch weitere emittierende Nutzungen geprägt ist. In östlicher Richtung verläuft die Nord-Süd-Kohlenbahn, zu welcher lediglich ein Abstand von ca. 200 m besteht und deren Einwirkungen die Nutzungen innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 10 weitgehend ohne Abschirmung ausgesetzt sind.

Der Annahme einer schutzanspruchsmindernden Prägung des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 10 durch die Nutzung „Nord-Süd-Kohlenbahn“ steht nach der gefestigten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere auch nicht entgegen, dass die von diesem Emittenten ausgehenden Geräuscheinwirkungen nicht dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen. Es wird insoweit auf die Ausführungen im Hauptdokument verwiesen.

Auch im weiteren Umfeld des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 10 finden sich massive industrielle Emittenten. Hervorzuheben insoweit sind die Nutzungen „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ (Abstand ca. 1200 m) sowie „Kohlebunker Tagebau“ (Abstand ca. 1800 m). Zwar wird hinsichtlich dieser Nutzungen vorliegend vorsorglich davon ausgegangen, dass sie aufgrund ihrer nicht ganz unerheblichen Entfernungen zum Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 10 keine eine Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm begründenden Emittenten mehr darstellen. Dessen ungeachtet kann jedoch nicht übersehen werden, dass auch sie die Wohnnutzungen innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 10 in einem nicht ganz zu vernachlässigenden Umfang noch prägen. Verdeutlicht wird dies durch die Teilbeurteilungspegel. Der Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ beträgt 34,4 dB(A); der Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Kohlebunker Tagebau“ beträgt 31,8 dB(A).

3.2.3.19.2.2 Historie der Konfliktsituation

Zu betonen ist weiterhin, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen bereits seit mehreren Jahrzehnten gegeben und dergestalt entstanden ist, dass die schutzbedürftigen Nutzungen an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ sind.

Soweit ersichtlich, sind die schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 10 nach dem 25.04.1968 entstanden. Zu diesem Zeitpunkt existierte bereits die die Gemengelage insbesondere ausmachende Nutzung „Kraftwerksstandort“. Die schutzbedürftigen Nutzungen sind mithin an den in Rede stehenden Emittenten „herangerückt“. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ sowie „Kohlebunker Tagebau“, die ebenfalls bereits vor Entwicklung des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 10 existierten.

Die Emittenten „Gewerbegebiet Nr. 13“ sowie „Gewerbegebiet Nr. 6“ dürften zwar erst nach Entwicklung des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 10 entstanden sein, sind also ihrerseits an die schutzbedürftigen Nutzungen „herangerückt“. Festzuhalten ist freilich, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen (auch) insoweit bislang, soweit ersichtlich, konfliktfrei verlaufen ist, was die Annahme rechtfertigt, dass (auch) diese Emittenten seitens der Schutzadressaten „akzeptiert“ sind.

Diese Umstände rechtfertigen es, den Schutzadressaten ein erhöhtes Maß an Rücksichtnahme abzuverlangen.

3.2.3.19.2.3 Ortsüblichkeit der Geräuschbelastung

Dass gewerbliche/industrielle bzw. kraftwerkstypische Geräuscheinwirkungen innerhalb des Umgriffs der Bebauungsplansatzung Nr. 10 auch ortsüblich i.S. von Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 2 TA Lärm sind, steht mit Blick auf die vorstehenden Darlegungen außer Frage (vgl. zum Kriterium der „Ortsüblichkeit“ auch die Ausführungen im Hauptdokument).

3.2.3.19.2.4 Flächenvergleich

Der Flächenvergleich in dieser Gemengelage fällt eindeutig zugunsten der emittierenden Nutzungen aus.

Während der die Gemengelage insbesondere ausmachende Emittent „Kraftwerksstandort“ Flächen in der Größenordnung von ca. 88,0 ha beansprucht, erstreckt sich der Umgriff der Bebauungsplansatzung Nr. 10 lediglich über ca. 7,2 ha. Würde man die Emittenten „Gewerbegebiet Nr. 13“, „Gewerbegebiet Nr. 6“, „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ sowie „Kohlebunker Tagebau“ einbeziehen, ergäbe sich ein noch größeres „Missverhältnis“, da die Emittenten dann einen Flächenumfang von ca. 175,9ha erreichen würden.

Im Ergebnis nichts anderes ergäbe sich selbst für den Fall, dass man die östlich der Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen gelegenen Einzelumgriffe mit schutzbedürftigen Nutzungen zusammenfassen und der Flächenberechnung zu Grunde legen würde. Denn für diesen Fall ergäbe sich auf der „Betroffenheitsseite“

ein Flächenumfang in der Größenordnung von ca. 75 ha, welcher immer noch geringer wäre als der Flächenumfang der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen.

3.2.3.19.2.5 Sonstige Erwägungen

Es ist schließlich zu berücksichtigen, dass sich die Situation innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs in Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen signifikant verbessern wird.

So betrug die Belastung an dem vorliegend betrachteten Immissionsort ursprünglich 41,2 dB(A). Durch die im Jahre 2012 – unabhängig von der vorliegenden Planung – vollzogene Abschaltung der Blöcke A und B am Kraftwerksstandort sowie verschiedener beim Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ durchgeführter Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen konnte dieser Belastungswert auf 40,8 dB(A) reduziert werden. Durch diverse weitere – in Abhängigkeit vom Vollzug der Planung stehende – Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen wird es zu dem einleitend benannten Belastungswert von 38,5 dB(A), also zu einer (weitergehenden) Verbesserung um 2,3 dB(A) kommen. Es lässt sich danach festhalten, dass die bestehende Gemengelagekonstellation in der Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen zwar nicht beseitigt, jedoch die Schallimmissionssituation verbessert wird.

3.2.3.19.2.6 Zusammenfassung

Zusammenfassend sind als zentrale Argumente, die die Bildung des vorgenannten Zwischenwertes rechtfertigen, folgende zu nennen:

- Bereits in der Bestandssituation wird der grundsätzliche Schutzanspruch deutlich überschritten. Der gebildete Zwischenwert liegt unterhalb dieser Bestandsbelastung.
- Neben diversen Anlagen, die dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen, prägt auch die Nord-Süd-Kohlenbahn den Umgriff.
- Eine Konfliktsituation besteht seit mehreren Jahrzehnten, wobei jedenfalls die überwiegende Zahl der schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ ist.
- Die Ortsüblichkeit der in Rede stehenden Geräuscheinwirkungen steht vorliegend außer Frage.
- Der „Flächenvergleich“ fällt zugunsten der emittierenden Nutzungen aus, insbesondere dann, wenn man die Fläche des konkret in Rede stehenden Gebietsumgriffs für sich betrachtet und der Fläche der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Emittenten gegenüberstellt.
- Planungsbedingt wird sich die Situation gegenüber dem Bestand durch Ergreifung der nach gutachterlicher Einschätzung als sinnvoll zu beurteilenden Lärminderungsmaßnahmen signifikant verbessern.

3.2.3.20 Umgriff 11, repräsentiert durch den IO C.14 (Asperschlagstraße 70)

Der durch den IO C.14 repräsentierte Gebietsumgriff hat den „faktischen“ Charakter eines reinen Wohngebiets i.S. von § 3 BauNVO. Es gilt danach grundsätzlich der Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 Abs. 1 lit. e) TA Lärm (35 dB(A) nachts), welcher in der Gesamtbelastung von 38,9 dB(A) überschritten wird, konkret um 3,9 dB(A).

Die Planung ist gleichwohl verträglich, da für den IO C.14 bzw. den durch diesen IO repräsentierten Gebietsumgriff die Bildung eines Zwischenwerts nach Nr. 6.1 i.V. mit Nr. 6.7 TA Lärm in Höhe von zumindest 40 dB(A) geboten ist, welcher durch die Gesamtbelastung nicht überschritten wird.

Der Bildung des Zwischenwerts in vorgenannter Größenordnung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

3.2.3.20.1 Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 6.7 Abs. 1 TA Lärm

Es besteht eine Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm.

Bereits das unmittelbare Umfeld des Umgriffs 11 ist durch emittierende Nutzungen geprägt. In nördlicher Richtung grenzt das „Gewerbegebiet Nr. 13“ nahezu unmittelbar an. Die Entfernung zum Emittenten „Gewerbegebiet Nr. 6“ beträgt ca. 650 m. Der Emittent „Kraftwerksstandort“ weist einen Abstand von ca. 750 m zum Umgriff 16 auf.

Jedenfalls die Emittenten „Gewerbegebiet Nr. 13“ sowie „Kraftwerksstandort“ verursachen unzweifelhaft auch prägende Belastungsbeiträge innerhalb des Umgriff 11. Der Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Gewerbegebiet Nr. 13“ beträgt 34,2 dB(A); der Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Kraftwerksstandort“ beträgt 37,1 dB(A) am IO C.14.

Insgesamt ist am IO C.14 eine Vorbelastung in der Größenordnung von 40,1 dB(A) zu verzeichnen.

Das Vorliegen der Voraussetzung nach Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 3 TA Lärm ergibt sich aus den Ausführungen im Hauptdokument.

3.2.3.20.2 Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 Abs. 2 TA Lärm

Die Höhe des Zwischenwerts ist mit 40 dB(A) angemessen.

3.2.3.20.2.1 Umfeldbetrachtung

Insoweit ist in erster Linie zu betonen, dass die Situation des Umgriffs 11 neben den vorgenannten, die Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm ausmachenden Nutzungen durch die Nähe zur östlich verlaufenden Bahnlinie (Nord-Süd-Kohlenbahn) geprägt wird, zu welcher lediglich ein Abstand von ca. 150 m besteht und deren Einwirkungen die Nutzungen innerhalb des Umgriffs 11 weitgehend ohne Abschirmung ausgesetzt sind.

Der Annahme einer schutzanspruchsmindernden Prägung des Umgriffs 11 durch die Nutzung „Nord-Süd-Kohlenbahn“ steht nach der gefestigten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere auch nicht entgegen, dass die von diesem Emittenten

ausgehenden Geräuscheinwirkungen nicht dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen. Es wird insoweit auf die Ausführungen im Hauptdokument verwiesen.

Auch im weiteren Umfeld des Umgriffs 11 finden sich massive industrielle Emittenten. Hervorzuheben insoweit sind die Nutzungen „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ (Abstand ca. 1400 m) sowie „Kohlebunker Tagebau“ (Abstand ca. 2000 m). Zwar wird hinsichtlich dieser Nutzungen vorliegend vorsorglich davon ausgegangen, dass sie aufgrund ihrer nicht ganz unerheblichen Entfernungen zum Umgriff 11 keine eine Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm begründenden Emittenten mehr darstellen. Dessen ungeachtet kann jedoch nicht übersehen werden, dass auch sie die Wohnnutzungen innerhalb des Umgriffs 11 in einem nicht ganz zu vernachlässigenden Umfang noch prägen. Verdeutlicht wird dies durch die Teilbeurteilungspegel: Der Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ beträgt am IO C.14 32,3 dB(A); der Teilbeurteilungspegel des Emittenten „Kohlebunker Tagebau“ beträgt an dem in Rede stehenden Immissionsort 25,6 dB(A).

3.2.3.20.2.2 Historie der Konfliktsituation

Zu betonen ist weiterhin, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen bereits seit mehreren Jahrzehnten gegeben und dergestalt entstanden ist, dass die schutzbedürftigen Nutzungen an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ sind.

Soweit ersichtlich, sind die schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Umgriffs 11 nach 1973, möglicherweise sogar erst Ende der 70er Jahre entstanden. Zu diesem Zeitpunkt existierten bereits die Nutzungen „Gewerbegebiet Nr. 13“, Gewerbegebiet Nr. 6“ sowie „Kraftwerksstandort“. Die schutzbedürftigen Nutzungen sind mithin an die in Rede stehenden Emittenten „herangerückt“. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ sowie „Kohlebunker Tagebau“, die ebenfalls bereits vor Entwicklung des Umgriffs 11 existierten.

Diese Umstände rechtfertigen es, den Schutzadressaten ein erhöhtes Maß an Rücksichtnahme abzuverlangen.

3.2.3.20.2.3 Ortsüblichkeit der Geräuschbelastung

Dass gewerbliche/industrielle bzw. kraftwerkstypische Geräuscheinwirkungen innerhalb des Umgriffs 11 auch ortsüblich i.S. von Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 2 TA Lärm sind, steht mit Blick auf die vorstehenden Darlegungen außer Frage (vgl. zum Kriterium der „Ortsüblichkeit“ auch die Ausführungen im Hauptdokument).

3.2.3.20.2.4 Flächenvergleich

Auch der Flächenvergleich in der vorliegenden Gemengelagekonstellation fällt eindeutig zugunsten der emittierenden Nutzungen aus und gebietet danach eine erhöhte Pflicht der schutzbedürftigen Nutzungen zur Rücksichtnahme.

Allein die Nutzungen „Gewerbegebiet Nr. 13“ und „Kraftwerksstandort“ beanspruchen Flächen in einer Größenordnung von ca. 109,3 ha, während sich der Umgriff 11 lediglich über ca. 0,5 ha erstreckt. Unter Einbeziehung des Emittenten

„Gewerbegebiet Nr. 6“ ergäbe sich ein noch größeres „Missverhältnis, da die Emittenten dann einen Flächenumfang von ca. 115,5 ha erreichen würden. Würde man sogar noch die Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ sowie „Kohlebunker Tagebau“ berücksichtigen, läge der Flächenumfang der emittierenden Nutzungen bei ca. 175,9 ha.

Im Ergebnis nichts anderes ergäbe sich selbst für den Fall, dass man die östlich der Bahnlinie Niederaußem-Rommerskirchen gelegenen Einzelumgriffe mit schutzbedürftigen Nutzungen zusammenfassen und der Flächenberechnung zu Grunde legen würde. Denn für diesen Fall ergäbe sich auf der „Betroffenheitsseite“ ein Flächenumfang in der Größenordnung von ca. 75 ha, welcher immer noch geringer wäre als der Flächenumfang der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen.

3.2.3.20.2.5 Sonstige Erwägungen

Es ist schließlich zu berücksichtigen, dass sich die Situation innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs in Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen deutlich verbessern wird.

So betrug die Belastung am vorliegend betrachteten Immissionsort ursprünglich 40,3 dB(A). Durch die im Jahre 2012 – unabhängig von der vorliegenden Planung – vollzogene Abschaltung der Blöcke A und B am Kraftwerksstandort sowie verschiedener beim Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ durchgeführter Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen konnte dieser Belastungswert auf 40,1 dB(A) reduziert werden. Durch diverse weitere – in Abhängigkeit vom Vollzug der Planung stehende – Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen wird es zu dem einleitend benannten Belastungswert von 38,9 dB(A), also zu einer (weitergehenden) Verbesserung um 1,2 dB(A) kommen. Es lässt sich danach festhalten, dass die bestehende Gemengelagekonstellation in der Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen zwar nicht beseitigt, jedoch die Schallimmissionssituation verbessert wird.

3.2.3.20.2.6 Zusammenfassung

Zusammenfassend sind als zentrale Argumente, die die Bildung des vorgenannten Zwischenwertes rechtfertigen, folgende zu nennen:

- Bereits in der Bestandssituation wird der grundsätzliche Schutzanspruch deutlich überschritten. Der gebildete Zwischenwert liegt unterhalb dieser Bestandsbelastung.
- Neben diversen Anlagen, die dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen, prägt auch die Nord-Süd-Kohlenbahn den Umgriff.
- Eine Konfliktsituation besteht seit mehreren Jahrzehnten, wobei jedenfalls die überwiegende Zahl der schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ ist.

- Die Ortsüblichkeit der in Rede stehenden Geräuscheinwirkungen steht vorliegend außer Frage.
- Der „Flächenvergleich“ fällt zugunsten der emittierenden Nutzungen aus, insbesondere dann, wenn man die Fläche des konkret in Rede stehenden Gebietsumgriffs für sich betrachtet und der Fläche der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Emittenten gegenüberstellt.
- Planungsbedingt wird sich die Situation gegenüber dem Bestand durch Ergreifung der nach gutachterlicher Einschätzung als sinnvoll zu beurteilenden Lärminderungsmaßnahmen deutlich verbessern.

4 Auenheim

Auch hinsichtlich der Ortschaft Auenheim ist nach diesseitiger Einschätzung die Prognose betreffend die Genehmigungsfähigkeit des zu beurteilenden Vorhabens positiv.

4.1 Tagzeitraum

Für den Tagzeitraum stellt sich die Situation wie folgt dar (siehe insbesondere auch Anhang D).

4.1.1 Hauptbetrachtung

In der Hauptbetrachtung ergibt sich die Genehmigungsfähigkeit des zu beurteilenden Vorhabens bereits daraus, dass die zu erwartenden Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung den maßgeblichen grundsätzlichen Schutzanspruch um mindestens 10 dB(A) unterschreiten.

4.1.2 Vorsorgebetrachtung

In der Vorsorgebetrachtung ergibt sich zwar keine (durchgängige) Unterschreitung der grundsätzlichen Schutzansprüche um mindestens 10 dB(A). Die Genehmigungsfähigkeit des zu beurteilenden Vorhabens unterliegt jedoch keinen Bedenken im Hinblick darauf, dass die zu erwartenden maximalen Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung durchgängig unterhalb der grundsätzlichen Schutzansprüche verbleiben.

- Gebietsumgriff Nr. 1: Der grundsätzliche Schutzanspruch liegt bei 50 dB(A); der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung beträgt 49,5 dB(A).
- Gebietsumgriff Nr. 2: Der grundsätzliche Schutzanspruch liegt bei 55 dB(A); der zu erwartende maximale Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung beträgt 52,6 dB(A).

4.2 Nachtzeitraum

Für den Nachtzeitraum stellt sich die Situation wie folgt dar (siehe insbesondere auch Anhang D).

4.2.1 Hauptbetrachtung

Der grundsätzliche Schutzanspruch wird in der Gesamtbelastung überschritten, konkret um bis zu 4,0 dB(A) am IO A.07 (Garsdorfer Straße 1).

Die Genehmigungsfähigkeit ist gleichwohl zu bejahen, da jedenfalls für den südöstlichen Bereich der Ortschaft Auenheim, der quasi unmittelbar an die Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ sowie „Bestandskraftwerk“ angrenzt bis einschließlich zur ersten Reihe westlich der Gillbachstraße die Bildung eines Zwischenwerts nach Nr. 6.1 i.V. mit Nr. 6.7 TA Lärm in Höhe von 50 dB(A) geboten ist, welcher durch die Gesamtbelastung nicht überschritten wird.

Hinsichtlich der Bildung des Zwischenwerts in vorgenannter Größenordnung wird auf die nachstehenden Ausführungen unter Ziffer 4.2.2 verwiesen.

4.2.2 Vorsorgebetrachtung

In der Vorsorgebetrachtung werden die grundsätzlichen Schutzansprüche in der Gesamtbelastung überschritten, nämlich konkret um bis zu 10,3 dB(A) an dem den Umgriff 1 repräsentierenden IO A.04 (Forellenweg 13) bzw. um bis zu 9,0 dB(A) an dem den Umgriff 2 repräsentierenden IO A.07 (Garsdorfer Straße 1).

Die Genehmigungsfähigkeit ist nach diesseitiger Einschätzung jedoch gleichwohl zu bejahen, da für beide Gebietsumgriffe eine Zwischenwertbildung nach Nr. 6.1 i.V. mit Nr. 6.7 TA Lärm angezeigt ist. Insoweit ist zu differenzieren: Überwiegend erscheint für beide Gebietsumgriffe eine Zwischenwertbildung auf dem Niveau von zumindest 45 dB(A) geboten/gerechtfertigt. Im östlichen Randbereich des Umgriffs 1, also in dem Teil des Umgriffs der unmittelbar an die Kläranlage angrenzt, ist demgegenüber sogar eine Zwischenwertbildung auf dem Niveau von (jedenfalls) 46 dB(A) geboten/gerechtfertigt in Anbetracht der hier gegebenen ganz außergewöhnlichen Prägung der schutzwürdigen Nutzungen durch den unmittelbar benachbarten Emittenten „Kläranlage“ sowie den in nur ganz geringer Entfernung situierten Emittenten „Bestandskraftwerk“. Für den südöstlichen Bereich der Ortschaft Auenheim, der quasi unmittelbar an die Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ sowie „Bestandskraftwerk“ angrenzt bis einschließlich zur ersten Reihe westlich der Gillbachstraße erscheint sogar eine Zwischenwertbildung auf dem Niveau von 50 dB(A) geboten/gerechtfertigt. Die Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung überschreiten diese Zwischenwerte nicht.

Der Bildung der Zwischenwerte in vorgenannter Größenordnung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

4.2.2.1 Umgriff 1, repräsentiert durch den IO A.04 (Forellenweg 13)

4.2.2.1.1 Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 6.7 Abs. 1 TA Lärm

Es besteht eine Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm.

Das nähere Umfeld des Umgriffs 1 ist durch massive industrielle/gewerbliche emittierende Nutzungen geprägt. In Richtung Süden liegt das Kraftwerksgelände (Abstand ca. 250 m). In Richtung Osten liegt die Nutzung „Knauf Gips“ in einer Entfernung von lediglich ca. 150 m. In Richtung Süden liegt der Emittent „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ (Abstand ca. 500 m) und in Richtung Südwesten der „Kohlebunker Tagebau“ (Abstand ca. 750 m). Die von den vorstehenden Emittenten verursachten Belastungsbeiträge erweisen sich unzweifelhaft auch prägend innerhalb des Umgriffs 1, im Einzelnen:

Der Beurteilungspegel der Nutzung „Kraftwerksstandort“ beträgt am IO A.04 ca. 49,0 dB(A)

Der Beurteilungspegel der Nutzung „Knauf Gips“ beträgt am IO A.04 ca. 34,2 dB(A).

Der Beurteilungspegel der Nutzung „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ beträgt am IO A.04 ca. 43,1 dB(A).

Der Beurteilungspegel der Nutzung „Kohlebunker Tagebau“ beträgt am IO A.04 ca. 31,5 dB(A).

Insgesamt ist eine Vorbelastung in der Größenordnung von 50,2 dB(A) am IO A.04 zu verzeichnen.

Das Vorliegen der Voraussetzung nach Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 3 TA Lärm ergibt sich aus den Ausführungen im Hauptdokument.

4.2.2.1.2 Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 Abs. 2 TA Lärm

Die Höhe des Zwischenwerts ist mit 45 bzw. 46 dB(A) angemessen, da es sich, wie aus den vorstehenden Ausführungen ersichtlich, um eine außergewöhnliche Gemengelagekonstellation handelt, in welcher Wohnnutzungen unmittelbar an die Kläranlage angrenzen und nur eine ganz geringfügige Entfernung zu den großflächigen und massiven industriellen Nutzungen „Kraftwerksstandort“ und „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ aufweisen.

Im Übrigen ist Folgendes zu betonen:

4.2.2.1.2.1 Umfeldbetrachtung

Die Situation des Umgriffs 1 wird neben den vorgenannten, die Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm ausmachenden Nutzungen durch die Nähe zu den westlich, nördlich und östlich verlaufenden Bahnlinien Hambachbahn bzw. Nord-Süd-Kohlenbahn geprägt, die Auenheim (quasi) einschließen.

Der Annahme einer schutzanspruchsmindernden Prägung des Umgriffs 1 durch die Nutzungen Hambachbahn sowie „Nord-Süd-Kohlenbahn“ steht nach der gefestigten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere auch nicht entgegen, dass die von diesem Emittenten ausgehenden Geräuscheinwirkungen nicht dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen. Es wird insoweit auf die Ausführungen im Hauptdokument verwiesen.

4.2.2.1.2.2 Historie der Konfliktsituation

Zu betonen ist weiterhin, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen bereits seit mehreren Jahrzehnten gegeben und dergestalt entstanden ist, dass die schutzbedürftigen Nutzungen auch an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ sind.

Soweit ersichtlich, sind die schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Umgriffs 1 entstanden als die die Gemengelage insbesondere ausmachende Nutzung „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna Nord“ schon bestand und sich der „Kraftwerksstandort“ in einem fortgeschrittenen Planungsstadium befand. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Emittenten „Kohlebunker-Tagebau“.

Der Emittent „Knauf Gips“ dürfte zwar erst nach Entwicklung des Umgriffs 1 entstanden sein, ist also seinerseits an die schutzbedürftigen Nutzungen „herangerückt“. Festzuhalten ist freilich, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen (auch) insoweit bislang, soweit ersichtlich, konfliktfrei verlaufen ist, was die Annahme rechtfertigt, dass (auch) dieser Emittent seitens der Schutzadressaten „akzeptiert“ ist.

Diese Umstände rechtfertigen es, den Schutzadressaten ein erhöhtes Maß an Rücksichtnahme abzuverlangen.

4.2.2.1.2.3 Ortsüblichkeit der Geräuschbelastung

Dass gewerbliche/industrielle bzw. kraftwerkstypische Geräuscheinwirkungen innerhalb des Umgriffs 1 auch ortsüblich i.S. von Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 2 TA Lärm sind, steht mit Blick auf die vorstehenden Darlegungen außer Frage. (vgl. zum Kriterium der „Ortsüblichkeit“ auch die Ausführungen im Hauptdokument).

4.2.2.1.2.4 Flächenvergleich

Auch der Flächenvergleich in der vorliegenden Gemengelagekonstellation fällt eindeutig zugunsten der emittierenden Nutzungen aus und gebietet danach eine erhöhte Pflicht der schutzbedürftigen Nutzungen zur Rücksichtnahme.

Die die Gemengelage ausmachenden Nutzungen „Kraftwerksstandort“, „Knauf Gips“, „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ sowie „Kohlebunker Tagebau“ beanspruchen Flächen in einer Größenordnung von ca. 155,2 ha, während sich der Umgriff 1 über lediglich ca. 4,3 ha erstreckt.

Im Ergebnis nichts anderes ergäbe sich selbst für den Fall, dass man den Flächenvergleich unter Zugrundelegung der gesamten Ortschaft Auenheim vornähme. Denn für diesen Fall ergäbe sich auf der „Betroffenheitsseite“ ein Flächenumfang in der Größenordnung von ca. 22 ha, welcher immer noch geringer wäre als der Flächenumfang der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen.

4.2.2.1.2.5 Sonstige Erwägungen

Es ist schließlich zu berücksichtigen, dass sich die Situation innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs in Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen grundlegend verbessern wird.

So betrug die Belastung an dem vorliegend betrachteten Immissionsort ursprünglich 51,2 dB(A). Durch die im Jahre 2012 – unabhängig von der vorliegenden Planung – vollzogene Abschaltung der Blöcke A und B am Kraftwerksstandort sowie verschiedener beim Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ durchgeführter Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen konnten diese Belastungswerte auf 50,2 dB(A) reduziert werden. Durch diverse weitere – in Abhängigkeit vom Vollzug der Planung stehende – Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen wird es zu den einleitend benannten Belastungswerten von 45,3 dB(A), also zu einer (weitergehenden) Verbesserung um 4,9 dB(A) am IO A.04 kommen. Es lässt sich danach festhalten, dass die bestehende Gemengelagekonstellation in der Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen zwar nicht beseitigt, jedoch die Schallimmissionssituation verbessert wird.

4.2.2.1.2.6 Zusammenfassung

Zusammenfassend sind als zentrale Argumente, die die Bildung des vorgenannten Zwischenwertes rechtfertigen, folgende zu nennen:

- Bereits in der Bestandssituation wird der (vorsorgliche) grundsätzliche Schutzanspruch sehr deutlich überschritten. Der bzw. die gebildeten Zwischenwerte liegen unterhalb dieser Bestandsbelastung.
- Neben diversen Anlagen, die dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen, prägen auch die Hambachbahn sowie die Nord-Süd-Kohlenbahn den Umgriff.
- Eine Konfliktsituation besteht seit mehreren Jahrzehnten, wobei jedenfalls die überwiegende Zahl der schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ ist.
- Die Ortsüblichkeit der in Rede stehenden Geräuscheinwirkungen steht vorliegend außer Frage.
- Der „Flächenvergleich“ fällt zugunsten der emittierenden Nutzungen aus, insbesondere dann, wenn man die Fläche des konkret in Rede stehenden Gebietsumgriffs für sich betrachtet und der Fläche der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Emittenten gegenüberstellt.
- Planungsbedingt wird sich die Situation gegenüber dem Bestand durch Ergreifung der nach gutachterlicher Einschätzung als sinnvoll zu beurteilenden Lärminderungsmaßnahmen grundlegend verbessern.
- Die Überschreitung der grundsätzlichen „Obergrenze“ nach Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 2 TA Lärm ist aufgrund der außergewöhnlichen industriellen Prägung des Bereichs gerechtfertigt.

4.2.2.2 Umgriff 2, repräsentiert durch den IO A.07 (Garsdorfer Straße 1)

4.2.2.2.1 Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 6.7 Abs. 1 TA Lärm

Es besteht eine Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm.

Bereits das unmittelbare Umfeld des Umgriffs 2 ist durch massive industrielle/gewerbliche emittierende Nutzungen geprägt. In Richtung Südosten grenzt der Umgriff 2 quasi unmittelbar an das Kraftwerksgelände (Abstand weniger als 50 m). In einer Entfernung von ca. 50 m liegt der Emittent „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“. In Richtung Nordosten liegt die Nutzung „Knauf Gips“ in einer Entfernung von lediglich ca. 250 m. Der Abstand zum Emittenten „Kohlebunker Tagebau“ beträgt ca. 400 m. Die von den vorstehenden Emittenten verursachten Belastungsbeiträge erweisen sich unzweifelhaft auch prägend innerhalb des Umgriffs 2, im Einzelnen:

Der Beurteilungspegel der Nutzung „Kraftwerksstandort“ beträgt am IO A.07 ca. 47,1 dB(A).

Der Beurteilungspegel der Nutzung „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ beträgt am IO A.07 ca. 52,2 dB(A).

Der Beurteilungspegel der Nutzung „Kohlebunker Tagebau“ beträgt am IO A.07 ca. 41,4 dB(A).

Insgesamt ist eine Vorbelastung in der Größenordnung von 53,6 dB(A) am IO A.07 zu verzeichnen.

Das Vorliegen der Voraussetzung nach Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 3 TA Lärm ergibt sich aus den Ausführungen im Hauptdokument.

4.2.2.2.2 Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 Abs. 2 TA Lärm

Die Höhe des Zwischenwerts ist mit 45 bzw. 50 dB(A) angemessen, da es sich, wie aus den vorstehenden Ausführungen ersichtlich, jedenfalls im südöstlichen Bereich um eine ganz außergewöhnliche Gemengelagekonstellation handelt, in welcher Wohnnutzungen quasi unmittelbar an großflächige und massive industrielle Nutzungen, nämlich die Emittenten „Kraftwerksstandort“ und „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“, angrenzen.

Im Übrigen ist Folgendes zu betonen:

4.2.2.2.2.1 Umfeldbetrachtung

Die Situation des Umgriffs 2 wird neben den vorgenannten, die Gemengelage i.S. von Nr. 6.7 TA Lärm ausmachenden Nutzungen durch die Nähe zu den westlich, nördlich und östlich verlaufenden Bahnlinien Hambachbahn bzw. Nord-Süd-Kohlenbahn geprägt, die Auenheim (quasi) einschließen.

Der Annahme einer schutzanspruchsmindernden Prägung des Umgriffs 2 durch die Nutzungen Hambachbahn sowie „Nord-Süd-Kohlenbahn“ steht nach der gefestigten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere auch nicht entgegen, dass die von diesen Emittenten ausgehenden Geräuscheinwirkungen nicht dem

Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen. Es wird insoweit auf die Ausführungen im Hauptdokument verwiesen.

4.2.2.2.2 Historie der Konfliktsituation

Zu betonen ist weiterhin, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen bereits seit mehreren Jahrzehnten gegeben und dergestalt entstanden ist, dass die schutzbedürftigen Nutzungen auch an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ sind.

Soweit ersichtlich, ist die überwiegende Anzahl der schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des Umgriffs 2 entstanden als die die Gemengelage insbesondere ausmachende Nutzung „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ schon bestand und sich der „Kraftwerksstandort“ jedenfalls in einem fortgeschrittenen Planungsstadium befand. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Emittenten „Kohlebunker Tagebau“.

Der Emittent „Knauf Gips“ dürfte zwar erst nach Entwicklung des Umgriffs 2 entstanden sein, ist also seinerseits an die schutzbedürftigen Nutzungen „herangerückt“. Festzuhalten ist freilich, dass das Nebeneinander der konfligierenden Nutzungen (auch) insoweit bislang, soweit ersichtlich, konfliktfrei verlaufen ist, was die Annahme rechtfertigt, dass (auch) dieser Emittent seitens der Schutzadressaten „akzeptiert“ ist.

Diese Umstände rechtfertigen es, den Schutzadressaten ein erhöhtes Maß an Rücksichtnahme abzuverlangen.

4.2.2.2.3 Ortsüblichkeit der Geräuschbelastung

Dass gewerbliche/industrielle bzw. kraftwerkstypische Geräuscheinwirkungen innerhalb des Umgriffs 2 auch ortsüblich i.S. von Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 2 TA Lärm sind, steht mit Blick auf die vorstehenden Darlegungen außer Frage (vgl. zum Kriterium der „Ortsüblichkeit“ auch die Ausführungen im Hauptdokument).

4.2.2.2.4 Flächenvergleich

Auch der Flächenvergleich in der vorliegenden Gemengelagekonstellation fällt eindeutig zugunsten der emittierenden Nutzungen aus und gebietet danach eine erhöhte Pflicht der schutzbedürftigen Nutzungen zur Rücksichtnahme.

Die die Gemengelage (insbesondere) ausmachenden Nutzungen „Kraftwerksstandort“, „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“, „Knauf Gips“ sowie „Kohlebunker Tagebau“ beanspruchen Flächen in einer Größenordnung von ca. 155,2 ha, während sich der Umgriff 2 über lediglich ca. 16,8 ha erstreckt.

Im Ergebnis nichts anderes ergäbe sich selbst für den Fall, dass man den Flächenvergleich unter Zugrundelegung der gesamten Ortschaft Auenheim vornähme. Denn für diesen Fall ergäbe sich auf der „Betroffenheitsseite“ ein Flächenumfang in der Größenordnung von ca. 22 ha, welcher immer noch geringer wäre als der Flächenumfang der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Nutzungen.

4.2.2.2.5 Sonstige Erwägungen

Es ist schließlich zu berücksichtigen, dass sich die Situation innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs in Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen grundlegend verbessern wird.

So betrug die Belastung an dem vorliegend betrachteten Immissionsort 54,8 dB(A). Durch die im Jahre 2012 – unabhängig von der vorliegenden Planung – vollzogene Abschaltung der Blöcke A und B am Kraftwerksstandort sowie verschiedener beim Emittenten „Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord“ durchgeführter Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen konnten diesen Belastungswert auf 53,6 dB(A) reduziert werden. Durch diverse weitere – in Abhängigkeit vom Vollzug der Planung stehende – Stilllegungs- und Lärminderungsmaßnahmen wird es zu dem einleitend benannten Belastungswert von 49,0 dB(A), also zu einer Verbesserung um 4,6 dB(A) kommen. Es lässt sich danach festhalten, dass die bestehende Gemengelagekonstellation in der Zusammenschau von Planung, Stilllegungen und Lärminderungsmaßnahmen zwar nicht beseitigt, jedoch die Schallimmissionssituation verbessert wird.

4.2.2.2.6 Zusammenfassung

Zusammenfassend sind als zentrale Argumente, die die Bildung des vorgenannten Zwischenwertes rechtfertigen, folgende zu nennen:

- Bereits in der Bestandssituation wird der (vorsorgliche) grundsätzliche Schutzanspruch sehr deutlich überschritten. Der bzw. die gebildeten Zwischenwerte liegen unterhalb dieser Bestandsbelastung.
- Neben diversen Anlagen, die dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfallen, prägen auch die Hambachbahn sowie die Nord-Süd-Kohlenbahn den Umgriff.
- Eine Konfliktsituation besteht seit mehreren Jahrzehnten, wobei jedenfalls die überwiegende Zahl der schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des vorliegend betrachteten Umgriffs an bereits bestehende Emittenten „herangerückt“ ist.
- Die Ortsüblichkeit der in Rede stehenden Geräuscheinwirkungen steht vorliegend außer Frage.
- Der „Flächenvergleich“ fällt zugunsten der emittierenden Nutzungen aus, insbesondere dann, wenn man die Fläche des konkret in Rede stehenden Gebietsumgriffs für sich betrachtet und der Fläche der die Gemengelage insbesondere ausmachenden Emittenten gegenüberstellt.
- Planungsbedingt wird sich die Situation gegenüber dem Bestand durch Ergreifung der nach gutachterlicher Einschätzung als sinnvoll zu beurteilenden Lärminderungsmaßnahmen grundlegend verbessern.
- Die Überschreitung der grundsätzlichen „Obergrenze“ nach Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 2 TA Lärm ist aufgrund der außergewöhnlichen industriellen Prägung des Bereichs gerechtfertigt.